

# REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM

## WESTMECKLENBURG



## Umweltbericht

2011

Regionaler Planungsverband  
Westmecklenburg

Mecklenburg-Vorpommern





# **Regionales Raumentwicklungsprogramm**

## **Westmecklenburg**

*Umweltbericht*

Regionaler Planungsverband  
Westmecklenburg

Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Geschäftsstelle:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 588 89-160, Fax: 0385 588 89-190

E-Mail: [poststelle@afrlwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@afrlwm.mv-regierung.de)

Internet: [www.westmecklenburg-schwerin.de](http://www.westmecklenburg-schwerin.de)

Schwerin im November 2011

# Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

## Umweltbericht

### Inhaltsverzeichnis:

Einleitung und Rechtsgrundlagen .....	3
A Integration der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung .....	6
B Prüfung der Umweltwirkungen .....	15
I) Inhalt und wichtigste Ziele des RREP WM sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	15
II) Wesentliche Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Programms.....	18
III) Sämtliche derzeit relevanten Umweltprobleme im Plangebiet .....	21
IV) Berücksichtigung übergeordneter internationaler und nationaler Umweltschutzziele ....	23
V) Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen) .....	27
VI) Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen inklusive FFH-Verträglichkeitsprüfung .....	55
VI.1) Eignungsgebiet Windenergieanlage Renzow .....	59
VI.2) Eignungsgebiet Windenergieanlage Parchim .....	62
VI.3) Eignungsgebiet Windenergieanlage Barkow .....	65
VI.4) Eignungsgebiet Windenergieanlage Redlin .....	68
VI.5) Eignungsgebiet Windenergieanlage Lübesse (Erweiterung).....	72
VI.6) Eignungsgebiet Windenergieanlage Plauerhagen (Erweiterung) .....	75
VI.7) Eignungsgebiet Windenergieanlage Suckow.....	78
VI.8) Eignungsgebiet Windenergieanlage Milow.....	82
VII) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	85
VIII) Nichttechnische Zusammenfassung .....	86



## Einleitung und Rechtsgrundlagen

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (Plan-UP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnten, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bereits auf Ebene der Plan- und Programmerstellung. Gemäß Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe 2a) sind auch Pläne und Programme der Raumordnung – und somit das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) – einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Die Vorgaben der EG-Richtlinie wurden für den Bereich der Raumordnung über Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAGBau) vom 24. Juni 2004 in nationales Recht umgesetzt. Durch dieses Artikelgesetz enthält das Raumordnungsgesetz (ROG) nunmehr in § 7 Abs. 5-10 Regelungen zur Durchführung einer Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Umweltprüfung der Regionalen Raumentwicklungsprogramme in § 4 Abs. 5-7 Landesplanungsgesetz (LPIG M-V) „Raumentwicklungsprogramme“ und § 9 Abs. 3 LPIG M-V „Aufstellung der regionalen Raumordnungsprogramme“ in Verbindung mit § 7 Abs. 2-4 LPIG M-V „Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms“ sowie in der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern“ (RL-RREP) geregelt.

Wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, in dem gemäß Art. 5 Abs. 1 der Plan-UP-RL „die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet“ werden. Der Umweltbericht enthält gemäß Art. 5 Abs. 2 „Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können.“

Als Gegenstand der Wirkungsabschätzungen und somit Schwerpunkte der Umweltprüfung sind diejenigen umwelterheblichen Programminhalte behandelt, die einen räumlich und sachlich konkreten Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte setzen. Neben den Festlegungen von entsprechenden Zielen der Raumordnung sind auch Grundsätze, sofern sie einen Rahmen für umwelterhebliche Projekte setzen und sachlich und räumlich konkretisiert sind, in die Umweltprüfung einbezogen.

Mit der Umweltprüfung gemeinsam in das Aufstellungsverfahren des RREP WM integriert werden ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ („FFH-Richtlinie“). Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen wird festgestellt, ob die Festlegungen des RREP zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können. Während das Ergebnis der Umweltprüfung in der Gesamtabwägung zum RREP berücksichtigt wird, kann das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung unter den Voraussetzungen des Art. 6 FFH-Richtlinie die Unzulässigkeit einer planerischen Festlegung bedeuten.

Anhang I der Plan-UP-RL listet die Informationen auf, die im Umweltbericht vorzulegen sind. Die erforderlichen Angaben sind in den folgenden Kapiteln enthalten:

**Tabelle 1: Zuordnung der nach Anhang I der Plan-UP-RL aufgeführten Informationen im Umweltbericht zum RREP WM**

Informationen im RREP WM nach Anhang I Plan-UP-RL	Kapitel des Umweltberichtes
a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des RREP WM sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	Kapitel I
b Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des RREP WM	Kapitel II
c Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Kapitel VI
d Sämtliche derzeitigen für das RREP WM relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete	Kapitel III
e Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für das RREP WM von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des RREP WM berücksichtigt wurden	Kapitel IV
f Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren unter Einbezug sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen	Kapitel VI
g Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des RREP WM zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen	Kapitel VI
h Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)	Kapitel VI
i Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Plan-UP-RL	Kapitel VII
j Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen	Kapitel VIII



Bezüglich der Umweltprüfung zum RREP WM erfolgte zunächst die Festlegung des Untersuchungsrahmens, wozu der erforderliche Untersuchungsumfang, die Untersuchungstiefe, die Methoden und die Festlegung zu prüfender Planungsalternativen zu zählen sind (Scoping). Das Scopingverfahren fand im Zeitraum vom 01.02.2008 bis zum 14.03.2008 statt. In dieses Scoping wurden folgende für die Schutzgüter Mensch (Gesundheit), Umwelt und Natur sowie Kulturgüter zuständigen Behörden und Ämter frühzeitig (mit Schreiben vom 28.01.2008) einbezogen: die Unteren Naturschutzbehörden und die Gesundheitsbehörden der Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg, Parchim sowie der kreisfreien Städte Schwerin und Wismar, das Biosphärenreservat Schaalsee als Untere Naturschutzbehörde, das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V. Im Ergebnis wurden insgesamt 6 Stellungnahmen abgegeben.

Gemäß § 4 Abs. 5 LPIG M-V erfolgte auf der Basis des Scoping sowie auf der Grundlage der Ergebnisse der Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des RREP WM im ersten Beteiligungsverfahren und unter Einbeziehung weiterer neuer Datengrundlagen die Erstellung des Entwurfes des Umweltberichtes. Der Entwurf des Umweltberichtes wurde gemäß § 9 Abs. 3 LPIG M-V i. V. m. § 7 Abs. 3 LPIG M-V zusammen mit dem Entwurf des RREP WM in das zweite Beteiligungsverfahren eingestellt, welches vom 04.05.2009 bis zum 04.09.2009 durchgeführt wurde. Alle Personen, die von den Planungen betroffen sind, und alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen konnten somit auch zum Entwurf des Umweltberichtes Stellung nehmen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden der Abwägung durch die 37. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg am 03.11.2010 unterzogen und dokumentiert (Abwägungsdokumentation über die 2. Beteiligung).

Im Ergebnis der Abwägung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurden raumordnerische Ziele und Grundsätze neu hinzugefügt bzw. modifiziert, die zusammen mit den im Umweltbericht entsprechend ergänzten Textpassagen Gegenstand einer auf diese Inhalte begrenzten erneuten Beteiligung waren. Die inhaltlich eingeschränkte dritte Stufe des Beteiligungsverfahrens fand in der Zeit vom 24.01.2011 bis zum 21.02.2011 statt. Damit wurde die Öffentlichkeit auch an den geänderten und ergänzten Inhalten des Entwurfes des Umweltberichtes beteiligt. Das abschließend überarbeitete RREP WM, der überarbeitete Umweltbericht sowie die Abwägungsdokumentation über die dritte Beteiligungsstufe zu ausgewählten Inhalten wurden durch die Verbandsversammlung auf ihrer 39. Sitzung am 05.05.2011 abschließend beschlossen. Der Umgang mit den Einwendungen ist der Dokumentation über die Abwägung durch die Verbandsversammlung des RPV WM zu entnehmen (Abwägungsdokumentation über die 3. Beteiligung). Die entsprechenden Unterlagen wurden der Obersten Landesplanungsbehörde zur Einleitung des Rechtssetzungsverfahrens übergeben.

Gleichzeitig hat die 39. Verbandsversammlung am 05.05.2011 beschlossen, eine vierte Öffentlichkeitsbeteiligung, die auf ausgewählte Inhalte des Entwurfes des RREP WM und des dazugehörigen Umweltberichtes begrenzt ist, durchzuführen. Die inhaltlich eingeschränkte vierte Stufe des Beteiligungsverfahrens fand in der Zeit vom 10.06.2011 bis zum 24.06.2011 statt. Damit wurde die Öffentlichkeit auch an den ergänzten Inhalten des Entwurfes des Umweltberichtes beteiligt. Das abschließend überarbeitete RREP WM, der überarbeitete Umweltbericht sowie die Abwägungsdokumentation über die vierte Beteiligungsstufe zu ausgewählten Inhalten wurden durch die Verbandsversammlung auf ihrer 40. Sitzung am 20.07.2011 beschlossen. Der Umgang mit den Einwendungen ist der Dokumentation über die Abwägung zu entnehmen (Abwägungsdokumentation über die 4. Beteiligung). Die ergänzten Unterlagen wurden der Obersten Landesplanungsbehörde zur Durchführung des Rechtssetzungsverfahrens nachgereicht.

Abschließend wurde die zusammenfassende Umwelterklärung formuliert. In dieser wird dargelegt, wie die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und/oder aufgrund von Änderungen des RREP-Entwurfes über den im Umweltbericht beschriebenen Stand hinaus aktualisiert, korrigiert oder ergänzt wurden und welche Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) vorgesehen sind. Die zusammenfassende Umwelterklärung wird im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

## A Integration der Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanung

In Mecklenburg-Vorpommern werden gemäß § 6 und 8 LPIG M-V die landesweiten bzw. regionalen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von den nach Naturschutzrecht zuständigen Behörden im Gutachtlichen Landschaftsprogramm (GLP M-V) bzw. in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (GLRP) erarbeitet und nach Abwägung mit den anderen Belangen Bestandteil des Landesraumentwicklungsprogramms (LEP M-V) bzw. der Regionalen Raumentwicklungsprogramme (RREP) und somit rechtsverbindlich. Gemäß § 11 Abs. 3 NatSchAG M-V sind die Inhalte der Gutachtlichen Landschaftsplanung zu beachten, wenn sie als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme eingefügt werden. Sie sind zu berücksichtigen, wenn sie als Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in die Raumentwicklungsprogramme integriert werden.

Grundlagen der abwägenden Integration von raumbedeutsamen Inhalten des GLRP WM bilden neben den o. g. gesetzlichen Regelungen sowie den geplanten Festlegungen in anderen Fachkapiteln des RREP WM insbesondere das LEP M-V sowie die Erläuterung der abwägenden Integration des GLP M-V in das LEP M-V.

Das LEP M-V wurde im Jahr 2005 als Landesverordnung beschlossen und formuliert rechtsverbindliche Vorgaben für die Regionalen Raumentwicklungsprogramme. Im Rahmen der Neuaufstellung des LEP M-V wurde das landesweit gültige GLP M-V aus dem Jahr 2003 als Fachgrundlage genutzt. Die im GLP M-V enthaltenen „Anforderungen an die Raumordnung“ wurden nach Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Belangen in das LEP M-V integriert (siehe dazu auch Umweltbericht zum LEP M-V).

Mit dem vorliegenden RREP WM wird das LEP M-V regionsspezifisch räumlich und sachlich konkretisiert und ausgeformt. Dabei werden die im LEP M-V formulierten landeseinheitlichen Vorgaben für die Regionalplanung im RREP WM durchgehend berücksichtigt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des RREP WM (nach Abschluss des 1. Beteiligungsverfahrens) wurde der neue GLRP WM (September 2008) vorgelegt. Darin werden gemäß § 9 BNatSchG die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Region Westmecklenburg dargestellt. Der GLRP WM baut auf dem GLP M-V auf und entwickelt hieraus u. a. „Anforderungen an die Raumordnung“, die nach Abwägung mit anderen Belangen Bestandteil des RREP WM werden sollen. Die Vorschläge des GLRP WM wurden soweit in das RREP WM integriert, wie sie mit den Zielen und Grundsätzen des LEP M-V vereinbar sind. In den Fällen, in denen sich das rechtsverbindliche LEP M-V und die abwägungsrelevanten GLP M-V und GLRP WM inhaltlich unterscheiden, orientiert sich das RREP WM an den rechtsverbindlichen Vorgaben des LEP M-V.

### 1.) Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege):

Im GLP M-V werden aus Sicht des Naturschutzes Abgrenzungen für „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege“ im LEP M-V vorgeschlagen. Im Rahmen der Integration dieser Vorschläge in das LEP M-V<sup>1</sup> wurde der Anteil der Vorranggebiete deutlich zurückgenommen. Damit wird dem strengen Rechtscharakter der Vorrangfestlegung Rechnung getragen.

Die Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen sind der fachplanerische Vorschlag des Gutachtlichen Landschaftsprogramms für die Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im LEP M-V. Nachfolgende Übersicht zeigt, wie diese vorgeschlagenen Bereiche in das Raumentwicklungsprogramm integriert wurden.

<sup>1</sup> § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz

<b>als Vorranggebiet übernommen</b>	<b>Einstufung als Vorbehaltsgebiet, da Abwägungsspielräume für andere Nutzungsansprüche gegeben sind und eine Letztentscheidung auf Ebene des Raumentwicklungsprogramms nicht möglich ist</b>
– Nationalparke (in Westmecklenburg nicht relevant)	– gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete
– Naturschutzgebiete	– gemeldete FFH-Gebiete
– Kernflächen der Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (in Westmecklenburg: „Schaalseelandschaft“)	– Küstengewässer und naturnahe Küstenabschnitte, Salzgrasland
– naturnahe Moore	– schwach entwässerte Moore, Moore mit vorrangigem Regenerationsbedarf, tiefgründige Flusstal- und Beckenmoore
	– naturnahe Seen und naturnahe Fließgewässer
	– Bereiche mit Rastplatzfunktionen für Vögel in Küstengewässern <sup>2</sup> oder soweit EU-Vogelschutz- oder FFH-Gebiet

Eine Festlegung als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege konnte nur für solche Bereiche angestrebt werden, bei denen Abwägungsspielräume für konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht mehr erkennbar waren. Da im Falle der in Spalte 2 aufgeführten Kriterien solche Abwägungsspielräume für andere Belange noch vorlagen, konnte diesbezüglich eine Letztentscheidung auf der Ebene des Raumentwicklungsprogramms durch die Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege nicht erfolgen.

Gemäß LEP M-V sind die in Spalte 1 benannten Kriterien bei der Festlegung von Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen zu Grunde zu legen.

Abweichend vom GLP M-V werden im GLRP WM darüber hinaus folgende Auswahlkriterien für „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ vorgeschlagen:

- a) Bereiche mit starken zeitlichen Beschränkungen für den Wassersport aufgrund von FFH-Managementanforderungen (HK.b gemäß GLRP WM)
- b) Feuchtlebensräume des Binnenlandes mit den Zielzuweisungen „Ungestörte Naturentwicklung“ sowie „Pflegerische Nutzung“ (HB.a, HB.b gemäß GLRP WM)
- c) Agrarisch geprägte Kleingewässerlandschaften mit Zielartenvorkommen (HA gemäß GLRP WM)
- d) Biotopverbund im engeren Sinne im terrestrischen Bereich (HV gemäß GLRP WM).

Die vier zusätzlichen, im GLRP WM vorgeschlagenen Kriterien werden aus folgenden Gründen nicht als eigenständige Kriterien zur Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM aufgeführt:

zu a)

Teilflächen der Wismarbucht, die in dem entsprechenden FFH-Managementplan als Bereiche mit starken zeitlichen Beschränkungen für den Wassersport definiert wurden, werden gemäß GLRP WM als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen. Das Schutzgebiet Wismarbucht umfasst bzw. grenzt „an zahlreiche für den maritimen Tourismus bedeutsame Standorte und Gebiete“<sup>3</sup>. Ein genereller Ausschluss anderer Nutzungsansprüche als der des Naturschutzes kann aufgrund des Schutzstatus als Natura 2000-Gebiet nicht abgeleitet

<sup>2</sup> Bewertungsstufe sehr hoch nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm

<sup>3</sup> siehe „Entwicklungschancen des maritimen Tourismus Mecklenburg-Vorpommern“; Hrsg. Prof. Dr. K.-H. Breitzmann; Rostock 2010

werden. Vielmehr wird ein Interessensausgleich im Ergebnis der FFH-Managementplanung in Form einer freiwilligen Vereinbarung erzielt. Deren informeller Charakter rechtfertigt keine Endabgewogenheit zugunsten des Naturschutzes.

Zudem erstreckt sich der räumliche Zuständigkeitsbereich des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg nicht auf die Küstengewässer. Die Kriterien zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege beziehen sich ausschließlich auf die landseitigen Bereiche.

zu b)

Die Feuchtlebensräume des Binnenlandes werden aus der Kartierung der § 20-Biotop abgeleitet. Dazu zählen insbesondere naturnahe Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und stark wasserbeeinflusste Grünlandflächen. Sie überlagern sich auf weiten Flächen mit den Mooren, die im Ergebnis der Abwägung der Vorschläge aus dem GLP M-V in das LEP M-V bereits als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt sind. Aufgrund der weitgehenden Überlagerung mit bereits durch das LEP M-V berücksichtigten Kriterien sowie der vorwiegend sehr kleinteiligen Flächenstruktur (keine Raumbedeutsamkeit) erfolgt keine eigenständige Aufnahme der Feuchtlebensräume des Binnenlandes durch die Regionalplanung in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.

zu c)

Die in landwirtschaftlich genutzten Gebieten liegenden Kleingewässerlandschaften mit Zielartenvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Rotbauchunke, Kammmolch) ergeben sich aus der FFH-Gebietsmeldung des Jahres 2004. Das Kriterium war insofern nicht Bestandteil des GLP M-V und damit auch nicht Abwägungsgrundlage für die Festlegungen im LEP M-V.

Die vorgeschlagenen Flächen werden derzeit mehrheitlich land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Insofern liegen diesbezüglich Abwägungsspielräume für konkurrierende Raumnutzungsansprüche vor. Zudem sind alle Vorschlagsflächen Bestandteil der FFH-Gebietskulisse. Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen und sonstigen Vorhaben in diesen Gebieten ist u. a. abhängig vom Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine raumordnerische Endabwägung zugunsten der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege ist daher auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich und nicht zielführend. Da die gesamte Kulisse der FFH-Gebiete, einschließlich der Kleingewässerlandschaften, als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt wird, erübrigt sich eine separate Aufführung dieser Kategorie als eigenständiges Kriterium. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.

zu d)

Die Flächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“, welche gemäß GLRP WM als Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege vorgeschlagen werden, setzen sich in erster Linie aus Teilflächen der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zusammen. Darüber hinaus wurden nationale Schutzgebiete (bestehende und geplante NSGs, § 20-Biotop, Kern- und Pflegezonen des UNESCO-Biosphärenreservates Schaalsee) sowie weitere naturbetonte Flächen, welche vorzugsweise im GLP M-V als „Bereiche mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege“ ausgewiesen wurden, als „Suchräume“ zur Definition der Flächenkulisse einbezogen.

Der überwiegende Teil der Flächen des „Biotopverbundes im engeren Sinne“ ist bereits als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege nach anderen Kriterien gemäß LEP M-V bzw. RREP WM gesichert. Eine Festlegung der gesamten vorgeschlagenen Flächenkulisse würde einer Endabwägung zugunsten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf jeder Teilfläche bedürfen. Dies ist aufgrund der vielfältigen vorhandenen Nutzungen und Funktionen nicht möglich und widerspricht den verbindlichen Vorgaben des LEP M-V. Auch eine Festlegung als eigenständiges Kriterium für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege ist mit den landesplanerischen Vorgaben nicht vereinbar.

Grundsätzlich zählt jedoch die Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zu den Aufgaben der Raumordnung. Den Anforderungen des LEP M-V zur Schaffung eines Biotopverbundsystems (vgl. Programmsatz 5.1 (3) LEP M-V) wird auf regionaler Ebene durch die Formulierung eines Programmsatzes mit Grundsatzcharakter (siehe Programmsatz 5.1 (3)

RREP WM) sowie die Darstellung der Flächen des regionalen Biotopverbundes in einer Beikarte (siehe Übersichtskarte 6) entsprechen. Die seitens des GLRP WM vorgeschlagenen Flächen werden als fachliche Grundlage des Verbundsystems angesehen.

## 2.) Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege):

Im GLP M-V werden Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen dargestellt. Bei diesen Bereichen handelt es sich um den fachplanerischen Vorschlag zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Vorschlag umfasst, soweit nicht bereits als Vorranggebiet vorgeschlagen:

- Küstengewässer,
- Bereiche mit Rastplatzfunktionen für Vögel,
- unzerschnittene landschaftliche Freiräume und
- Biotopverbund, europäisches NATURA 2000 Netz.

Der Vorschlag wurde nicht in die Gebietskulisse der Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß LEP M-V aufgenommen. Wie im Umweltbericht zum LEP M-V (Band II) dargelegt, genügen die textlichen Festlegungen in Band I, Kapitel 5.1 dem Schutzerfordernis dieser Bereiche.

Gemäß LEP M-V sind zumindest die in Abbildung 13<sup>4</sup> aufgeführten landeseinheitlichen Kriterien bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen anzuwenden.

Abweichend vom GLP M-V werden im GLRP WM darüber hinaus folgende Auswahlkriterien für „Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen“ vorgeschlagen:

- a) Küsten mit der Zielzuweisung „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands“ (BK.b gemäß GLRP WM),
- b) Moore mit Zielzuweisung „Regeneration“ (BM.a gemäß GLRP WM),
- c) Feuchtlebensräume des Binnenlandes mit der Zielzuweisung „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“ (BB.a gemäß GLRP WM),
- d) nach WRRL berichtspflichtige Fließgewässer, die nicht bereits der herausragenden Bedeutung zugeordnet wurden (BF.a gemäß GLRP WM),
- e) Seen mit den Zielzuweisungen „Sicherung der Wasserqualität und gewässerschonende Nutzung naturnaher Seen“ und „Vordringliche Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen“ (BS.a und BS.b gemäß GLRP WM),
- f) offene Trockenstandorte mit der Zielzuweisung „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen von Offenlandschaften, Trocken- und Magerstandorten“ (BT.a gemäß GLRP WM),
- g) Wälder mit der Zielzuweisung „Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit“ (BW.a gemäß GLRP WM) und
- h) Flächen des „Biotopverbunds im weiteren Sinne“ von regionaler Bedeutung (BV.c gemäß GLRP WM).

Diese zusätzlichen, im GLRP WM vorgeschlagenen Kriterien werden aus folgenden Gründen nicht als eigenständige Kriterien zur Festlegung als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM aufgeführt:

---

<sup>4</sup> Abbildung 13: Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege; siehe S. 44 LEP M-V

zu a)

Küsten mit der Zielzuweisung „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals salzwasserbeeinflussten Grünlands“ werden insbesondere aufgrund der Maßstäblichkeit nicht als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM festgelegt.

zu b)

Im GLRP WM wurden Moore als „Bereiche mit herausragender Bedeutung“ eingestuft, die aufgrund ihrer Großflächigkeit, ihres guten Erhaltungszustandes bzw. einer möglichen Regenerierbarkeit oder aufgrund ihrer gegenwärtigen Artenausstattung besonders wertvoll sind. Übrige Moore, die die o. g. Bewertungskriterien nicht erfüllen, werden im GLRP WM als „Bereiche mit besonderer Bedeutung“ eingestuft. Eine den Vorbehaltsgebieten inhärente besondere Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege kann nicht nachgewiesen werden. Da nur vergleichsweise hochwertige Flächen gesichert werden, erfolgt keine Festlegung der Vorschlagsflächen als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.

zu c)

Bei den Feuchtlebensräumen des Binnenlandes mit der Zielzuweisung „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“ handelt es sich gemäß GLRP WM um ehemalige Feuchtgrünländer, die ein hohes Wiederbesiedlungspotenzial für die typischen Artengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlandes aufweisen. Die standorttypischen Wasser- und Nährstoffverhältnisse sollen wieder hergestellt werden. Damit handelt es sich um bereits stark beeinträchtigte Bereiche. Der derzeitige Erhaltungszustand rechtfertigt insofern nicht die Festlegung dieses Lebensraumtyps als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Feuchtlebensräume des Binnenlandes mit der Zielzuweisung „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen ehemals stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen“ befinden sich insbesondere im Bereich der Elbe. Sie liegen mehrheitlich innerhalb der Gebietskulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege bzw. der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz. Aufgrund der weitgehenden Überlagerung mit anderen bereits durch das LEP M-V berücksichtigten Kriterien wird die o. g. Gebietskategorie nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege aufgeführt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.

zu d)

Fließgewässer nach BF.a umfassen Bereiche, die nicht bereits der herausragenden Bedeutung zugeordnet und auf Ebene des GLRP WM nicht mindestens mit der Schutzwürdigkeit „hoch“ bzw. „sehr hoch“ bewertet wurden. Von den Regelungen der WRRL erfasst werden alle Fließgewässer mit Einzugsbereichen kleiner 10 km<sup>2</sup>. Diese Einstufung bildet kein geeignetes Kriterium für die raumordnerische Festlegung. „Naturnahe Fließgewässer“ werden gemäß LEP M-V bereits als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Die nach WRRL berichtspflichtigen Fließgewässer der Kategorie BF.a werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege aufgeführt.

zu e)

Bei den Seen der Zielkategorie BS.a handelt es sich um naturnahe Seen mit geringer bis mäßiger Abweichung von der natürlichen Trophiestufe sowie um größere naturnahe Seen mit geringem Nährstoffstatus und naturnahe Seen mit Zielartenvorkommen (u. a. Plauer See, Schweriner Innen- und Außensee). Diese sind bereits mehrheitlich über andere im LEP M-V definierten Kriterien als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern festgelegt. Eine separate Auflistung als eigenständiges Kriterium im RREP WM erübrigt sich daher.

Die „naturnahen Seen“ (ungestörte Naturentwicklung) werden bereits mit dem LEP M-V als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. Bei den Seen der Zielkategorie BS.b handelt es sich um Seen mit deutlicher Abweichung zur natürlichen Trophiestufe und somit um teilweise stark beeinträchtigte Bereiche. Da in der Vorbehaltskulisse nur vergleichsweise hochwertige Flächen gesichert werden, rechtfertigt der derzeitige Zustand dieser Seen

nicht deren Festlegung als Vorbehaltsgebiet. Die beeinträchtigten Seen werden daher nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM aufgeführt.

zu f)

Bei den offenen Trockenstandorten der Zielkategorie BT.a handelt es sich um durch Gehölzeinwanderung und Nährstoffanreicherung veränderte Trocken- und Magerstandorte, die nicht mehr die typischen Lebensgemeinschaften aufweisen. Die Maßstäblichkeit und der derzeitige Zustand dieser Standorte rechtfertigen nicht deren Festlegung als Vorbehaltsgebiet. Die vorgeschlagenen Flächen werden daher nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM aufgeführt.

zu g)

Bei den Wäldern der Zielkategorie BW.a handelt es sich um Wälder, die nicht der herausragenden Bedeutung zugeordnet wurden. Die Flächen können aufgrund ihrer Ausprägung als überwiegend naturnah bezeichnet werden. Sie weisen ein besonderes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial auf. Da in der Vorbehaltskulisse jedoch nur vergleichsweise hochwertige Flächen gesichert werden können, erfolgt keine Übernahme der hier vorgeschlagenen Waldbereiche. Die vorgeschlagenen Flächen werden daher nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM aufgeführt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen.

zu h)

Die Flächen des „Biotopverbundes im weiteren Sinne“ sollen gemäß GLRP WM aufgrund ihrer funktionalen Bedeutung für das regionale Biotopverbundsystem in Ergänzung zu den bereits im GLP M-V begründeten landes- und europaweit bedeutsamen Flächen als Vorbehaltsgebiete raumordnerisch gesichert werden. Die Flächenkulisse des „Biotopverbundes im weiteren Sinne“ geht zur Gewährleistung eines integrativen Gesamtkonzeptes über die des „Biotopverbundes im engeren Sinne“ hinaus.

Soweit die Flächen nicht bereits Bestandteil des engeren Biotopverbundes sind, werden gemäß GLRP WM das Netz der Natura 2000-Gebiete („Europäischer Biotopverbund“) sowie ergänzende Verbindungsflächen von landesweiter und regionaler Bedeutung in die Kulisse des „Biotopverbundes im weiteren Sinne“ aufgenommen. Die Flächen des engeren und weiteren Biotopverbundes nehmen, bezogen auf die Landfläche der Planungsregion Westmecklenburg, einen Flächenanteil von ca. 42 % ein. In der Gesamtbetrachtung beider Kulissen entsteht ein durchgängiges Netz.

Die Flächen des „Biotopverbundes im weiteren Sinne“ werden nicht als eigenständiges Kriterium zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege im RREP WM aufgeführt. Aufgrund der Bedeutung des Biotopverbundsystems für den langfristigen Erhalt der Arten und Lebensräume werden diese Flächen wie die im „engeren Sinne“ behandelt. Um den Anforderungen des LEP M-V auf regionaler Ebene zu entsprechen, gilt für den „Biotopverbund im weiteren Sinne“ insofern auch der als Grundsatz der Raumordnung formulierte Programmsatz 5.1 (3) RREP WM. Ebenso werden die entsprechenden Flächen in einer Beikarte (siehe Übersichtskarte 6) dargestellt.

### 3.) Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege):

Zusätzlich enthält der GLRP WM Vorschläge für sektorale Festlegungen. Überlagernd mit den Bereichen herausragender und besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen werden „Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur“ (BX gemäß GLRP WM) gekennzeichnet. Diese Flächen werden als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung vorgeschlagen. Als regional bedeutsam werden alle landschaftlichen Freiräume eingestuft, die im GLRP WM eine „hohe“ und „sehr hohe“ Funktionenbewertung aufweisen und eine Mindestgröße von 500 ha haben. In diesen Bereichen sollen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen durch Zerschneidungen, insbesondere durch

Elemente der Band- und technische Infrastrukturen und durch Siedlungsentwicklung vermieden werden.

Als vergleichsweise wenig zerschnittene Region besitzt Westmecklenburg, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Sicherung der touristischen Eignung, Verantwortung zum Schutz der Freiraumstruktur. Die Flächen bedürfen daher grundsätzlich einer besonderen Berücksichtigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, Planungen und Maßnahmen. Die raumordnerische Festlegung einer zusätzlichen sektoralen Kategorie ist gemäß „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)“ nicht vorgesehen. Die Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur werden daher nicht als „Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege zur Freiraumsicherung“ im RREP WM festgelegt. Jedoch wird im Textteil ein Programmsatz mit Grundsatzcharakter formuliert (siehe Programmsatz 5.1.1 (2) RREP WM). Diese Vorgehensweise entspricht dem LEP M-V (vgl. Programmsatz 5.1.1 (2) und Abbildung 14 LEP M-V).

#### 4.) Bereiche mit besonderen Entwicklungserfordernissen:

Das GLP M-V schlägt die Festlegung von Bereichen mit besonderen Entwicklungserfordernissen vor. Die naturschutzfachliche Bewertung basiert auf dem hohen natürlichen Entwicklungspotenzial und dem Wiederherstellungserfordernis dieser Standorte. Zu den Bereichen mit besonderen Entwicklungserfordernissen sollen nach GLP M-V

- Küstengewässer, Bodden,
- Moore mit Regenerationsbedarf,
- Seen und Fließgewässer sowie
- Kompensationsräume

gehören.

Die genauere räumliche und funktionale Festlegung der Kompensationsflächen soll in den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (siehe hierzu im GLRP WM: „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen“) und mit Darstellungen in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen erfolgen.

Im LEP M-V erfolgt keine Festlegung dieser Bereiche. Es werden jedoch zu den hiermit verknüpften Inhalten Programmsätze formuliert. Zudem wird der Regionalplanung die Aufgabe zugewiesen, in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen „Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung“ festzulegen (vgl. Programmsatz 5.1.2 (6) LEP M-V).

#### 5.) Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung):

In Konkretisierung zum GLP M-V werden im GLRP WM „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen“ für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung vorgeschlagen. Die Vorschlagsflächen nehmen mit rund 26.000 ha ca. 3,8 % der Regionsfläche ein. In die Auswahl wurden folgende Lebensräume mit der Zielzuweisung „(vorrangige) Regeneration“ einbezogen:

- Moore,
- Feuchtlebensräume des Binnenlandes,
- Fließgewässer,
- Seen und
- Trockenstandorte.

Als zusätzliches Kriterium wurde die Lage innerhalb des Biotopverbundsystems herangezogen. Ein großer Teil dieser Flächen liegt innerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten und verbindenden Landschaftselementen nach Art. 10 der FFH-Richtlinie. Damit trägt der GLRP WM der Vorgabe des LEP M-V Rechnung, Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft schwerpunktmäßig in Natura 2000-Gebieten umzusetzen (vgl. Programmsatz 5.1.2 (6) LEP M-V).



Entsprechend LEP M-V werden im RREP WM Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung festgelegt. Die Vorbehaltsgebietskulisse umfasst alle Flächen, die gemäß dem Gutachten „Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“<sup>5</sup> die Kriterien der Priorität I und im Stadtgebiet Schwerin der Priorität II erfüllen. Die Ermittlung der Flächen erfolgte dabei insbesondere unter Einbeziehung der NATURA 2000 Gebiete, der Gebiete nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie, funktionaler Aussagen des zum Zeitpunkt der Gutachtereinarbeitung noch im Entwurf vorliegenden GLRP WM und Bewirtschaftungsvorplanungen nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie. Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung im RREP WM finden insofern die Empfehlungen des GLRP WM Berücksichtigung. Den Anforderungen des LEP M-V wird entsprochen.

#### 6.) Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Funktionen natürlicher Überschwemmungsgebiete (Vorschlag für Vorbehaltsgebiete):

Die Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Funktionen natürlicher Überschwemmungsgebiete des GLP M-V sind die fachplanerischen Vorschläge zur Festlegung entsprechender Vorbehaltsgebiete im Raumentwicklungsprogramm.

Im Kapitel 5.3 Küsten- und vorbeugender Hochwasserschutz des LEP M-V wird der Ansatz des vorbeugenden Hochwasser- und Sturmflutschutzes einschließlich der Risikovorsorge verfolgt, der die potenziell überschwemmungs- bzw. überflutungsgefährdeten Bereiche/Gebiete zum Inhalt hat und der über die Betrachtung der natürlichen Überschwemmungsgebiete hinausgeht. Im Bereich der Elbe wird ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz festgelegt. Gemäß LEP M-V können bei Vorliegen entsprechender fachplanerischer Grundlagen durch die Regionalplanung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorbehaltsgebiete Küsten-/Hochwasserschutz festgelegt werden. Auch die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz, in denen Hochwasserschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen hat, wird ermöglicht.

Im GLRP WM werden keine „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Funktionen natürlicher Überschwemmungsgebiete“ in Ergänzung bzw. Konkretisierung des GLP M-V vorgeschlagen. Vielmehr beschränkt sich der GLRP WM auf die Darstellung von Polderflächen (vgl. Karte III GLRP WM) sowie die Hervorhebung von Bereichen zum Erhalt der natürlichen Küstendynamik und zur Herstellung der natürlichen Überflutungsdynamik (vgl. Kap. III.4.5 GLRP WM).

Die landesplanerischen Festlegungen im Bereich des Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutzes wurden im RREP WM konkretisiert bzw. ausgeformt. An der Ostseeküste werden die überflutungsgefährdeten Gebiete auf der Grundlage des Generalplans Küsten- und Hochwasserschutz M-V als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Auf die Festlegung von Vorranggebieten an der Küste wird insbesondere aufgrund der Maßstäblichkeit verzichtet. Im Bereich der Elbe werden Teilgebiete des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes als Vorbehaltsgebiete (hier: natürliche Überschwemmungsgebiete, Sommer- und Winterpolder) oder als Vorranggebiete (hier: Flutpolder) festgelegt. Damit wird den Anforderungen des LEP M-V entsprochen. Die Vorranggebietskulisse umfasst hierbei auch festgesetzte Naturschutzgebiete. Eine Zuordnung zu den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt für diese Naturschutzgebiete nicht, da mit der Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 7 Abs 4 ROG bereits eine abschließende Abwägung verbunden ist, Vorranggebiete somit nicht mit anderen raumordnerischen Festlegungen überlagert werden dürfen und den Belangen des Schutzgutes Mensch (und damit des Hochwasserschutzes) im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht als den übrigen Schutzgütern zugeordnet wurde.

---

<sup>5</sup> „Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“; UmweltPlan GmbH Stralsund / Güstrow; Juni 2007

## 7.) Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion (Vorschlag für Erholungsräume):

Im GLRP M-V wird vorgeschlagen, dass Bereiche mit günstigen Voraussetzungen zur Förderung des Natur- und Landschaftserlebens sowie die Räume mit gleichrangiger Bedeutung der Lebensraumfunktion und landschaftsgebundener Erholungsnutzung als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion gesichert und im Raumentwicklungsprogramm als Erholungsräume festgelegt werden sollen. Unter landschaftsgebundener Erholung werden hierbei ausschließlich ruhige, naturverträgliche, mit den ökologischen Zielen des Naturschutzes vereinbare Formen der Erholungsnutzung verstanden, bei denen das Erleben von Natur und Landschaft im Vordergrund steht. Die Zielstellung der Erholungsräume im Gutachtlichen Landschaftsprogramm legt den Schwerpunkt auf die Bewahrung ökologischer Schutzgüter. Diese Zielbestimmung der Erholungsräume des GLP M-V wird im LEP M-V zum einen durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege abgedeckt. Zum anderen werden zur Erholung in Natur und Landschaft zusätzliche Aussagen in Kapitel 5.2 getroffen. Regionsspezifische Aussagen zu diesem Themenkomplex werden im GLRP WM in Form von „Bereichen mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft“ getroffen (siehe hierzu auch folgenden Punkt 8).

## 8.) Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft:

Gemäß GLRP WM zählen in der Planungsregion Westmecklenburg zu den besonders attraktiven Landschaftsräumen, die eine „herausragende Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ besitzen:

- die Ostseeküste mit Dassower See, Lübecker Bucht, Wohlenberger Wiek, Wismarbuch und der Insel Poel,
- die Region der großen Seen mit dem Schweriner See, dem Plauer See und dem Biosphärenreservat Schaalsee,
- die Naturparke Nossentiner/Schwinzer Heide, Sternberger Seenland und Mecklenburgisches Elbetal,
- die Lewitz und
- der Endmoränenbereich Ruhner Berge.

Daneben werden im GLRP WM „Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ definiert.

Aufgabe des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, Vorsorge für landschaftsgebundene Erholungsformen zu treffen und die Erlebbarkeit der Landschaft zu sichern. In Teilbereichen muss die Erholungsnutzung den Schutzerfordernissen angepasst werden, um die Erholungseignung der Landschaft dauerhaft zu sichern und die Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes zu gewährleisten.

Im aktuell vorliegenden GLRP WM wurde davon abgesehen, Räume zu ermitteln, die als Erholungsräume für die Übernahme in das RREP WM vorgeschlagen werden können. Eine entsprechende Flächenermittlung soll im Rahmen der nächsten Teilfortschreibung des GLRP WM erfolgen.

Dem Aspekt der Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft wurde jedoch unabhängig davon im RREP WM u. a. durch Programmsätze mit Grundsatzcharakter im Kap. 5.2 Erholung in Natur und Landschaft und im Kap. 3.1.3 Tourismusräume (siehe u. a. Programmsatz 3.1.3 (5)) Rechnung getragen. Insbesondere bei der Abgrenzung der Tourismusräume im RREP WM wurden die folgenden Kriterien des LEP M-V, welche die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen, herangezogen:

- Räume, die in der Landschaftsbildbewertung als „sehr hoch“ eingestuft sind,
- Gemeinden mit direktem Zugang zur Küste oder zu Seen > 10 km<sup>2</sup>,
- Biosphärenreservate und
- Naturparke.

Ferner wird die Zielbestimmung der Erholungsräume des GLP M-V durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege abgedeckt.

## **B Prüfung der Umweltwirkungen**

### **l) Inhalt und wichtigste Ziele des RREP WM sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg stellt einen querschnittsorientierten und fachübergreifenden raumbezogenen Gesamtplan für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region Westmecklenburg dar. Die Leitvorstellung des Programms besteht in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Das RREP WM legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Region Westmecklenburg fest. Grundlage hierfür ist das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) als Vorgabe der übergeordneten Planungsebene.

Das LEP M-V stellt textlich und zeichnerisch Ziele und Grundsätze zur Raumentwicklung auf Landesebene dar. Es beinhaltet u. a. Leitlinien der Landesentwicklung, Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung sowie zur Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung und zur Raumordnung im Küstenmeer. Das LEP M-V wurde 2005 durch die Landesregierung M-V rechtsverbindlich als Landesverordnung beschlossen.

Das RREP WM basiert auf dem LEP M-V und entwickelt es regionsspezifisch fort. Die folgenden aus dem LEP M-V abgeleiteten Aufgaben der Regionalplanung stellen die wesentlichen Inhalte bzw. Ziele und Grundsätze des RREP WM dar:

- Leitlinien der Raumentwicklung in Westmecklenburg,
- Differenzierung der Ländlichen Räume,
- Festlegung der Tourismusschwerpunkträume und der Tourismusedwicklungsräume,
- Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft,
- Festlegung der Grundzentren und deren Nahbereiche,
- Festlegung der Siedlungsschwerpunkte,
- Festlegung der Vorranggebiete Gewerbe und Industrie,
- Festlegung bedeutsamer Entwicklungsstandorte Gewerbe und Industrie,
- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung,
- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz,
- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser,
- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung,
- Festlegung von Straßenverbindungen der Grundzentren untereinander, der Zentralen Orte mit ihren Nahbereichen sowie der Verknüpfung zum übergeordneten Straßennetz und
- Festlegung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen.

In der Planungshierarchie steht das RREP WM zwischen dem Raumordnungsplan auf Landesebene (Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern / LEP M-V) und den kommunalen Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 2 BauGB in der Planungshoheit der Kommunen. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im Sinne des Gegenstromprinzips berücksichtigt der Regionalplan umgekehrt die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden.

Das RREP WM entfaltet Bindungswirkung gegenüber Behörden des Bundes und der Länder, kommunalen Gebietskörperschaften, bundesunmittelbaren und der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Bindungswirkung erstreckt sich auch auf Personen des Privatrechts bei der Durchführung raumbedeutsamer Vorhaben und bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Pläne und Programme aufgeführt, die als fachplanerische Grundlage für die Erarbeitung des RREP WM einbezogen wurden:

**Tabelle 2: Relevante Pläne und Programme für die Erarbeitung des RREP WM**

Bezeichnung	Beschreibung
Landesraumentwicklungsprogramm M-V (2005)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung auf Landesebene, Erfordernisse der Raumordnung insbesondere für Planungsträger verbindlich</li> <li>- verbindlicher Rahmen für die Neuaufstellung des RREP WM</li> <li>- Programm-Umweltprüfung liegt vor</li> <li>- weitere abgeleitete Vorgabe: Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V</li> </ul>
Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland (2006)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- raumordnerischer Orientierungsrahmen für das gesamte RREP WM</li> </ul>
Flächennutzungs- und Bebauungspläne der Gemeinden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kommunale Bauleitpläne, die in unterschiedlicher Qualität und Aktualität, aber nicht flächendeckend vorliegen</li> <li>- fachliche Grundlage für verschiedene Fachkapitel des RREP</li> <li>- Umweltprüfung liegt in vereinzelt Fällen bereits vor</li> </ul>
Landestourismuskonzeption 2010 für M-V (2004)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strategien für die touristische Entwicklung in M-V</li> <li>- fachliche Grundlage für das Kapitel Tourismusräume</li> </ul>
Gutachtlicher Landschaftsrahmenplans WM (2008)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachplan auf regionaler Ebene, der die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsvorsorge darstellt und begründet</li> <li>- fachinterne Verbindlichkeit</li> <li>- fachliche Grundlage für das Fachkapitel Umwelt und Naturschutz, raumbedeutsame Inhalte sind abwägend in das RREP zu integrieren - Abweichungen von den gutachtlichen Vorschlägen sind zu begründen</li> <li>- wesentliche fachliche Grundlage der Umweltprüfung zum RREP</li> <li>- obligatorische Umweltprüfung liegt vor</li> </ul>
Gutachtliches Landschaftsprogramm M-V (2003)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachplan auf Landesebene, der die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der landschaftsgebundenen Erholungsvorsorge darstellt und begründet</li> <li>- fachliche Grundlage für das Fachkapitel Umwelt und Naturschutz des LEP M-V</li> </ul>
Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (2007)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutachten, welches durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg in Auftrag gegeben wurde</li> <li>- fachliche Grundlage für das Fachkapitel Umwelt und Naturschutz des RREP WM (zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung)</li> </ul>
Karte der oberflächennahen Rohstoffe KOR50 (2004)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestandteil des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes M-V</li> <li>- beschreibt und bewertet die in M-V vorkommenden oberflächennahen Rohstoffe</li> <li>- unverbindlicher fachlicher Beitrag für die Erarbeitung des Kapitels Rohstoffsicherung im RREP</li> <li>- liegt ohne Umweltprüfung vor</li> </ul>

Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalplan Küste von 1994</li> <li>- Landeswassergesetz M-V in Verbindung mit dem Beschluss des Rates des Bezirkes Schwerin vom 02.12.1987 zur Festlegung von Hochwassergebieten an der Elbe</li> </ul>
Gutachtliches Waldentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (2002)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachplan auf Landesebene, der die Erfordernisse und Maßnahmen der Forstwirtschaft darstellt und begründet</li> <li>- fachliche Grundlage für das Fachkapitel Forstwirtschaft (insb. Waldmehrung)</li> <li>- Programm enthält u. a. Zielaussagen zur Erhöhung des Bewaldungsanteils und Flächenprioritäten zum Waldmehrungspotenzial</li> </ul>
Schulentwicklungspläne der Landkreise NWM, LWL, PCH sowie der Städte SN und HWI 2006/07 bis 2010/11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kreistagsbeschlüsse bzw. Beschlüsse der Stadtvertretungen SN und HWI auf Grundlage des Schulgesetzes (2005) und der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung</li> <li>- u. a. Festlegung der Standorte allgemein bildender Schulen in den Gebietskörperschaften im Geltungszeitraum der Pläne</li> <li>- fachliche Grundlage für das Fachkapitel Daseinsvorsorge im RREP</li> </ul>
4. Krankenhausplan des Landes M-V	<ul style="list-style-type: none"> <li>- u. a. Festlegung der Standorte für Krankenhäuser in M-V</li> <li>- fachliche Grundlage für das Fachkapitel Daseinsvorsorge im RREP</li> </ul>
Bundesverkehrswegeplan (2003)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlage für die gesetzlich festgelegten Bedarfsplanungen zum Ausbau der Bundesfernstraßen und der Schienenwege des Bundes</li> <li>- für Vorhaben, die in den Bedarfsplänen enthalten sind, ist der Bedarf vom Gesetzgeber verbindlich festgestellt und damit in nachfolgenden Planungsverfahren nicht mehr Gegenstand der Abwägung</li> <li>- für alle Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans wurden Umweltisiko- und FFH-Verträglichkeitseinschätzung durchgeführt</li> </ul>
Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg M-V 2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzept des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg</li> <li>- Bestandsaufnahme regionalen Radwanderwege und Ermittlung des Ausbaubedarfes</li> <li>- Grundlage für die Darstellung des regional bedeutsamen Radroutennetzes im RREP</li> </ul>
weitere Pläne	<ul style="list-style-type: none"> <li>- z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungen für Pläne oder Projekte, Machbarkeitsstudien u. a.</li> <li>- soweit vorliegend, können sie fachliche Grundlagen für die Umweltprüfung regionalplanerischer Festlegungen bilden</li> </ul>

## II) Wesentliche Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Programms

Das Plangebiet umfasst die Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim sowie die kreisfreien Städte Schwerin und Wismar. Die Region ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit ca. 68 EW/km<sup>2</sup> dünn besiedelt.

Geologisch gehört Westmecklenburg zur Norddeutschen Senke und bildet damit einen Teil des Norddeutschen Tieflandes. Insgesamt sind fünf verschiedene Landschaftszonen vertreten, die wiederum in Großlandschaften unterteilt sind.

Das **Ostseeküstengebiet** ist durch besondere geomorphologische und hydrologische Verhältnisse infolge der Küstenausgleichsprozesse im unmittelbaren Grenzraum zwischen Land und Meer und durch den ausgleichenden Klimaeinfluss der Ostsee geprägt. Hierzu zählt in der Planungsregion die Großlandschaft „Nordwestliches Hügelland und Wismarbucht“. Das Gebiet ist relativ waldarm. Schwere, fruchtbare Böden ermöglichen eine überwiegend ackerbauliche Nutzung. Der Westen ist geprägt durch die Heckenlandschaft des Klützer Winkels. Die Außenküste des nordwestlichen Hügellandes wird von einer ausgeglichenen Steilküste gebildet. Die Wismarbucht hingegen ist durch zahlreiche Buchten und Halbinseln stark gegliedert und umfasst eine Vielfalt an Küstenformationen wie Flachküsten mit Salzwiesen und Strandwällen, Windwattflächen und Steilküstenabschnitte.

Das **Rückland der Seenplatte** zeigt mit seinen überwiegend welligen bis kuppigen Grundmoränen ein bewegtes Relief, ist aber nur mit sehr geringen Flächenanteilen nördlich von Neukloster in der Planungsregion vertreten.

Die Landschaftszone **Höhenrücken und Seenplatte** besteht aus den Großlandschaften „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und „Mecklenburgische Großseenlandschaft“. Die „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ umfasst Schaalsee und Schaalseebecken, das westliche Hügelland mit Stepenitz und Radegast und seiner reich strukturierten Agrarlandschaft, das Schweriner Seengebiet sowie östlich angrenzend das waldreiche Sternberger Seengebiet mit einer zusammenhängenden Kette kleinerer Seen.

Die „Mecklenburgische Großseenlandschaft“ schließt sich östlich an die „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ an. Sie wird geprägt durch das „Krakower Seen- und Sandergebiet“ mit seiner verzweigten Seenkette und besitzt einen hohen Waldanteil auf armen Sanderböden. Südwestlich schließt sich das „Obere Warnow- und Eldegebiet“ an, das nur wenige kleine Seen und einen geringen Waldanteil aufweist. Das „Großseenland mit Müritz, Kölpin- und Fleesensee“ reicht nur mit dem Plauer See auf relativ kleiner Fläche in die Planungsregion hinein.

Das **Südwestliche Vorland der Seenplatte** ist durch Sander, Flugsandfelder, Binnendünen und Schmelzwasserabflussrinnen überprägt. Klimatisch dominieren hohe Niederschläge und milde Winter sowie hohe Frühjahrs- und Sommertemperaturen, so dass es zu besonderen Vorkommen ozeanischer Tier- und Pflanzenarten kommt. Das „Südwestliche Vorland“ wird durch die Großlandschaften „Südwestliches Altmoränen- und Sandergebiet“, „Südwestliche Niederungen“ und „Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz“ untergliedert. Das „Südwestliche Altmoränen- und Sandergebiet“ umfasst große geschlossene Binnendünengebiete mit überwiegend monotonen Kiefernheiden und -forsten. Insbesondere in den ausgedehnten Militärgeländen hat sich jedoch die Zwergstrauchvegetation noch auf größeren Flächen erhalten. Südlich und westlich von Hagenow existieren darüber hinaus einige Stauchendmoränen.

Die „Südwestlichen Niederungen“ sind ein wald- und grünreiches Gebiet, das durch die Unterläufe von Elde, Sude und Rögenitz geprägt ist. Die Landschaftseinheit der Lewitz stellt das größte zusammenhängende Grünlandgebiet des Landes dar. Sie wurde durch Melioration und intensive Grünlandnutzung, die Anlage von großflächigen Fischteichen sowie Ausbau und Kanalisation der Störwasserstraße in hohem Maße anthropogen umgestaltet.

Das „Mittlere Eldegebiet mit westlicher Prignitz“ weicht durch seine hohen Stauchendmoränenkomplexe von den ansonsten eher gleichförmigen Oberflächenformen der Vorländer ab. Die Endmoränen sind überwiegend mit Wald bedeckt, der einen hohen Anteil an Eichen-, Buchen-

und Kiefern-mischwäldern aufweist. Die Elde stellt mit ihren noch recht naturnahen Biotopstrukturen eine ökologische Verbindung zur Seenplatte her.

Das **Elbetal** ist ein Urstromtal, das sich von den anderen Schmelzwasserabflussrinnen der Region grundlegend unterscheidet. Das Elbetal weist eine typische Auendynamik auf, die mit einer Sedimentablagerung in den Überflutungsbereichen verbunden ist. Besonderheiten der Elbtalhänge sind die hohen, teilweise offenen Binnendünen und klimatische Eigenheiten wie hohe Jahresniederschläge, eine hohe Luftfeuchtigkeit und häufige Nebelbildungen.

Westmecklenburg besitzt insgesamt eine außerordentliche Vielfalt an **Arten und Lebensräumen**. Die Region weist einen hohen Anteil an Standgewässern und Küstenbereichen sowie Moor- und anderen Feuchtlebensräumen auf. Der Waldanteil dagegen ist unterdurchschnittlich. Aufgrund der vielfältigen Naturlandschaft gilt folgenden Lebensräumen und damit auch dem Erhalt der Artenvielfalt aus regionaler Sicht besonderer Schutz:

- Lebensräume der Ostsee wie die äußeren Seegewässer mit artenreichem Meeresgrund sowie die inneren Seegewässer mit Flachwasserbereichen (Bedeutung als Schlafgebiete und Lebensräume für Zug- und Rastvögel), ausgeprägten zusammenhängenden Uferbereichen (Bedeutung als Brutgebiete) und besonderen Küstenformen (z.B. Steilufer),
- Moore, darunter großflächige Niedermoore als Flusstalmoore bzw. Beckenmoore sowie Regenmoore,
- naturnahe Gewässerökosysteme wie intakte Auenbereiche, naturnahe Fließgewässer und ihre Niederungen sowie intakte Seen,
- naturnahe und strukturreiche Wälder,
- natürliche Trocken- und Magerstandorte sowie
- Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiete für durchziehende und überwinternde Zugvogelarten.

Die Region weist mit ihrem Reichtum an naturnaher **Landschaft** sowie zahlreichen Küsten- und Binnengewässern in weiten Teilen eine hohe Bedeutung für Erholung und Tourismus auf. Erhöht wird der Erholungswert der Landschaft durch die geringe Besiedlungsdichte, den geringen Zerschneidungsgrad und landschaftscharakteristische Vegetationsstrukturen wie Alleen, Kopfweiden, Hecken und Parks.

Westmecklenburg besitzt eine große Anzahl und Vielfalt an **Oberflächen- und Ostseeküsten-gewässern**. Die Oberflächengewässer bestimmen wesentlich die Landschaftsstruktur und den Naturhaushalt. Fließgewässer vernetzen Lebensräume und haben deshalb eine bedeutende Funktion für die Ausbreitung und Wiederbesiedlung sowie den Genaustausch von Organismen. Durch die Region verläuft von West nach Ost die Hauptwasserscheide zwischen Nord- und Ostsee. Während der südliche Teil über die Elbe in die Nordsee entwässert, gehört der nördliche Teil zum Einzugsgebiet der Ostsee. Nicht zuletzt sind die Gewässer bedeutende landschaftsbildbestimmende Elemente und damit wichtig für Erholung und Tourismus.

Zur Trink- und Brauchwassergewinnung wird in Westmecklenburg überwiegend Grundwasser genutzt. In weiten Teilen der Region befindet sich ein sehr hohes Grundwasserdargebot, niedrigere Dargebote existieren lediglich in Teilen des Ostseeküstengebiets und nordöstlich des Schweriner Sees. Hierbei weisen oberflächennahe, ungeschützte Grundwasservorkommen Beeinträchtigungen auf, die vorwiegend auf Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft sowie Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, aber auch auf Einflüsse durch Abwässer und diffuse Einträge zurückzuführen sind.

Die Qualitäten der **Böden** unterscheiden sich insgesamt großräumig insbesondere auf Grund der eiszeitlichen Gestaltung der großen Naturräume, wobei sie jedoch auch auf engem Raum sehr stark wechseln. Einen wesentlichen Einfluss auf den Zustand der Böden haben Nutzungen durch den Menschen. Die Landwirtschaft einschließlich der in ihrem Auftrag durchgeführten Meliorationsmaßnahmen spielen dabei in Westmecklenburg eine größere Rolle als Schadstoffeinträge durch andere Nutzungen und Überbauung. Nach Intensität und Umfang haben die Wir-

kungen der Moordegradierung die größten negativen Wirkungen auf den Naturhaushalt zur Folge.

Das **Klima** der Planungsregion ist durch den Übergang vom subatlantischen zum kontinentalen Klima geprägt. Im küstennahen Bereich spielt der Einfluss der Ostsee eine größere Rolle. Im südöstlichen Teil kommt der kontinentalere Charakter durch geringere Jahresniederschläge und größere Temperaturdifferenzen zum Ausdruck.

Die Belastungen durch Luftschadstoffe sind insgesamt gering. Die wichtigsten Emittenten von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen sind Siedlungsgebiete, Landwirtschaft und Straßenverkehr sowie entwässerte Moore.

### **Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtumsetzung des Programms**

Westmecklenburg besitzt insgesamt eine hohe Ausstattung an Naturraumpotenzialen von z. T. nationaler und internationaler Bedeutung. Diese Naturräume sind in großen Teilen bereits durch fachrechtliche Festsetzungen geschützt. Auch bei Nichtumsetzung des Programms besteht dieser Schutz fort. Die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sichern darüber hinaus **Lebensräume**, die von der Fachdisziplin als sehr hochwertig eingestuft werden, aber z. T. keiner eigenen fachrechtlichen Festsetzung unterliegen. Hier wird mit Hilfe des RREP WM zusätzlich zum Schutz der Naturräume beigetragen.

Durch das RREP WM erfolgt eine Konzentration der räumlichen Entwicklung auf Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, wodurch eine Zersiedelung der **Landschaft** weitgehend vermieden wird. Weiterhin sind die Bereiche mit sehr hohem Landschaftsbildwert im RREP WM als wichtiges Kriterium für die Abgrenzung der Tourismusräume herangezogen worden, von denen störende Nutzungen ferngehalten werden sollen. Hinzu kommen die Festlegungen zu Naturschutz und Landschaftspflege, die ebenfalls den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zum Inhalt haben und bei Nichtumsetzung keine Wirkung erzielen würden.

Der Schutz von Grund- und Oberflächengewässern weist einen hohen Stellenwert auf, dem eine Reihe von Fachplanungen und -gesetzen Rechnung trägt. Das RREP WM unterstützt darüber hinaus einen integrierten Ansatz zum **Gewässerschutz**. Bei Nichtumsetzung des Programms würden somit die Möglichkeiten, das Schutzgut Wasser vor unverträglichen Beeinträchtigungen zu bewahren, gemindert werden.

Das RREP WM trägt mit seinen textlichen Festlegungen zum Schutz des Bodens bei. Die Plansätze umfassen insbesondere Belange zur Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bodens sowie Grundsätze zum sparsamen Umgang mit Grund und **Boden**. Bei Nichtumsetzung des Programms wäre der Schutz des Bodens schwieriger zu gestalten.

Durch die Vorgaben des RREP WM zur räumlichen Entwicklung von Siedlungsgebieten einschließlich Verkehrsverbindungen sowie zum Schutz von Natur und Landschaft wird eine geordnete Siedlungsentwicklung ermöglicht und die Ansiedlung von Emittenten raum- und umweltverträglich gesteuert. Bei Nichtumsetzung des RREP WM wäre eine landschafts-, natur- und **klimaschützende** Steuerung der Siedlungsentwicklung deutlich schwieriger zu erreichen.



### III) Sämtliche derzeit relevanten Umweltprobleme im Plangebiet

Im Umweltbericht sind sämtliche derzeitigen und für den Regionalplan relevanten Umweltprobleme zu beschreiben. Hierbei sind die Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen - wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete - zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die für das Plangebiet charakteristischen Umweltprobleme beschrieben, gemäß GLRP WM können sie wie folgt zusammengefasst werden:

- übermäßige Nährstoff- und Schadstoffeinträge in Gewässer, Böden, Luft und Lebensräume,
- Bodendegradationen,
- Störungen des Landschaftswasserhaushaltes und
- weitergehende Verringerung der Bereiche mit geringer menschlicher Störung.

Die Hauptbeeinträchtigung für **Küstengewässer** bildet die Eutrophierung. Überwiegend durch Flüsse werden große Nährstoffmengen eingetragen. Hauptverursacher sind die Landwirtschaft, Abwässer und natürliche Einträge. Probleme bestehen auch aufgrund von Ölverschmutzungen durch den Schiffsverkehr und temporär durch die marine Gewinnung von Kies und Sand für die Bauindustrie und für Strandaufspülungen.

Im Lebensraum **Küstenlandschaft** existieren Umweltprobleme insbesondere durch Eingriffe in die natürliche Dynamik, vor allem durch Küstenschutzmaßnahmen, intensive Kulturformen und Bebauungsmaßnahmen wie die Unterhaltung und den Ausbau von Häfen oder die Weiterentwicklung von Badeorten. Auch bestimmte Nutzungen (z.B. Wasser- und Flugsportarten) können zu Beeinträchtigungen führen, wobei hier auch der zeitliche Aspekt zu berücksichtigen ist.

Hauptproblem aller **Standgewässer** ist die Eutrophierung. Hierbei stellen die landwirtschaftliche Produktion und die Fischintensivhaltung die größten Belastungsquellen dar, während Einträge aus Abwassereinleitungen nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Weitere Belastungen existieren durch Gewässerschadstoffe und die Abgabe von Wärme an Gewässer.

**Fließgewässer** werden hauptsächlich durch Regulierungs- und Ausbaumaßnahmen beeinträchtigt, so dass sie teilweise in ihrer Struktur eher Gräben bzw. Kanälen entsprechen. Für anspruchsvolle Tierarten sind die Gewässer dann nur noch zum Durchwandern, nicht jedoch als Lebensraum geeignet. Beeinträchtigungen entstehen auch durch Querverbauungen in Form von Wehren und Schleusen oder durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Insgesamt existiert jedoch ein guter Zustand vieler Still- und Fließgewässer.

Für die Neubildung von **Grundwasser** haben vor allem die durchlässigen Sandböden eine besondere Bedeutung. Für landwirtschaftliche Grenzstandorte besteht bei intensiver landwirtschaftlicher Nutzung ein hohes Risiko von Stoffeinträgen in das Grundwasser.

Die Hauptgefährdung für **Moore** besteht durch Entwässerung in ihren verschiedenen Formen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um klimatische Veränderungen, natürliche und künstliche Veränderungen des Einzugsgebietes, direkte Entwässerungseingriffe oder sekundäre Entwässerung durch aufgewachsenen Wald. Stärkere Entwässerung löst infolge des Luftzutritts eine Kette von Degenerationserscheinungen (Vererdung) im Torfkörper aus, die u. a. zur Freisetzung der bis dahin im Torf gebundenen Nährstoffe und des Kohlenstoffes führt. Auch die Nutzung der Moore für Torfabbau führt zu Beeinträchtigungen.

**Wälder** werden hauptsächlich und vor allem in landwirtschaftlich genutzten Einzugsgebieten durch Entwässerungsmaßnahmen beeinträchtigt. Darüber hinaus entspricht die Altersstruktur nicht den natürlichen Wäldern, der ökologisch notwendige Bestand aus Altbäumen ist zu gering. **Alleen** und Baumreihen sind zunehmend durch die heutigen Anforderungen des Straßenverkehrs sowie durch Schädlingsbefall (z.B. Kastanien-Miniermotte) gefährdet.

Die intensiv genutzten **Ackerlandflächen** mit ihren Meliorationsmaßnahmen, ihrer Reduzierung der Fruchtfolge sowie ihrem hohem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln bieten nur noch in geringem Umfang Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und Tiere. Für Ausgleich sorgen die obligatorischen „Stilllegungsflächen“ nach den Vorschriften der EU, deren Beendigung die aktuell größte Gefährdung für die Ackerlandschaftslebensräume darstellt. Neben der Intensivierung stellt auch die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung eine Gefährdung der Artenvielfalt dar. Bezüglich der **Grünlandnutzung** bestehen Gefährdungen durch den Rückgang der Rinderbestände und den Bedeutungsverlust als Futtergrundlage. Störungen führen zu einer Einschränkung der Rastplatzfunktion für Zugvögel. Landschaftsstrukturelemente sind durch zu dichtes Heranpflügen sowie Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gefährdet. Für Ackerhohlformen stellen Entwässerungsmaßnahmen, Verfüllungen und Müllablagerungen ein Problem dar.

Gemäß GLP M-V werden landesweit ca. 70 % der Fläche als Kernzone **unzerschnittener Freiräume** eingestuft. In Westmecklenburg überwiegen kleinere Kernflächen von Freiräumen, wobei die Größe, Struktur und das Umweltangebot der Flächen maßgeblich durch die Nutzungsaktivitäten der Menschen bestimmt werden. Zerschneidungen erfolgen z.B. durch den Straßenbau, Windenergieanlagen und Rohstoffabbaugebiete.

Das **Landschaftsbild** bietet hervorragende Grundlagen für die landschaftsbezogene Erholung, das im Wesentlichen nur durch den Bau von Windenergieanlagen, Funkmasten, 380 kV-Leitungen und Hauptverkehrsstraßen gefährdet wird.

**Klima** und **Luft** unterliegen kaum Beeinträchtigungen durch lokale Emissionen. Die überregionale Hintergrundbelastung führt gemäß GLP M-V jedoch bereits zu Schädigungen empfindlicher Ökosysteme.

Zur Minderung dieser Umweltprobleme wurden sowohl im LEP M-V als auch im RREP WM raumordnerische Festlegungen getroffen. Hierbei sind die **Natura 2000-Gebiete** gemäß der o. g. Richtlinien von besonderer Bedeutung. So sind bereits 1992 durch das Land Mecklenburg-Vorpommern fünf westmecklenburgische Vogelschutzgebiete gemeldet worden, 2005 kam das Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ hinzu. Die endgültige Meldung der SPA-Gebietskulisse erfolgte 2008. FFH-Gebietsvorschläge wurden bereits in den Jahren 1998 und 1999 gemeldet. Die abschließende Meldung von FFH-Gebieten im terrestrischen Bereich erfolgte im Jahr 2004 und von FFH-Gebieten im marinen Bereich im Jahr 2007.

Alle FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich innerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege des RREP WM. Die Festlegungen des RREP WM, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet haben könnten, werden in Kapitel VI einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Grundlagen für diese Prüfung bilden die für das jeweilige Gebiet definierten Schutz- und Erhaltungsziele.

#### **IV) Berücksichtigung übergeordneter internationaler und nationaler Umweltschutzziele**

Gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG hat der Umweltbericht Angaben zu enthalten, auf welche Art die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Regionale Raumentwicklungsprogramm von Bedeutung sind, sowie alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt werden.

Die unmittelbaren inhaltlichen Anforderungen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) gibt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vor. Das LEP M-V wiederum legt auf der Grundlage von Bundesraumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes vor.

In dem RREP WM sind die raumbedeutsamen Inhalte des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg (GLRP WM) und im LEP M-V die raumbedeutsamen Inhalte des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (GLP M-V) nach Abwägung mit den anderen Belangen zu integrieren. Das GLP M-V ist die übergeordnete Fachplanung des Naturschutzes für die regionalen Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne. Das GLRP WM wiederum stellt die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Ebene der Region Westmecklenburg dar. Durch diese Verknüpfung wird gewährleistet, dass internationale, gemeinschaftliche und mitgliedstaatliche Ziele des Umweltschutzes in der regionalen Fachplanung des Naturschutzes enthalten sind.

Neben den klassischen Aufgaben und Inhalten der überörtlichen Landschaftsplanung nach dem Landesnaturschutzgesetz sollen GLP M-V und GLRP WM dazu beitragen, internationale Vorgaben und Programme durch eine regionale Konkretisierung erfüllen zu können. Für die Integration in das RREP WM sind im Zusammenhang mit den Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege folgende Umweltvorschriften der EU, die verschiedene Naturgüter betreffen, besonders wichtig:

- die FFH-Richtlinie,
- die EU-Vogelschutzrichtlinie,
- die EU-Wasserrahmenrichtlinie,
- die UVP-Richtlinie und
- die Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

sowie Ziele des 6. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union (2002–2012), die sich auf die folgenden Bereiche der Umweltpolitik beziehen:

- Klimaänderungen,
- Natur und biologische Vielfalt,
- Umwelt, Gesundheit und Lebensqualität sowie
- natürliche Ressourcen und Abfälle.

Ziele des Umweltschutzes, die auf regionaler Ebene berücksichtigt werden müssen, ergeben sich ferner aus

- dem Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBATS 1991),
- der Bonner Konvention (Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten – CMS),
- der EG-Umgebungslärmrichtlinie (RL 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm),
- der EG-Badegewässerrichtlinie (RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung vom 15.02.2006) sowie
- Übereinkommen über biologische Vielfalt (CBD, Biodiversität).

Weitere Ziele der EU-Umweltpolitik lassen sich dem wichtigsten sektoralen Finanzierungsinstrument LIFE entnehmen<sup>6</sup>.

Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird durch die der regionalen Planungsebene nachfolgenden Genehmigungs-, Zulassungs- und Prüfverfahren gewährleistet, mit denen die standortkonkreten Bedingungen zur Umsetzung einzelner Projekte untersucht und die auftretenden Anforderungen des Artenschutzes berücksichtigt werden. Insofern sind Aussagen über ggf. erforderliche Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 45 BNatSchG auf der regionalen Ebene erst möglich, wenn der Planungsstand hinreichend konkretisiert ist und der Standort auf die Belange des Artenschutzes hin untersucht wurde. Soweit zu Belangen des Artenschutzes gesicherte Daten vorlagen, wurden sie bereits bei der Festlegung regionaler Ziele und Grundsätze berücksichtigt.

GLP M-V und GLRP WM liefern zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus diesen Richtlinien ergeben, wichtige Informations- und Bewertungsbeiträge für die Naturgüter und formulieren naturübergreifende Ziele.

Alle diese Inhalte sind bei der Erarbeitung des LEP M-V in die Vorschläge für die Raumnutzungskategorien „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ eingeflossen. In Abstimmung mit dem Umweltministerium sind diese Vorschläge der Abwägung mit den anderen Nutzungsinteressen unterzogen worden. Dabei haben die Fragen der Umweltverträglichkeit eine entscheidende Rolle gespielt.

Bereits im LEP M-V sind auch die Kriterien zur Festlegung von „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege“ für das RREP WM definiert worden. Die Integration des Gutachtlichen Landschaftsprogramms in das LEP M-V bildet somit eine wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung des RREP WM.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass eine Fülle von Umweltschutzziele, die sich aus internationalen Abkommen und Konventionen, aus offiziellen politischen Willensbekundungen, nationalen und länderspezifischen Umweltgesetzen ergeben, existieren. In nachfolgender Tabelle wird daher nur eine Zusammenschau ausgewählter, wesentlicher Aussagen über angestrebte Zustände der Umwelt aufgeführt, die zum einen möglichst konkret formuliert sind und zum anderen einen Bezug zu den prüfpflichtigen Festlegungen des RREP besitzen. Aufgeführt werden weiterhin einige repräsentative Quellen, in denen die Umweltziele benannt werden. Auch diese Aufzählung ist nicht vollständig, da sich gleiche oder ähnliche Aussagen oftmals in einer Vielzahl von Quellen wiederfinden.

**Tabelle 3: Übergeordnete bedeutsame Umweltziele für das RREP WM**

Schutzgut Mensch
<ul style="list-style-type: none"><li>• Reduzierung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr, Flugverkehr, Industrie und Gewerbe sowie Schienenverkehr (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm)</li><li>• so weit wie mögliche Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, Einhaltung von Orientierungswerten der Bauleitplanung (BlmSchG)</li><li>• Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder wesentlicher Änderung von Verkehrswegen (§ 41 BlmSchG)</li></ul>

<sup>6</sup> siehe auch: <http://ec.europa.eu/environment/life/index.htm>

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

- Erhalt, Sicherung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und die Biodiversität u. a.:
  - o nationale und internationale Schutzgebiete nach BNatSchG und NatSchAG M-V
  - o ökologisches Netz Natura 2000 (§§ 31 bis 36 BNatSchG, Landesagenda M-V (UM M-V, 2006))
  - o Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche (§ 20 BNatSchG) bzw. Entwicklung von Biotopverbundsystemen mit Kern- und Verbindungsbereichen (ROG, LEP M-V)
  - o Sicherung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, ROG, NatSchAG M-V, GLRP WM)
  - o Brut-, Nahrungs- und Ruhehabitate der Brut- und Rastvögel (GLRP WM)
- Beachtung von Belangen des Artenschutzes (§§ 37 ff. BNatSchG)
- Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt (Arten, Ökosysteme, genetische Vielfalt) und nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile (Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro, 6. Umweltaktionsprogramm der EU, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie (BMU, 2007), Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (BMU, 2007), Landesagenda M-V (UM M-V, 2006))
- Leitlinien lt. GLP M-V und GLRP WM zu Arten und Lebensräumen sowie landschaftlichen Freiräumen

#### Schutzgut Boden

- flächeneffiziente und flächensparsame Planung von Raumnutzungen, Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens von dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen (Vermeidung der Neuversiegelung, Förderung von Entsiegelung) (ROG, BauGB, LPIG M-V, NatSchAG M-V, LEP M-V)
- Reduzierung der durchschnittlichen täglichen Flächeninanspruchnahme von 105 ha/d (2002) bis 2020 auf 30 ha (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)
- Sicherung von Gebieten mit bedeutsamen Bodenfunktionen (insbesondere Ertragsfunktion, Archivfunktion, Lebensraumfunktion) (BBodSchG)
- Leitlinien lt. GLP M-V und GLRP WM zu Boden

#### Schutzgut Wasser

- Schutz und Verbesserung des Zustands der Gewässer und der von diesen direkt abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, Erreichung und Erhalt des guten Zustandes für alle Gewässer (RL 2000/60/EG (WRRL), Landesagenda M-V)
- Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer sowie deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen; Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können; Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen (BNatSchG)
- Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung und -gewinnung (GLRP WM)
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen, Schutz und Vorsorge gegen Gefahren (BlmSchG)
- Vermeidung von Nähr- und Schadstoffimmissionen in Gewässer (Umweltbundesamt 2007, LEP M-V)
- Leitlinien lt. GLP M-V und GLRP WM zu Wasser

Schutzgut Klima/Luft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung und für den Kalt- und Frischlufttransport (NatSchAG M-V)</li> <li>• Senkung der Freisetzung der von Treibhausgasen (Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxiden/Lachgas (N<sub>2</sub>O), teilfluorierte und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (H-FKW, FKW) und Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>)) (Klimarahmenkonvention von Rio de Janeiro, Kyoto-Protokoll); Reduzierung im Zeitraum 2008 bis 2012 gegenüber 1990 um 21 % (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, 6. Umweltaktionsprogramm)</li> <li>• Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2010 (Klimaschutzprogramm der Bundesregierung); Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, gestützt auf Energieeinsparung, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien (Landesagenda M-V)</li> <li>• Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bis 2010 gegenüber 2000 auf 4,2 % und bis 2020 auf 10 % (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Bundesregierung)</li> <li>• Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch bis 2010 auf 12,5 % und bis 2020 auf 25 % bis 30 % (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, Bundeskabinett)</li> <li>• Begrenzung der Erhöhung der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 °C über dem vorindustriellen Niveau</li> <li>• Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft für die Emissionen von Schwefeldioxyde (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxiden (NO<sub>x</sub>), Ammoniak (NH<sub>3</sub>) und flüchtigen organischen Verbindungen ohne Methan (NMVOC) im Mittel um 70 % bis 2010 gegenüber 1990 (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)</li> <li>• Verhinderung von Überschreitungen der Grenzwerte für die Konzentration bodennahen Ozons (Nationale Nachhaltigkeitsstrategie)</li> <li>• Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen, Schutz und Vorsorge gegen Gefahren (BImSchG)</li> <li>• Leitlinien lt. GLP M-V und GLRP WM zu Klima und Luft</li> </ul>
Schutzgut Landschaft
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von Gebieten mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung (6. Umweltaktionsprogramm)</li> <li>• Leitlinien lt. GLP M-V und GLRP WM zu Arten und Lebensräumen</li> </ul>
Schutzgut Kultur und Sachgüter
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von Gebieten und Einzelobjekten mit besonderer denkmalpflegerischer oder kulturhistorischer Bedeutung (ROG, BNatSchG, DSchG M-V)</li> </ul>

## V) Gegenstand und Umfang der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

Gemäß Artikel III der Richtlinie 2001/42/EG ist der Regionalplan insgesamt zu prüfen. Entsprechend den Kriterien des Anhangs I sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des RREP WM zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

In einer gemeinsamen Planhierarchie sind Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Festlegungen des RREP WM, die bereits bei der Erarbeitung des LEP M-V bzw. bei der Erstellung von Bauleitplänen oder vorlaufenden Fachplanungen geprüft wurden, bedürfen somit keiner Prüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses zum RREP WM. Gemäß § 9 Abs. 3 LPIG M-V soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, die im Umweltbericht des LEP M-V nicht erfasst sind.

Gemäß Artikel V der Richtlinie 2001/42/EG enthält der Umweltbericht Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des RREP WM und dessen Stellung im Entscheidungsprozess. Vor dem Hintergrund des rahmensetzenden Charakters regionalplanerischer Festlegungen, der schon durch den Darstellungsmaßstab 1:100.000 deutlich wird, beschränken sich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf regionalplanerisch relevante Aussagen. Für Teilbereiche der Neudarstellungen ist eine differenziertere Betrachtung der Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Eine vertiefende Umweltprüfung im Rahmen dieses Umweltberichtes ist somit für überörtlich bedeutsame Festlegungen erforderlich, die mit dem RREP WM erstmalig aufgestellt werden und die mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Im Folgenden findet hierzu zunächst eine Prüfung der RREP-Festlegungen bezüglich ihrer voraussichtlichen Umwelterheblichkeit statt. Die Reihenfolge der Prüfschritte orientiert sich an der Gliederung des Programms. Im Ergebnis steht, für welche Programminhalte eine weitergehende und detaillierte Umweltprüfung erfolgen muss.

In „**Kapitel 1 Einführung**“ werden Rechtsgrundlagen, die raumordnerische Ausgangslage der Region sowie Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung erläutert. Hierbei handelt es sich um die Darstellung von Rahmenbedingungen ohne konkretisierte planerische Festlegungen.

Ergebnis: Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Kapitels sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In „**Kapitel 2 Leitlinien für die nachhaltige Raumentwicklung Westmecklenburgs**“ werden planerische Schwerpunkte und Zielvorstellungen dargestellt, die in den folgenden Kapiteln in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung konkretisiert und unteretzt werden.

Ergebnis: Die Leitlinien basieren auf der Leitvorstellung der Raumordnung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Aufgrund ihres abstrakten Charakters weisen sie keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

„**Kapitel 3 Gesamträumliche Entwicklung**“ baut auf dem entsprechenden Kapitel des LEP M-V auf. Belange, die bereits im Umweltbericht des LEP M-V auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft wurden, unterliegen im Umweltbericht des RREP WM keiner erneuten Prüfung. Wesentliche Festlegungen, die im RREP WM erstmalig getroffen werden, betreffen folgende Belange:

- Differenzierung der Ländlichen Räume in Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis und strukturschwache Ländliche Räume,
- Differenzierung der Tourismusräume in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume,

- Festlegung der Grundzentren und deren Nahbereiche auf der Grundlage der in Abb. 8 LEP M-V definierten Einstufungskriterien sowie
- Festlegung der Siedlungsschwerpunkte.

Im LEP M-V erfolgte die Festlegung der nebeneinander liegenden, sich nicht überlagernden Raumtypen „Stadt-Umland-Räume“ und „Ländliche Räume“. Im Rahmen der Aufstellung des LEP M-V wurden die darin getroffenen Festlegungen zu den **Ländlichen Räumen** auf ihre Umweltauswirkungen geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass die Strategie der Festlegung und Differenzierung der Ländlichen Räume als nachhaltig und umweltverträglich zu beurteilen ist.

Im RREP WM werden in Kap. 3.1.1 Ländliche Räume in Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis und strukturschwache Ländliche Räume differenziert. Dabei werden die Kriterien für die Festlegung von Ländlichen Räumen mit günstiger Wirtschaftsbasis erstmals im RREP WM getroffen. Mit der Festlegung von Ländlichen Räumen mit günstiger Wirtschaftsbasis soll eine Konzentration der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Räume erfolgen, die bereits ein besonderes Entwicklungspotenzial aufweisen. Durch die Standortbündelung von Siedlung, Wirtschaft und Infrastruktur werden umgekehrt Freiräume erhalten und ökologische Potenziale geschont.

Ergebnis: Die Differenzierung der Ländlichen Räume in Ländliche Räume mit günstiger Wirtschaftsbasis und strukturschwache Ländliche Räume ist nicht mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Im LEP M-V werden Kriterien zur Abgrenzung der **Stadt-Umland-Räume** definiert. Diese werden im RREP WM nicht modifiziert. Vielmehr wird die auf diesen Kriterien basierende Gebietskulisse im RREP WM übernommen. Die im LEP M-V festgelegten Stadt-Umland-Räume sind die wirtschaftlichen Kerne und bevölkerungsintensivsten Räume des Landes M-V. Infolge der Wohnsuburbanisierung kam es in der Vergangenheit zu Verlagerungen und Standortneuausweisungen raumrelevanter Funktionen außerhalb der Kernstädte. Dies führte zur Zunahme der Verkehrsströme und zu erhöhten Umweltbelastungen (Zersiedlung, Flächenversiegelung, Immissionen, etc.). Laut LEP M-V unterliegen die Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen auf andere Gemeinden im Stadt-Umland-Raum. Ziel des interkommunalen Abstimmungsprozesses ist die Sicherung einer effektiven, langfristig tragfähigen und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Bestimmungen zu den Stadt-Umland-Räumen in Kap. 3.1.2 RREP WM führen nicht über die im LEP M-V getroffenen Festlegungen hinaus.

Ergebnis: Die Festlegungen zu den Stadt-Umland-Räumen sind als nachhaltig und umweltverträglich zu beurteilen. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Im RREP WM erfolgt in Kap. 3.1.3 eine Differenzierung der im LEP M-V festgelegten **Tourismusräume** in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume. Dabei basiert die Festlegung der Tourismusschwerpunkt- und –entwicklungsräume im RREP WM auf den im LEP M-V definierten Kriterien unter Anwendung aktueller Datengrundlagen. Gegenüber der im LEP M-V festgelegten Vorbehaltsgebietskulisse kommt es im RREP WM zu geringfügigen räumlichen, aber zu keinen inhaltlichen Modifizierungen. Bei der Umweltprüfung des LEP M-V wurde im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Tourismus nicht zu erwarten sind.

Tourismusschwerpunkträume unterscheiden sich von den Tourismusedwicklungsräumen durch ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot und eine überdurchschnittlich hohe touristische Nachfrage. Tourismusschwerpunkträume sind bereits touristisch intensiv genutzt. Touristische Ausbaumaßnahmen sollen vornehmlich unter dem Aspekt der qualitativen Entwicklung erfolgen. Die Tourismusedwicklungsräume, die in ihrer Bedeutung den im LEP M-V festgelegten Tourismusräumen entsprechen, sind im Gegensatz dazu touristisch weniger frequentiert. Hier soll sich die touristische Entwicklung insbesondere quantitativ vollziehen.



Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete trägt vor allem dazu bei, die Naturraumausstattung, welche wesentliche Grundlage des Tourismus ist, zu erhalten, Überlastungen zu vermeiden, störende Nutzungen auszuschließen, Besucherströme zu lenken und Ressourcen zu schützen.

Die touristische Entwicklung in den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll grundsätzlich umwelt- und raumverträglich unter Berücksichtigung des ggf. vorhandenen naturschutzfachlichen Schutzstatus erfolgen. Aus der raumordnerischen Festlegung der Tourismusräume ist keine konkrete Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben oder für prüfpflichtige Vorhaben nach FFH-Richtlinie ableitbar. Vielmehr ist dies erst Prüfgegenstand nachfolgender Genehmigungsverfahren zu konkreten Planungen und Maßnahmen. Dies schließt auch die Bewertung möglicher Konflikte bei der Umsetzung konkreter Planungen und Maßnahmen ein, die möglicherweise negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. Insbesondere stellt die FFH-Managementplanung ein wichtiges Instrumentarium zur Konfliktlösung zwischen den Schutzerfordernissen der Natura 2000-Gebiete und der touristischen Entwicklung dar.

Die weiteren Programmsätze beinhalten Festlegungen zu einzelnen Tourismusformen (Naturtourismus, Städte- und Kulturtourismus, Tagungs- und Kongresstourismus, Wassertourismus, Radtourismus, Reittourismus, Wandertourismus, Campingtourismus, Gesundheits- und Wellness-tourismus). Damit ist jedoch keine Festlegung neuer, standörtlich konkreter Planungen oder Vorhaben verbunden, deren Umweltauswirkungen geprüft werden könnten.

Zur weiteren Erschließung der in der Region existierenden wassertouristischen Nachfragepotenziale soll u. a. die Option zur Schaffung einer schiffbaren Verbindung zwischen Schweriner See und Ostsee offengehalten werden. Deren Realisierbarkeit ist hinsichtlich der wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen näher zu prüfen. Im Ergebnis dieser Prüfung kann auch festgestellt werden, dass die Umsetzung des Vorhabens mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verbunden sein wird. Nach derzeitigem Verfahrensstand existieren mehrere Trassenvarianten für eine schiffbare Verbindung zwischen Schweriner See und Ostsee. In Abhängigkeit vom Prüfergebnis ist die in der Karte M 1:100.000 dargestellte Planung anzupassen. Da die im Rahmen des RREP WM getroffene raumordnerische Festlegung sachlich und räumlich nicht hinreichend konkret ist, ist eine Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen nicht möglich. Eine vertiefte Umweltprüfung auf regionaler Ebene kann daher nicht erfolgen.

Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Festlegungen zu den Tourismusräumen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Im Kap. 3.1.4 werden Festlegungen zu den **Landwirtschaftsräumen** getroffen. Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig gesichert werden und zur Stärkung der Ländlichen Räume beitragen. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft beruht auf folgenden, bereits durch das LEP M-V festgesetzten Indikatoren: Ertragsmesszahl, Beschäftigte in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durchschnittlicher Viehbesatz sowie Gemeinden mit Beregnungsflächen. Bereits bei der Umweltprüfung des LEP M-V wurde im Ergebnis festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen der regionalspezifischen Anpassung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird die Kriterienliste des LEP M-V um „Gemeinden mit regional bedeutsamen Obstanbaugebieten“ erweitert. Damit sollen die für den erwerbsmäßigen Anbau bestimmter Obstsorten besonders geeigneten Flächen gesichert und die aufgrund des zunehmenden Gesundheitsbewusstseins gestiegene Nachfrage nach Frischobst aus der Region gedeckt werden. Insgesamt erfüllen 9 Gemeinden dieses zusätzliche Kriterium, von denen jedoch bereits 6 Gemeinden über die gemäß LEP M-V definierte Kriterienliste als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt werden. Lediglich 3 Gemeinden werden über die regionale Erweiterung in die Gebietskulisse aufgenommen. Die räumliche Ergänzung ist allerdings mit einem Anteil von 1,5 % an der Gesamtfläche Westmecklenburgs als unwesentlich zu bezeichnen.

Ferner wird gegenüber der Vorgabe des LEP M-V, wonach Wälder ab einer Größe von 500 ha auszunehmen sind, das Ausschlusskriterium für Waldflächen auf 300 ha festgelegt. Damit soll

die Überlagerung von Landwirtschaftsräumen mit Wäldern unter Berücksichtigung der kartographischen Darstellbarkeit minimiert werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht zu einer Veränderung der Bewirtschaftungsintensitäten führen wird. Landwirtschaftsflächen werden entsprechend der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet. Mögliche, damit einhergehende Beeinträchtigungen auf andere Schutzgüter können z. B. durch den technischen Fortschritt, Aufklärung und ggf. flankierende Maßnahmen verringert oder durch immaterielle Leistungen der Landwirtschaft, wie z. B. im Hinblick auf den Kulturlandschaftserhalt, kompensiert werden.

Ergebnis: Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 3.2 befasst sich mit den **Zentralen Orten** in Westmecklenburg. Die Ober- und Mittelzentren sowie deren Verflechtungsbereiche werden bereits abschließend im LEP M-V festgelegt und in Kap. 3.1.1 RREP WM lediglich übernommen. In Kap. 3.2.2 RREP WM erfolgt hingegen die erstmalige Festlegung der Grundzentren inklusive der Verflechtungsbereiche (Nahbereiche). Die Festlegung der Grundzentren im RREP WM basiert dabei auf den im LEP M-V abschließend definierten Kriterien. Weiterhin werden in Kap. 3.3 RREP WM die **Siedlungsschwerpunkte** benannt. Die Kriterien zur Festlegung von Siedlungsschwerpunkten werden im RREP WM erstmalig getroffen. Mit der Festlegung der Grundzentren und der Siedlungsschwerpunkte erfolgt eine Lenkung der Wirtschafts- und Siedlungstätigkeit auf bereits vorhandene zentrale Strukturen. Die Nahbereiche um die Grundzentren orientieren sich an existierenden Verflechtungen und räumlichen Beziehungen der Gemeinden mit den dazugehörigen Zentralen Orten. Diese Bündelung der Funktionen und Entwicklungen ist in hohem Maße umweltfreundlich. Zum einen wird der Zersiedelung von Natur und Landschaft entgegengewirkt, zum anderen wirken die kurzen Wege verkehrsmindernd. Bereits im Ergebnis der Umweltprüfung zum LEP M-V wurde festgestellt, dass das Zentrale-Orte-Konzept die wesentliche Grundlage einer umweltverträglichen Strategie zur nachhaltigen Raumentwicklung bildet.

Ergebnis: Die Konkretisierung und Ausformung des Zentrale-Orte-Systems auf regionaler Ebene (Festlegung von Grundzentren und Nahbereichen) sowie die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten sind als nachhaltig und umweltverträglich zu beurteilen. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Grundlage für die im „**Kapitel 4 Siedlungsentwicklung**“ getroffenen Erfordernisse der Raumordnung ist das entsprechende Kapitel des LEP M-V. Belange, die bereits im Umweltbericht des LEP M-V auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft wurden, unterliegen im Umweltbericht des RREP WM keiner erneuten Prüfung.

Die textlichen Festlegungen zur **Siedlungsstruktur** in Kap. 4.1 beinhalten eine Konzentration der Ausweisung bedarfsgerechter neuer Siedlungsflächen auf Zentrale Orte, die Ausrichtung der Bauflächenentwicklung auf den Eigenbedarf in Gemeinden ohne Zentralortfunktion, den Vorrang von Innenentwicklung vor Außenentwicklung sowie die Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft. Mit diesen Festlegungen werden die Grundlagen für eine nachhaltige Siedlungsstruktur geschaffen.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Siedlungsstruktur nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 4.2 regelt die Belange der **Stadt- und Dorfentwicklung**. Demnach ist der Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen vorrangig durch Verdichtung und Umnutzung zu decken, neue Wohngebiete sind an städtebaulich integrierten Standorten mit guter Verkehrsanbindung einzuordnen und leerstehende, nicht mehr gefragte Wohnsubstanz soll zurückgebaut werden. Diese Festlegungen dienen einer nachhaltigen und somit umweltfreundlichen Stadt- und Dorfentwicklung.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Stadt- und Dorfentwicklung nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 4.3 befasst sich mit Standortanforderungen und -vorsorge für die wirtschaftliche Entwicklung. In Kap. 4.3.1 „**Regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte**“ erfolgt eine Festlegung der gemäß Kap. 4.3.1 LEP M-V „landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte“ als Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie. Hierbei handelt es sich in Westmecklenburg um die Flächen

- MEGA-Park Valluhn/Gallin,
- Industrie- und Gewerbegebiet Lüdersdorf,
- Industriepark Göhrener Tannen Schwerin,
- Wismar-Kritzow sowie
- Parchim Industriegebiet West.

Die „landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte“ werden im LEP M-V punktuell dargestellt. Sie basieren hierbei aber auf konkreten Flächenzuschnitten, die bereits im Umweltbericht des LEP M-V einer vertieften Umweltprüfung unterzogen wurden und die die Grundlage für eine flächenkonkrete Festlegung als „Vorranggebiete Gewerbe und Industrie“ im RREP WM darstellen:

- Für den Standort Valluhn/Gallin existiert ein seit 1997 rechtskräftiger B-Plan. Das Gebiet ist bereits weitestgehend erschlossen. Zusätzliche umweltrelevante Auswirkungen sind aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.
- Für das Plangebiet Lüdersdorf wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie festgestellt, dass umweltrelevante Beeinträchtigungen durch eine geeignete Aufteilung der Bauflächen weitestgehend vermieden werden konnten. Ein begleitendes landschaftsplanerisches Konzept sichert die Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung und regelt Ausgleichsmaßnahmen.
- Für den Standort Göhrener Tannen in Schwerin existiert ein Bebauungsplan für gewerbliche und industrielle Nutzung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgte eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß Umweltbericht des LEP M-V ist das Planvorhaben ohne wesentliche Risiken für die Schutzgüter realisierbar, wobei die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Kompensationsmaßnahmen im Siebendorfer Moor ausgeglichen werden.
- Für das Plangebiet Wismar-Kritzow wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, die gemäß Umweltbericht des LEP M-V im Ergebnis den Standort aus natur- und umweltrelevanter Sicht als geeignet bewertet. Bei der Realisierung sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktionsminderung der vorhandenen Feldhecken, die Zerschneidung von Biotopen und potenzielle Grundwasserbeeinträchtigungen zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. Zur Erreichung dieser Ziele wurde durch die Gemeinde Hornstorf zwischenzeitlich ein Landschaftsplan erarbeitet. Durch die Stadt Wismar erfolgte die Änderung des F-Plans, der in Kürze zur Genehmigung eingereicht wird. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Landschaftsplan der Stadt Wismar wird entsprechend angepasst. (Stand: August 2010)
- Für den Standort Parchim wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt, die gemäß Umweltbericht des LEP M-V in Teilbereichen erhebliche naturschutzfachliche Konfliktpotenziale benennt (Existenz eines ca. 100 ha großen, zentral gelegenen und nach § 20 LNatG geschützten Biotops sowie das Vorkommen streng geschützter Tierarten). Gleichwohl sind die übrigen 170 ha des Großstandortes nicht von diesen Konfliktpotenzialen betroffen und für die sensible Biotopfläche liegt eine grundsätzliche Zustimmung der zuständigen Umweltverbände zur Verlagerung vor. Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung wurde im Auftrag der Stadt Parchim eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (Stand: Dezember 2005). Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Umsetzung des Vorhabens nur wenige Konflikte entstehen, die nicht durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand des Umweltberichtes im Zusammenhang mit der späteren Aufstellung des Bebauungsplans.

In Ergänzung zu den landesweit bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandorten werden im RREP WM weitere Gewerbebestandorte von regionaler Bedeutung festgelegt. Sie haben den Charakter von Vorbehaltsgebieten der Raumordnung und werden in der Karte M 1:100.000

durch ein nicht flächenkonkretes Symbol dargestellt. Die Festlegung dient der Konzentration der gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region Westmecklenburg und damit der effektiven räumlichen Verteilung und infrastrukturellen Erschließung bzw. Anbindung von Gewerbestandorten. Die Lenkung der gewerblichen und industriellen Entwicklung zielt auf eine Vermeidung weiterer Umweltbelastungen (Flächenversiegelungen, Verkehrsaufkommen, etc.) ab. Als sog. „bedeutsame Entwicklungsstandorte Gewerbe und Industrie“ werden die Standorte Schwerin, Wismar, Parchim, Schönberg, Grevesmühlen / Upahl, Hagenow, Wittenburg, Ludwigslust, Boizenburg und Neustadt-Glewe / Brenz festgelegt. Bei diesen Standorten handelt es sich um bereits planungsrechtlich gesicherte Gewerbe- und Industrieflächen. Integraler Bestandteil der jeweiligen Bauleitplanverfahren für die Gewerbe- und Industriestandorte war in jedem Fall eine Auseinandersetzung mit den absehbaren Umweltauswirkungen der Planung. Das Ergebnis dieser umweltbezogenen Analyse und Bewertung war damit auch Gegenstand der Plangenehmigung, in deren Ergebnis die umweltbezogenen Voraussetzungen und Erfordernisse für eine gewerbliche Nutzung der betreffenden Flächen festgesetzt wurden.

Ergebnis: Die erforderlichen Betrachtungen der Umweltauswirkungen bezüglich der festgelegten „Vorranggebiete Gewerbe und Industrie“ sowie der „bedeutsamen Entwicklungsstandorte Gewerbe und Industrie“ waren im Wesentlichen Gegenstand von früheren bereits abgeschlossenen Planverfahren. Der überwiegende Teil dieses Flächenpotenzials ist darüber hinaus zwischenzeitlich durch gewerbliche Nutzungen untersetzt. Im konkreten Fall wird auf die einzelnen standörtlichen Planverfahren verwiesen.

Insofern wird festgestellt, dass die Festlegungen zu den „Vorranggebieten Gewerbe und Industrie“ sowie den „bedeutsamen Entwicklungsstandorten Gewerbe und Industrie“ grundsätzlich umweltverträglich sind. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In Kap. 4.3.2 RREP WM werden Regelungen über die Zulässigkeit und die Bedingungen **Großflächiger Einzelhandelsvorhaben** getroffen. Diese stellen im Wesentlichen eine regionale Untersetzung des LEP M-V dar und gehen nicht über dessen Inhalte hinaus. Die Umweltverträglichkeit dieser Festlegungen wurde bereits mit der Umwelterklärung zum LEP M-V festgestellt.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zu Großflächigen Einzelhandelsvorhaben nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Die in Kap. 4.3.3 RREP WM getroffenen Festlegungen zu **Größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen** stellen im Wesentlichen eine regionale Untersetzung des LEP M-V dar und gehen nicht über dessen Inhalte hinaus. Bereits bei der Umweltprüfung des LEP M-V wurde im Ergebnis die Umweltverträglichkeit festgestellt, da die Ansiedlungskriterien für größere Freizeit- und Beherbergungsanlagen insbesondere der Vermeidung der Landschaftszersiedlung und der Landschaftsbildzerstörung sowie der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur gezielt Rechnung tragen.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zu Größeren Freizeit- und Beherbergungsanlagen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 4.3.4 befasst sich mit den **Standorten von Bundeseinrichtungen** und orientiert sich hierbei an den Festlegungen des LEP M-V. Zusätzlich wird im RREP WM geregelt, dass für nicht mehr genutzte militärische Anlagen eine raumverträgliche Nutzung bzw. ein geordneter Rückbau anzustreben ist und dass Altlasten schadlos zu beseitigen sind.

Ergebnis: Mit den Festlegungen zu Standorten von Bundeseinrichtungen sind positive Umweltauswirkungen verbunden. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Grundlage für die im „**Kapitel 5 Freiraumentwicklung**“ getroffenen Erfordernisse der Raumordnung ist das entsprechende Kapitel des LEP M-V. Belange, die bereits im Umweltbericht des LEP M-V auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft wurden, unterliegen im Umweltbericht des RREP WM keiner erneuten Prüfung. Im RREP WM werden folgende raumordnerische Festlegungen getroffen:

- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Festlegung der Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung,
- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz,

- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser sowie
- Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung.

In Kap. 5.1 RREP WM **Umwelt- und Naturschutz** werden auf der Grundlage der abschließend im LEP M-V definierten Kriterien die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege in Westmecklenburg festgelegt. Dabei werden die Kriterien gegenüber dem LEP M-V nicht modifiziert. In Teilbereichen kommt es aber bei den Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund der Aktualisierung der Datengrundlagen zu einer gegenüber dem LEP M-V geringfügig modifizierten Gebietskulisse (siehe Nachmeldeverfahren der Europäischen Vogelschutzgebiete). Dies zieht jedoch keine inhaltlichen Ergänzungen nach sich.

Erstmals werden im RREP WM Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung definiert. Die Gebietskulisse wurde über ein vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg in Auftrag gegebenes Gutachten<sup>7</sup> naturschutzfachlich begründet. Die Festlegungen dienen der Lenkung von Ausgleichsmaßnahmen auf ökologisch hochwertige und gleichzeitig regenerationsbedürftige Flächen.

Mit den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege, den Vorbehaltsgebieten Kompensation und Entwicklung sowie den Festlegungen zu einzelnen Schutzgütern wird der nachhaltigen Sicherung der Lebensräume, Arten und Umweltressourcen Rechnung getragen. Das Programm zielt dabei insbesondere darauf ab, die hervorragende Naturraumausstattung Westmecklenburgs zu schützen und behutsam zu nutzen. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits mit der Umweltprüfung zum LEP M-V und der Umweltprüfung zum GLRP WM festgestellt.

Ergebnis: Von den Festlegungen zum Umwelt- und Naturschutz sind insgesamt positive Umweltauswirkungen zu erwarten, die dazu geeignet sind, andere Beeinträchtigungen, die durch raumordnerische Festlegungen entstehen können, zu kompensieren. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 5.2 thematisiert **Erholung in Natur und Landschaft** und richtet den Fokus auf das Schutzgut Mensch. Besondere Bedeutung wird den Großschutzgebieten sowie den Freiräumen in den Stadt-Umland-Räumen zugeschrieben. Die Sicherung des landschaftlichen Erholungswertes steht hierbei in direktem Zusammenhang mit der Bewahrung der Schönheit, Vielfalt und Eigenart der Landschaft.

Ergebnis: Von den Festlegungen zu Erholung in Natur und Landschaft sind insgesamt positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In Kap. 5.3 RREP WM werden in Konkretisierung und Ausformung der im LEP M-V getroffenen raumordnerischen Festlegungen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete **Küsten- und Hochwasserschutz** festgelegt. Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz sind überflutungsgefährdete Gebiete an der Ostseeküste gemäß Generalplan Küsten- und Hochwasserschutz Mecklenburg-Vorpommern (mit Schutz gegen das Bemessungshochwasser) sowie gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebiete der Elbe (§ 136 Landeswassergesetz), die in Folge des Fehlens (natürliche Überschwemmungsgebiete) oder des Versagens (Sommerpolder, Winterpolder) von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Teilgebiete des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes der Elbe, die als Flutpolder eine zentrale Entlastungsfunktion bei Rückstaugefährdung besitzen, werden als Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz festgelegt.

Die Vorranggebietskulisse umfasst hierbei auch festgesetzte Naturschutzgebiete. Eine Zuordnung zu den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt für diese Naturschutzgebiete nicht, da mit der Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 3 ROG bereits eine abschließende Abwägung verbunden ist, Vorranggebiete somit nicht mit anderen raumordnerischen Festlegungen überlagert werden dürfen und den Belangen des Schutzgutes Mensch (und damit des Hochwasserschutzes) im Abwägungsprozess ein höheres Gewicht als den übrigen Schutzgütern zugeordnet wurde. Da die jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen wei-

<sup>7</sup> siehe „Kompensationsflächen für das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“; UmweltPlan GmbH Stralsund / Güstrow; Juni 2007

terhin rechtskräftig sind und die naturschutzfachlichen Belange unter Schutz stellen, ist diese Festlegung nicht mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Hochwasserschutz auf den vorbeugenden Schutz der Menschen und von im Zusammenhang bebauter Gebiete orientiert. Ferner dienen die o. g. Festlegungen auch dem Schutz der Schutzgüter Wasser, Meeresgewässer, Binnengewässer, Boden, Tiere und Pflanzen gegen nachteilige Auswirkungen, die infolge von Hochwasserereignissen bei beschädigten technischen Infrastrukturen auftreten können (u. a. austretende Gefahrstoffe, Fäkalien). Dabei kommt gerade auch der Vermeidung einer weitergehenden Flächenversiegelung in diesen Räumen eine besondere Bedeutung zu. Eine frühzeitige planerische Einflussnahme auf die potenziell überschwemmungs- und überflutungsgefährdeten Bereiche hat insofern eine nachhaltige positive Wirkung auf die Umwelt.

Ergebnis: Von den Festlegungen zum Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutz sind insgesamt positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In Kap. 5.4 werden Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei thematisiert.

Kap. 5.4.1 befasst sich mit den Belangen der **Landwirtschaft**. Neben Festlegungen zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftszweiges unterstützt das RREP WM Elemente einer ökologischen Landwirtschaft. Die Kulturlandschaft ist demnach zu bewahren, zu pflegen und zu gestalten, landwirtschaftliche Böden sind durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit zu sichern, landwirtschaftliche Produkte sollen bevorzugt in der Region erzeugt, weiterverarbeitet und vermarktet werden und ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe sollen unterstützt werden. Diese Festlegungen dienen einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Entwicklung der Landwirtschaft.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Landwirtschaft nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In Kap. 5.4.2 RREP WM erfolgen bezüglich der **Forstwirtschaft** Festlegungen zum Erhalt der Waldfläche als Voraussetzung für die Sicherung der Waldfunktionen sowie zur Erhöhung des Waldanteils durch Aufforstungen. Durch eine Erhöhung des Anteils naturnaher Mischwaldbestände mit hohem Laubbaumanteil und eine nachhaltige Forstwirtschaft wird eine größtmögliche Lebensraumqualität für heimische Tierarten angestrebt. Durch eine angestrebte Waldmehrung sind generell positive Effekte für Umwelt und Natur sowie in Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes für den Menschen zu erwarten. Im nachfolgenden konkreten Aufforstungsfall kann es zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung kommen (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei Erstaufforstungen über 50 ha gemäß Anlage 1 UVPG, standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls bei Erstaufforstungen mit 20 bis weniger als 50 ha gemäß Anlage 1 LUVPG M-V). Auf einer Beikarte (siehe Übersichtskarte Nr. 7) wird die fachplanerische Darstellung des Waldmehrungspotenzials nachrichtlich übernommen. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt jedoch keine gebietsbezogene Festlegung, so dass eine regionalplanerische Prüfung der Umweltauswirkungen nicht möglich ist. Die Wirkung der Festlegungen wurde bereits im Umweltbericht des LEP M-V mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, geprüft.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Forstwirtschaft nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Kap. 5.4.3 thematisiert die **Fischerei** an der Ostseeküste, in den Binnengewässern und in Aquakulturanlagen. Gemäß RREP WM sind bei der Erhaltung und Entwicklung der Fischerei als regionstypischer Wirtschaftszweig die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu beachten. Hierbei sind die natürlichen Voraussetzungen und die Durchgängigkeit von Seen und Fließgewässern als Wege für Fischwanderungen zu sichern. Die Erhöhung der Fischproduktion in Aquakulturanlagen kann in der konkreten Projektausgestaltung mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein (z.B. Überdüngung von Gewässern) und bedarf im Einzelfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Festlegungen zur intensiven Fischzucht gemäß Anlage 1 LUVPG M-V). Speziell Aquakulturen in geschlossenen Anlagen verhindern jedoch, dass die Umwelt durch Stoffeinträge belastet wird. Der Abstraktionsgrad der RREP-Festlegungen zur Fi-

scherei führt dazu, dass auf Ebene der Regionalplanung keine Ansätze für eine vertiefende Umweltprüfung gegeben sind.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Fischerei nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Kap. 5.5 RREP WM befasst sich mit den Belangen der **Trinkwassersicherung**. Die Sicherung aller gegenwärtig erkundeten Wasservorkommen mit Trinkwassersicherung ist erforderlich, um die knappe Ressource Trinkwasser hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Qualität zu schützen. Eine räumliche Sicherung dieser Gebiete erfolgt mit der Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwasser. Innerhalb der in Kap. 5.5 LEP M-V definierten Kulisse der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser werden im RREP WM Vorranggebiete Trinkwasser festgelegt. Die Vorranggebiete umfassen hierbei die festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I und II, d.h. die unmittelbaren Fassungsgebiete an den Brunnen sowie die engeren Schutzzonen. Den Vorbehaltsgebieten Trinkwasser liegen die Trinkwasserschutzzonen III und IV bzw. III A und III B zu Grunde. Aufgrund der Aktualisierung der Datengrundlagen (Berücksichtigung der aktuellen Schutzgebietsfestsetzungen unter Zugrundelegung digitalen Kartenmaterials des LUNG) kommt es hierbei zu einer gegenüber dem LEP M-V geringfügig modifizierten Gebietskulisse. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser im RREP WM basiert ferner auf dem aus dem LEP M-V übernommenen Kriterium „bedeutende überregionale Grundwasservorkommen“. Die entsprechende Gebietskulisse wird gegenüber dem LEP M-V nicht modifiziert. Ergänzend werden in die Vorbehaltsgebietskulisse des RREP WM im Rechtssetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiete aufgenommen, um im Hinblick der Laufzeit des Programms den fachplanerischen Erfordernissen hinreichend Rechnung tragen zu können.

Um den Zielen des Ressourcenschutzes Trinkwasser gerecht zu werden, sind Verunreinigungen von Grundwasser und oberirdischen Gewässern zu vermeiden und eine flächendeckende ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu realisieren. Eine frühzeitige planerische Einflussnahme dient insofern dem Grundwasserschutz, der Verbesserung der Gewässergüte und der Abwendung von Schaden für die Bevölkerung.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist bereits in den jeweiligen wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren durchgeführt worden. Ferner wurde bereits mit der Umwelterklärung zum LEP M-V die Umweltverträglichkeit insbesondere der Vorbehaltsgebiete Trinkwasser festgestellt.

Ergebnis: Von den Festsetzungen zum Ressourcenschutz Trinkwasser sind insgesamt positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In Kap. 5.6 werden die Belange der **Rohstoffvorsorge** thematisiert. Demnach sind die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze Westmecklenburgs (Kiessand, Sand und Ton) bedarfsgerecht zu sichern und räumlich geordnet zu gewinnen. Zur Lenkung des Abbaus werden im RREP WM Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung festgelegt, die auf den in Kap. 5.6 LEP M-V formulierten Kriterien weiter entwickelt wurden. Die Gewinnung von Torf soll auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung beschränkt werden. Über die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinausgehende Neuaufschlüsse von Torflagerstätten sollen aufgrund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf Natur und Umwelt (z. B. Emission von CO<sub>2</sub>) ausgeschlossen werden. Die Potentiale zur Nutzung von Erdwärme und Sole sind ebenso wie die südlichen Salzstöcke (Errichtung von Untergrundspeichern für Gas) zu sichern. Im RREP WM wird festgelegt, dass der Rohstoffabbau möglichst umweltfreundlich durchzuführen ist. Den Belangen des Grundwasserschutzes ist besondere Bedeutung beizumessen. Überlastungen einzelner Teilräume infolge der zeitgleichen Nutzung von Abbaustätten sind zu vermeiden, abgebaute Teilflächen sollen umgehend renaturiert, rekultiviert oder einer anderen angemessenen Folgenutzung zugeführt werden. Ein Abbau der umfangreichen Diatomeenkohlevorkommen im Raum Lübtheen soll aufgrund entgegenstehender Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (insbesondere NSG Lübtheener Heide sowie UNESCO Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe) sowie des Umweltschutzes (u. a. Grundwasserbeeinträchtigung) nicht unterstützt werden.

Trotz dieser umweltschützenden Bestimmungen ist dennoch zu prüfen, ob die einzelnen Rohstoffsicherungsgebiete mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten wurden als Abwägungsergebnis bereits potenzielle Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ausgeschlossen, bei denen andere raumordnerische Belange, die Nutzungskonflikte (insbesondere mit Naturschutz und Tourismus) beinhalten, einer bergbaulichen Nutzung entgegen stehen. Einer vertieften Prüfung der Umweltverträglichkeit bedarf es deshalb auf regionaler Ebene nicht.

Sechs der insgesamt 32 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung überlagern sich mit Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege.

Für die Vorbehaltsgebiete Breesen 1 und Breesen 2 existieren fakultative Rahmenbetriebspläne. Der Rahmenbetriebsplan enthält alle für eine Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben, insbesondere eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden. Mit der bergbaulichen Genehmigung eines Rahmenbetriebsplanes ist somit auch die Umweltverträglichkeit festgestellt.

Für das Vorbehaltsgebiet Grambow 1 wurde ein Rahmenbetriebsplan eingereicht. In diesem Zusammenhang wurde die Umweltprüfung in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt.

Die drei weiteren Vorbehaltsgebiete Grevesmühlen/Degtow, Volkenshagen und Wilsen haben seit September 1990 den Status des Bergwerkseigentums. Für diese unverritzten Flächen liegen keine entsprechenden fachplanerischen Feststellungen der Umweltverträglichkeit vor. Diese Flächen weisen Teilüberlagerungen mit FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (und damit mit Vorbehaltsgebieten Naturschutz und Landschaftspflege) auf. Die Umweltverträglichkeit dieser Flächen wird in nachfolgenden Planungen zu prüfen sein.

Die weiteren 26 Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung liegen alle außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten bzw. außerhalb der Vorbehaltsgebietskulisse Naturschutz und Landschaftspflege.

Bezüglich der Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung ist somit festzuhalten, dass durch die Anwendung der im RREP WM festgelegten Kriterien mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bereits von vornherein im Programm ausgeschlossen bzw. vermindert wurden. Die Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung sind als noch nicht letztabgewogene Grundsätze einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Als Vorranggebiete Rohstoffsicherung werden im RREP WM nur Standorte für Abbauvorhaben festgelegt, in denen die Gewinnung von Rohstoffen bereits stattfindet bzw. für die langfristig genehmigte Pläne vorliegen. Die Umweltverträglichkeit wurde somit bereits in vorlaufenden Planungen geprüft. Die jeweilige raumordnerische Hervorhebung entfaltet keine negativen Umweltauswirkungen über die bestehenden fachgesetzlichen Festlegungen hinaus.

Im Einzelnen unterlagen die im RREP WM festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung in folgenden Verfahren einer Prüfung der Umweltbelange:

**Tabelle 4: Vorranggebiete Rohstoffsicherung – Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange<sup>8</sup>**

Vorranggebiet Rohstoffsicherung	VR-Fläche RREP (ha)	Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange
Dersenow LWL	27	PFV 2004
Düssin LWL	95	RROP WM 16 ha / PFV 2005
Karstädt NO	52	PFV 2002
Lüttow-Valluhn LWL	260	RROP WM
Perdöhl LWL	39	PFV 2002
Sülte LWL	101	RROP WM 8 ha / PFV 2001
Vier-Streitheide LWL	19	RROP WM

<sup>8</sup> PFV (Planfeststellungsverfahren), RBP (Rahmenbetriebsplan)



Vorranggebiet Rohstoffsicherung		VR-Fläche RREP (ha)	Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange
Wanzlitz	LWL	82	RROP WM 79 ha / RBP 1998
Zarrentin	LWL	125	RROP WM
Lüttow 2	LWL	86	RROP WM
Zweedorf	LWL	74	RROP WM
Zweedorf Nord	LWL	115	RROP WM 96 ha / PFV 1997, 2006
Alt Pokrent 1	NWM	56	RROP WM
Alt Pokrent 2	NWM	15	RROP WM
Büschow 2	NWM	46	RROP WM
Büschow III	NWM	90	PFV 2002
Büschow IV	NWM	21	RROP WM
Glasin/Babst	NWM	89	RROP WM 74 ha / PFV 1999
Glasin/Charlottenfelde	NWM	26	RROP WM
Glasin Süd	NWM	34	RROP WM
Grambow 2	NWM	5	RROP WM
Kleekamp	NWM	122	PFV 2001
Krassow	NWM	178	RROP WM 167 ha / PFV 1998, 1999
Zurow	NWM	89	PFV 1999, 2001, 2005, 2006
Mankmoos	NWM	166	RROP WM 157 ha / PFV 1998, 2007
Möllin	NWM	49	PFV 2005, 2007
Naschendorf	NWM	65	RROP WM 61 ha / PFV 2001, 2005
Perniek	NWM	110	RROP WM 100 ha / PFV 1995, 2007
Pinnowhof Süd	NWM	59	RROP WM 30 ha / PFV 2002, 2007
Pinnowhof Nord	NWM	44	PFV 2002, 2007
Pokrent 1, 2, 3, 5	NWM	121	RROP WM
Roggenstorf Nord	NWM	104	RROP WM 28 ha / PFV 2001
Schaddingsdorf	NWM	28	RROP WM 11 ha / PFV 1999
Tarzow 1	NWM	92	RROP WM
Tarzow 2	NWM	12	RROP WM
Tarzow Nord	NWM	44	RROP WM 40 ha / PFV 2002, 2003, 2004, 2006
Tüzen	NWM	23	RROP WM 21 ha / RBP 2001
Barnin	PCH	79	PFV 2006
Hof Barnin	PCH	60	PFV 2005
Consrade	PCH	115	RROP WM
Dobbertin NW	PCH	13	RROP WM
Ganzlin	PCH	91	RROP WM 5 ha / PFV 1997
Kobrow	PCH	162	RROP WM 92 ha / PFV 2000
Möderitz Nord 1, 2	PCH	81	PFV 2000 und 2001
Parchim	PCH	30	RROP WM
Parchim/Dargelütz	PCH	36	RROP WM 26 ha / RBP 2001
Pinnow Nord	PCH	257	RROP WM / RBP 2004
Pinnow Süd	PCH	168	RROP WM 158 ha / PFV 1994, 2004, 2005
Plate	PCH	37	RROP WM
Weitendorf	PCH	17	RBP 1998
Zapel	PCH	20	RROP WM

Die in anderen Planverfahren erfolgten Prüfungen der Umweltverträglichkeit der im RREP WM neu festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Landkreis Ludwigslust kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Für das VR Rohstoffsicherung „Dersenow“ besteht ein auf 18 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Sanden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprü-

fung durchgeführt. „Für die Gesamtbewertung wird abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. Das Vorhaben birgt keine Gefahr nicht abschätzbarer bzw. nicht beherrschbarer Risiken. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als nichtselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der im Wiedernutzbarmachungsplan enthaltenen Maßnahmen, bei Beachtung der Nebenbestimmungen und bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung der Lagerstätte die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als im umwelt- und naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert angesehen werden können.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Abbau von Sanden im Tagebau Dersenow II West B Erweiterung vom 25.10.2004, S. 36f.)

- Für das VR Rohstoffsicherung „Düssin“ besteht ein auf 40 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für den Abbau von Quarz- und Spezialsanden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Für die Gesamtbewertung wird abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. Das Vorhaben birgt keine Gefahr nicht abschätzbarer bzw. nicht beherrschbarer Risiken. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als nichtselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der im Wiedernutzbarmachungsplan enthaltenen Maßnahmen, bei Beachtung der Nebenbestimmungen und bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung der Lagerstätte die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als im umwelt- und naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert angesehen werden können.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Abbau von Quarz- und Spezialsanden im Tagebau Düssin Nordwest vom 04.07.2005, S. 42)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Karstädt NO“ besteht ein bis zum 31.12.2024 befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kiessand im Tagebau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Umweltverträglichkeit festgestellt. Für das Schutzgut Mensch ist v. a. mit Immissionen durch Lärm und Staub und der Entstehung von Böschungssystemen zu rechnen. Für das Schutzgut Wasser sind die Verringerung des Grundwasser-Flur-Abstandes sowie die Benutzung und Freilegung von Grundwasser zu erwarten. Klima und Luft bleiben weitgehend unbeeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird erheblich und nachhaltig verändert, die mobile Tierwelt wird aus angestammten Habitaten verdrängt. Für die Böden erfolgt eine zusätzliche Wertminderung durch Verdichten und Umlagern. Es erfolgt eine Annäherung an inner- und außerhalb des Bergwerksfeldes befindliche Sachgüter (Ortschaft Karstädt Nordost, Straßen und Wege) sowie die Beräumung eines bekannten Bodendenkmals. Allen Konfliktfeldern kann durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung begegnet werden. (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Karstädt Nordost vom 02.09.2002, S. 28ff)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Perdöhl“ besteht ein bis zum 31.12.2045 befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kiessand im Tagebau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das Schutzgut Mensch sind v. a. Immissionen durch Lärm und Staub und die Entstehung von Böschungssystemen zu erwarten. Für das Schutzgut Wasser ist mit der Verringerung der Filterleistung durch fehlende Abdeckung, der Herstellung eines Gewässers, Grundwasserverlusten und -absenkungen sowie möglichen Verunreinigungen des Grundwassers bei Havarien dieselbetriebener Gewinnungs- und Aufbereitungsgeräte zu rechnen. Im Bereich Klima und Luft kann es zu lokalen Verzögerungen des Temperatureausgleichs, während des Abbaus zu größeren Temperaturschwankungen und bei längerer Tro-

ckenheit zu Staubemissionen kommen. Das Landschaftsbild wird erheblich und nachhaltig verändert, die mobile Tierwelt wird aus angestammten Habitaten verdrängt. Für die Böden ist mit einem dauernden Verlust gewachsener Bodenstruktur, morphogenetisch besonderen Bildungen im Bereich der Wasserflächen sowie erosiven Abträgen zu rechnen. Es erfolgt eine Beseitigung eines Bodendenkmals (Gräberfeld) im südwestlichen Bereich des Tagebaus. Allen Konfliktfeldern kann durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich begegnet werden. (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Perdöhl 2 vom 18.02.2002, S. 31f.)

- Für das VR Rohstoffsicherung „Sülte“ besteht ein auf 24 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Sanden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der bergbaulich genutzten Fläche, die Gestaltung von Seebereichen, das Überlassen von Flächen für die Sukzession, Initialpflanzungen, eine biotopgerechte Bepflanzung und entsprechende Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Der Eingriff ist vertretbar. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau werden bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung der Lagerstätte ausgeglichen. Die Wiedernutzbarmachung bzw. der Ausgleich und Ersatz folgen parallel und sukzessiv zum Abbau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Sülte vom 30.07.2001, S. 36)
- Für die 3 ha VR Rohstoffsicherung „Wanzlitz“, die im RREP WM zusätzlich zu den bereits im RROP WM als VR Rohstoffsicherung ausgewiesenen Flächen festgelegt wurden, besteht ein bis zum 31.12.2010 befristeter Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung von Kiessand im Tagebau Wanzlitz. Im Zulassungsbescheid sind Nebenbestimmungen aufgeführt, die dem Naturschutz, Gewässerschutz und Bodendenkmalschutz dienen. (Bergamt Stralsund: Rahmenbetriebsplan für den Kiessandabbau im Tagebau Wanzlitz vom 21.10.1998, S. 2ff)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Zweedorf Nord“ besteht ein auf 21 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Kiessand im Tagebau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Konfliktfelder mit vorübergehenden Auswirkungen betreffen die Geotechnische Sicherheit (Notwendigkeit von Standsicherheitsberechnungen für Böschungen), die Emissionen Geräusch und Staub (Minderung durch optimierte Streckenführung der Transportfahrzeuge) sowie Fauna und Flora (durch langsames Vorantreiben der Gewinnungsarbeiten wird ein Ausweichen ermöglicht). Konfliktfelder mit endgültigen Auswirkungen betreffen das Grundwasser (Freilegung des Grundwasserspiegels, Notwendigkeit hydrogeologischer Untersuchungen), den Boden (gewisse Minderung der Bodenqualität durch die Umlagerung der belebten Oberböden), die Landschaft (Verlust landschaftsprägender Natürlichkeiten sowie Entstehung zweier Wasserflächen) sowie Kultur und Sachgüter (Vernichtung evtl. vorhandener Bodendenkmale). „Im Ergebnis der UVP wird aber deutlich, dass die landschaftsgerechte Einpassung der Seen mit einer abwechslungsreichen Gestaltung der Uferlinien, der Schaffung von Flachwasserzonen und einer biotopgerechten Bepflanzung bzw. Sukzession und Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Zweedorf II Nord vom 30.01.1997, S. 17f. / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Zweedorf II Nord vom 13.07.2006)

Die in anderen Planverfahren erfolgten Prüfungen der Umweltverträglichkeit der im RREP WM neu festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Landkreis Nordwestmecklenburg kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Für das VR Rohstoffsicherung „Büschow III“ besteht ein bis zum 31.12.2044 befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kiessand im Tagebau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Umweltverträglichkeit festgestellt. Für das Schutzgut Mensch ist v. a. mit Immissionen durch Lärm und Staub und der Entstehung von Böschungssystemen zu rechnen. Für das Schutzgut Wasser sind die Verringerung der Filterleistung des Bodens durch Trockenabbau, die Verunreinigung des Grundwassers bei Havarien sowie der Einbau von bindigen Fremdböden zu erwarten. Klima und Luft bleiben weitgehend unbeeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird durch die Entstehung einer Geländehohlform in einer durch kuppiges Gelände gekennzeichneten Landschaft verändert. Die Tier- und Pflanzenwelt in den an das Abbaufeld angrenzenden Biotopen wird gestört, es erfolgt eine Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope. Die Böden erfahren einen dauernden Verlust gewachsener Bodenstruktur, außerdem werden Fremdböden eingebaut. Es erfolgt eine Annäherung an die B 192 und die L 101 sowie eine Beseitigung von Bodendenkmalen. Allen Konfliktfeldern kann durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung begegnet werden. (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandtagebau Büschow III/IV vom 04.12.2002, S. 31f.)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Glasin/Babst“ besteht ein auf 50 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiessandabbau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung des ‚Sees‘, eine abwechslungsreiche Gestaltung der Uferlinien, der Schaffung von Flachwasserzonen, dem Überlassen von Flächen für den Naturschutz, Initialaufforstungen, einer biotopgerechten Bepflanzung, Sukzession und entsprechender Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau sind bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte mit sehr guten betriebswirtschaftlichen und damit umweltpolitischen Eckdaten ausgeglichen. Die Rekultivierung bzw. der Ausgleich und Ersatz erfolgen parallel und sukzessiv zum Abbau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Babst vom 26.02.1999, S. 36)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Kleekamp“ besteht ein auf 40 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiessandabbau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der bergbaulich genutzten Fläche, dem Überlassen von Flächen für die Sukzession, Initialaufforstungen, einer biotopgerechten Bepflanzung und entsprechender Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau sind bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte mit sehr guten betriebswirtschaftlichen und damit auch umweltrelevanten Eckdaten ausgeglichen. Die Wiedernutzbarmachung bzw. der Ausgleich und Ersatz erfolgen parallel und sukzessiv zum Abbau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Kleekamp vom 25.06.2001, S. 43)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Krassow“ besteht ein auf 47 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Kiessand im Tagebau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und die Umweltverträglichkeit festgestellt. Für das

Schutzgut Mensch ist v. a. mit Immissionen durch Lärm und Staub zu rechnen. Für das Schutzgut Wasser sind eine höhere Verdunstung bei freiem Wasserspiegel, eine Verringerung der Filterleistung durch fehlende Abdeckung, eine Herstellung von Gewässern und damit möglicher erhöhter Schadstoffeintrag durch Luft, Grundwasserverluste durch Materialentnahme mit Restfeuchte und geringfügige Grundwasserabsenkungen bzw. -erhöhungen durch Entstehung der Wasserfläche im Randbereich der Baggerseen zu erwarten. Klima und Luft bleiben weitgehend unbeeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird erheblich und nachhaltig verändert, die Tier- und Pflanzenwelt wird stark beeinflusst. Die Böden erfahren einen dauernden Verlust gewachsener Bodenstruktur und morphogenetischer Besonderheiten im Bereich der Wasserfläche sowie eine zusätzliche Wertminderung durch Verdichten und Umlagern. Durch die Abbautätigkeit erfolgt Annäherung an, in und außerhalb des Bergwerksfeldes befindliche Sachgüter. Allen Konfliktfeldern kann durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung begegnet werden. (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandtagebau Krassow gesamt vom 09.01.2008, S. 36f. / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandtagebau Krassow gesamt vom 08.05.2008)

- Für das VR Rohstoffsicherung „Zurow“ besteht ein auf 32 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiessandtagebau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der ‚Seen‘ mit einer abwechslungsreichen Gestaltung der Uferlinien, dem Überlassen von Flächen für den Naturschutz, der Schaffung von Flachwasserzonen und -teichen, Neuaufforstung, einer biotopgerechten Bepflanzung, Sukzession und Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau sind bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidung-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte mit sehr guten betriebswirtschaftlichen und damit umweltpolitischen Eckdaten ausgeglichen. Die Rekultivierung bzw. der Ausgleich und Ersatz erfolgen parallel und sukzessiv zum Abbau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandtagebau Zurow vom 12.02.1999, S. 37 / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandtagebau Zurow vom 25.01.2001 / Bergamt Stralsund: 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandtagebau Zurow vom 28.02.2005 / Bergamt Stralsund: 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandtagebau Zurow vom 07.11.2006)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Mankmoos“ besteht ein auf 38 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiessandtagebau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem positiven Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der ‚Seen‘ mit einer abwechslungsreichen Gestaltung der Uferlinien, dem Überlassen von Flächen für den Naturschutz, der Schaffung von Flachwasserzonen, der Neuaufforstung, einer biotopgerechten Bepflanzung, Sukzession und Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Gutachter halten die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidung-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte mit sehr guten betriebswirtschaftlichen und damit umweltpolitischen Eckdaten für ausgeglichen. Die Rekultivierung bzw. der Ausgleich und Ersatz erfolgen parallel und sukzessiv zum Abbau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau Mankmoos vom 06.08.1998, S. 27 / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau Mankmoos vom 23.03.2007)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Möllin“ besteht ein bis zum 31.12.2025 befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kiessanden. Im Rahmen des

Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Für die Gesamtbewertung wird abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der umliegenden Schutzgebiete nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen stehen. Das Vorhaben birgt keine Gefahr nicht abschätzbarer bzw. nicht beherrschbarer Risiken. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der im Wiedernutzbarmachungsplan enthaltenen Maßnahmen, bei Beachtung der Nebenbestimmungen und bei Einhaltung der Vielzahl von vorgenannten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung der Lagerstätte die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als im umwelt- und naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert angesehen werden können. Das Vorhaben ist bei den gegebenen Naturraumverhältnissen und bei Umsetzung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz als ausgeglichen und somit als umweltverträglich einzustufen.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Rohstoffabbau im Tagebau Möllin SO vom 20.04.2005, S. 36 / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Rohstoffabbau im Tagebau Möllin SO vom 02.02.2007)

- Für das VR Rohstoffsicherung „Naschendorf“ besteht ein auf 25 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Kiessand. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Für das Schutzgut Mensch ist mit Immissionen durch Staub (Begegnung durch Nassschnitt und Gewinnung im abgesenkten Tagebauraum) und Lärmimmissionen (Minderung durch Lärmschutzwall) zu rechnen. Pflanzen und Tiere werden v. a. durch die Beseitigung von Teilen einer Feldhecke beeinträchtigt (Ausgleich durch Ersatzpflanzungen). Keine Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes ergeben sich in den Bereichen Boden sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Wasser sind die Freilegung der Grundwasserleiter, Grundwasserverluste und die Entstehung eines Gewässers zu erwarten. Die Landschaft erfährt auf der Abbaufäche für die Dauer der Kiesgewinnung eine Umgestaltung (Ausgleich über Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes sowie die Gestaltung eines Landschaftssees). In Hinblick auf Kultur- und Sachgüter wird ein Teilstück eines Wanderwegs mit überörtlicher Bedeutung überplant. (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Naschendorf vom 29.05.2001, S. 12ff / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Naschendorf vom 20.08.2001 / Bergamt Stralsund: 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Naschendorf vom 07.11.2005)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Perniek“ besteht ein auf 30 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiestagebau mit Kiesaufbereitung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima, auf Kultur- und sonstige Sachgüter und durch die Emission Staub zu erwarten. Konfliktfelder mit vorübergehenden Auswirkungen betreffen die Geotechnische Sicherheit (Notwendigkeit von Standortsicherheitsuntersuchungen), die Emission Geräusch (Minderung durch Lärmschutzwälle und Hecken) sowie Landschaft, Fauna und Flora (Minderung des erheblichen Eingriffs in Landschaft und Natur durch Anlage einer offenen Wasserfläche und ein breitgefächertes Renaturierungsangebot in den Randbereichen). Konfliktfelder mit endgültigen Auswirkungen betreffen das Grundwasser (Freilegung des Grundwasserspiegels), den Boden (gewisse Minderung der Bodenqualität durch die Umlagerung der belebten Oberböden) sowie die Landschaft (Entstehung einer großen Wasserfläche). (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiestagebau Perniek mit Kiesaufbereitung vom 23.02.1995, S. 13f. / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiestagebau Perniek mit Kiesaufbereitung vom 27.09.2007)
- Für die VR-Gebiete „Pinnowhof Süd“ und „Pinnowhof Nord“ besteht ein auf 38 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und

Aufbereitung von Kiessand. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses kommt zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der bergbaulich genutzten Fläche mit dem Überlassen von Flächen für die ruderalen Gestaltung (Sukzession), den Initialpflanzungen, einer biotopgerechten Bepflanzung, einer entsprechenden Gestaltung der Randgebiete des Vorhabens sowie der Uferbereiche der entstehenden Gewässer (Flachwasser, Schilf) den Eingriff am besten kompensiert und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau werden bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte ausgeglichen. Für die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Planungsleitsätze durchzuführende Gesamtbewertung wird daher abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. Im Sinne der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung formulierten Umweltziele ist das Vorhaben Kiessandgewinnung Pinnowhof Süd/Nord bei den gegebenen Naturraumverhältnissen und bei Umsetzung aller geplanten und zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich als insgesamt ausgeglichen und somit als umweltverträglich einzustufen.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Pinnowhof Süd vom 14.06.2002, S. 54f. / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Pinnowhof Süd vom 27.09.2007)

- Für das VR Rohstoffsicherung „Roggenstorf Nord“ besteht ein bis zum 31.12.2026 befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiessandabbau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der bergbaulich genutzten Fläche, dem Überlassen von Flächen für die Sukzession, Initialaufforstungen, einer biotopgerechten Bepflanzung und entsprechender Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau werden bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte ausgeglichen. Für die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Planungsleitsätze durchzuführende Gesamtbewertung wird daher abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen stehen. Im Sinne der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung formulierten Umweltziele ist das Vorhaben Kiessandgewinnung Roggenstorf Nord bei den gegebenen Naturraumverhältnissen und bei Umsetzung aller geplanten und zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich als insgesamt ausgeglichen und somit als umweltverträglich einzustufen.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Roggenstorf Nord vom 26.11.2001, S. 41)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Schaddingsdorf“ besteht ein bis zum 31.12.2025 befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiessandabbau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der Seen, eine abwechslungsreiche Gestaltung der Uferlinien, der Schaffung von Flachwasserzonen, dem Überlassen von Flächen für den Naturschutz, Initialaufforstungen, einer biotopgerechten Bepflanzung, Sukzession und entsprechender Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau sind bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte ausgeglichen. Für die im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Planungsleitsätze durchzuführende Gesamtbewertung wird daher abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen stehen. Im Sinne der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung formulierten Umweltziele ist das Vorhaben Kiessandgewinnung Schaddingsdorf bei den gegebenen Naturraumverhältnissen und bei Umsetzung aller geplanten und zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich als insgesamt ausgeglichen und somit als umweltverträglich einzustufen.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Schaddingsdorf vom 26.11.2001, S. 41)

dungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte mit sehr guten betriebswirtschaftlichen und umweltrelevanten Eckdaten ausgeglichen. Die Rekultivierung bzw. der Ausgleich und Ersatz erfolgen parallel und sukzessiv zum Abbau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Demern-Schaddingsdorf vom 23.09.1999, S. 42)

- Für das VR Rohstoffsicherung „Tazow Nord“ besteht ein auf 28 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kiessand. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses kommt zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der bergbaulich genutzten Fläche mit dem Überlassen von Flächen für die rudereale Gestaltung (Sukzession), den Initialpflanzungen, einer biotopgerechten Bepflanzung, einer entsprechenden Gestaltung der Randgebiete des Vorhabens sowie der Errichtung eines wechselfeuchten Biotops den Eingriff am besten kompensiert und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau werden bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte ausgeglichen. Für die Gesamtbewertung wird abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen, als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegen stehen. Im Sinne der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung formulierten Umweltziele ist das Vorhaben Kiessandgewinnung Tazow 2 Nord bei den gegebenen Naturraumverhältnissen und bei Umsetzung aller geplanten und zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz als insgesamt ausgeglichen und somit als umweltverträglich einzustufen.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Tazow 2 Nord vom 04.09.2000, S. 43 / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Tazow 2 Nord vom 04.08.2003 / Bergamt Stralsund: 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Tazow 2 Nord vom 17.12.2004 / Bergamt Stralsund: 3. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Tazow 2 Nord vom 05.04.2006)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Tüzen“ besteht ein bis zum 31.12.2022 befristeter Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung eines Kiessandtagebaus. Im Zulassungsbescheid sind Nebenbestimmungen aufgeführt, die dem Naturschutz, Gewässerschutz und Bodendenkmalschutz dienen. (Bergamt Stralsund: Rahmenbetriebsplan zur Führung und Wiedernutzbarmachung für den Kiessandtagebau Tüzen vom 25.09.2001)

Die in anderen Planverfahren erfolgten Prüfungen der Umweltverträglichkeit der im RREP WM neu festgelegten Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Landkreis Parchim kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Für das VR Rohstoffsicherung „Barnin“ besteht ein bis zum 31.12.2056 befristeter Planfeststellungsbeschluss für Rohstoffabbau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung der im Wiedernutzbarmachungsplan enthaltenen Maßnahmen, bei Beachtung der Nebenbestimmungen und bei Einhaltung der Vielzahl von [...] Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung der Lagerstätte die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als im umwelt- und naturschutzrechtlichen Sinne kompensiert angesehen werden können. Das Vorhaben ist bei den gegebenen Naturraumverhältnissen und bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz als ausgeglichen und somit als umweltverträglich einzustufen.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Rohstoffabbau im Tagebau Barnin vom 26.07.2006, S. 38f.)



- Für das VR Rohstoffsicherung „Hof Barnin“ besteht ein bis zum 31.12.2054 befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kiessandabbau. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Für die Gesamtbewertung wird abschließend festgestellt, dass eine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder umliegenden Schutzgebiete nicht zu erwarten ist und dass Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen als vertretbar bewertet werden können, so dass sie einer Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. Das Vorhaben birgt keine Gefahr nicht abschätzbarer bzw. nicht beherrschbarer Risiken.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Rohstoffabbau im Tagebau Hof Barnin vom 14.04.2005, S. 37)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Ganzlin“ besteht ein bis zum 31.12.2032 befristeter Planfeststellungsbeschluss für Kies und Kiessand. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Konfliktfelder mit vorübergehenden Auswirkungen betreffen die Geotechnische Sicherheit (Notwendigkeit von Standsicherheitsberechnungen für Böschungen), die Emissionen Geräusch und Staub (Minderung durch Lärmschutzwälle, Sichtschutzpflanzungen und dem Einsatz von Geräten, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechen) sowie Tiere und Pflanzen (durch langsames Vordringen der Gewinnungsarbeiten wird ein Ausweichen ermöglicht). Konfliktfelder mit endgültigen Auswirkungen betreffen das Grundwasser (Freilegung des Grundwasserspiegels), den Boden (gewisse Minderung der Bodenqualität durch die Umlagerung der belebten Oberböden), die Landschaft (Verlust landschaftsprägender Natürlichkeiten sowie Entstehung zweier Wasserflächen) sowie Kultur und Sachgüter (Vernichtung evtl. vorhandener Bodendenkmale). (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Ganzlin vom 07.11.1997, S. 21f.)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Kobrow“ besteht ein auf 38 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Kiessand. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass mit dem Überlassen von Flächen für die ‚stille‘ Erholung sowie für den Naturschutz, einer biotopgerechten Bepflanzung, Sukzession und entsprechender Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau sind bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des langsamen Abbaufortschrittes über einen Zeitraum von ca. 38 Jahren unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte mit sehr guten betriebswirtschaftlichen und umweltrelevanten Eckdaten ausgeglichen. Die Wiedernutzbarmachung bzw. der Ausgleich und Ersatz erfolgen parallel und sukzessiv zum Abbau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Kobrow vom 23.02.2000, S. 40)
- Für die VR-Gebiete „Möderitz Nord 1“ und „Möderitz Nord 2“ besteht ein auf 63 Jahre vom Tage der Planfeststellung befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Kiessand. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Unter Abwägung der mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichten Unterlagen kommt die UVP als unselbständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Ergebnis, dass die landschaftsgerechte Einpassung der ‚Seen‘, eine abwechslungsreiche Gestaltung der Uferlinien, der Schaffung von Flachwasserzonen, dem Überlassen von Flächen für den Naturschutz, Initialaufforstungen, einer biotopgerechten Bepflanzung, Sukzession und entsprechender Gestaltung der Randgebiete am besten diesen Eingriff kompensiert, ihn damit vertretbar erscheinen lässt und zu einer Aufwertung der Landschaft führt. Die Veränderungen im Natur- und Umweltbereich durch den Tagebau sind bei Einhaltung einer Vielzahl von Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Nutzung der Lagerstätte mit sehr guten betriebswirtschaftlichen und damit umweltpolitischen Eckdaten ausgeglichen. Die Rekultivierung bzw. der Ausgleich und Ersatz erfolgen parallel und sukzessiv zum Ab-

bau.“ (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiessandabbau im Tagebau Möderitz Nord vom 16.02.2000, S. 38 / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Möderitz Nord vom 16.05.2000 / Bergamt Stralsund: 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiessandabbau im Tagebau Möderitz Nord vom 01.03.2001)

- Für die 10 ha VR Rohstoffsicherung „Parchim/Dargelütz“, die im RREP WM zusätzlich zu den bereits im RROP WM als VR Rohstoffsicherung ausgewiesenen Flächen festgelegt wurden, besteht ein bis zum 31.08.2021 befristeter Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung im Tagebau Parchim/Dargelütz. Im Zulassungsbescheid sind Nebenbestimmungen aufgeführt, die dem Naturschutz, Gewässerschutz und Bodendenkmalschutz dienen. (Bergamt Stralsund: Rahmenbetriebsplan zur Errichtung, Führung und Wiedernutzbarmachung für den Tagebau Parchim/Dargelütz vom 19.09.2001, S. 2ff)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Pinnow Nord“ ist ein fakultativer Rahmenbetriebsplan zur Errichtung, Führung und Wiedernutzbarmachung bis zum 31.12.2035 zugelassen. Im Zulassungsbescheid sind Nebenbestimmungen aufgeführt, die dem Naturschutz, Gewässerschutz und Bodendenkmalschutz dienen. (Bergamt Stralsund: Fakultativer Rahmenbetriebsplan zur Errichtung, Führung und Wiedernutzbarmachung für den Tagebau Pinnow Nord vom 06.04.1995). Darüber hinaus wurde mit der 1. Änderung des fakultativen Rahmenbetriebsplans der Vorbehalt des Widerrufs, aufgrund eines Grund- und Oberflächenwassermonitorings, aufgehoben. (Bergamt Stralsund: 1. Änderung vom 06.07.2004 der Zulassung).
- Für das VR Rohstoffsicherung „Pinnow Süd“ besteht ein bis 2024 befristeter Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Kiessand. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Ergebnis sind keine negativen Auswirkungen durch die Emission Staub, auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf das Klima zu erwarten. Konfliktfelder mit vorübergehenden Auswirkungen betreffen die Emission Geräusch (Minderung durch Lärmschutzwälle und Hecken) sowie Landschaft, Fauna und Flora (Minderung des Landschaftseingriffs durch eine ökologische Wertsteigerung mittels der Anlage einer offenen Wasserfläche und ein breitgefächertes Renaturierungsangebot in den Randbereichen). Konfliktfelder mit endgültigen Auswirkungen betreffen das Grundwasser (Freilegung des Grundwasserspiegels, Notwendigkeit hydrogeologischer Untersuchungen), den Boden (gewisse Minderung der Bodenqualität durch die Umlagerung der belebten Oberböden) sowie die Landschaft (Kompensation durch landschaftsgerechte Einpassung eines Natursees). (Bergamt Stralsund: Planfeststellungsbeschluss für den Kiestagebau Pinnow Süd mit Kiesaufbereitung vom 21.12.1994, S. 12 f. / Bergamt Stralsund: 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiestagebau Pinnow Süd mit Kiesaufbereitung vom 18.05.2004 / Bergamt Stralsund: 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für den Kiestagebau Pinnow Süd mit Kiesaufbereitung vom 09.05.2005)
- Für das VR Rohstoffsicherung „Weitendorf“ besteht ein bis zum 31.12.2016 befristeter Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung eines Tagebaus. Im Zulassungsbescheid sind Nebenbestimmungen aufgeführt, die dem Naturschutz, Gewässerschutz und Bodendenkmalschutz dienen. (Bergamt Stralsund: Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung des Tagebaues Weitendorf 3 vom 11.05.2000)

Ergebnis: Insgesamt werden rund 5.607 ha bzw. 0,80 % der Regionsflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung festgelegt. Demgegenüber werden insgesamt ca. 358.037 ha bzw. 51 % der Regionsfläche mit der Festlegung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaft raumordnerisch gesichert.

Durch die Festlegungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt erwartet bzw. mögliche Auswirkungen durch die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe auf die Umwelt minimiert. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Grundlage für die im „**Kapitel 6 Infrastrukturentwicklung**“ getroffenen Erfordernisse der Raumordnung ist das entsprechende Kapitel des LEP M-V. Belange, die bereits im Umweltbericht des LEP M-V auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft wurden, unterliegen im Umweltbericht

des RREP WM keiner erneuten Prüfung. Wesentliche Festlegungen, die im RREP WM erstmalig getroffen werden, betreffen folgende Belange:

- Festlegung von Straßenverbindungen der Grundzentren untereinander, der Zentralen Orte mit ihren Nahbereichen sowie der Verknüpfung zum übergeordneten Straßennetz und
- Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen.

Die Festlegungen in Kap. 6.1 RREP WM bzgl. der **Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge** gehen nicht über die Aussagen des entsprechenden Kapitels im LEP M-V hinaus.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In den Kap. 6.2 und 6.3 RREP WM werden die Belange von **Bildung, Kultur und Sport** sowie des **Gesundheits- und Sozialwesens** behandelt. In den Festlegungen werden die infrastrukturellen Einrichtungen Zentralen Orten zugeordnet sowie Regelungen zur Organisation und inhaltlichen Ausgestaltung vorgenommen. Insofern werden lediglich Vorgaben zur Ausgestaltung von Infrastrukturnetzen gemacht, die sich am zentralörtlichen System Westmecklenburgs orientieren. Angesichts des demographischen Wandels und der sich ändernden Nachfragesituation kommt es insbesondere in den Ländlichen Räumen darauf an, den Zugang zu sozialen Infrastruktureinrichtungen sicherzustellen. Neben der Bündelung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den Zentralen Orten gilt es, eine angemessene Erreichbarkeit der Zentralen Orte zu gewährleisten. Ohne die raumordnerische Steuerung der Infrastrukturanpassung besteht die Gefahr einer Fehlentwicklung mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt, wie z.B. einer dispersen Ausbreitung von Infrastruktureinrichtungen und un gelenkten Verkehrsströmen.

In der Karte M 1:100.000 erfolgt keine eigenständige Darstellung der Belange der sozialen Infrastruktur. Eine Festlegung entsprechender Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete findet nicht statt.

Ergebnis: Aufgrund des generalisierenden und nicht gebietsbezogenen Charakters der textlichen Festlegungen sind voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 6.4 RREP WM thematisiert die regionalplanerisch relevanten Belange von Verkehr und Kommunikation.

Die Festlegungen zur **Integrierten Verkehrsentwicklung** in Kap. 6.4.1 setzen den Rahmen für eine umweltfreundliche Verkehrsplanung, indem der Ausbau vorhandener Verkehrswege Vorrang vor dem Neubau haben soll, die Schieneninfrastruktur ausgebaut werden soll, der Anteil des ÖPNV am Gesamtverkehr erhöht werden soll, umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel zu bevorzugen sind und die Flächeninanspruchnahmen durch Verkehrsbauten und Zerschneidungen von Freiräumen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. Mit den planerischen Festsetzungen werden die Programmaussagen des LEP M-V regional konkretisiert und untersetzt. Bereits bei der Umweltprüfung des LEP M-V wurde festgestellt, dass eine integrierte Verkehrs- und Raumplanung – im Gegensatz zu einer maximalen individuellen Mobilität – eine relativ umweltfreundliche Planung darstellt.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Integrierten Verkehrsentwicklung nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

In Kap. 6.4.2 werden die Belange des **Öffentlichen Personenverkehrs** behandelt. Die Ausführungen zielen auf dessen Erhalt, eine Effizienz- und Qualitätssteigerung sowie Verkehrsverlagerungen zugunsten des Öffentlichen Personenverkehrs ab und führen somit zu Umweltentlastungen. Das in der Karte M 1:100.000 dargestellte Schienennetz existiert in weiten Teilen bereits. Die ursprünglich als Transrapidstrecke geplante und nunmehr als „Infrastrukturkorridor“ festgelegte Trasse wurde bereits in einem Raumordnungsverfahren auf Umweltverträglichkeit geprüft und ist in späteren Planverfahren hinsichtlich der Art des Vorhabens näher zu konkretisieren.

Der geplante Verbindungsbogen zur Schaffung einer durchgängigen Bahnverbindung von Schwerin nach Lübeck bei Bad Kleinen wurde nachrichtlich aus dem LEP M-V übernommen und ist Bestandteil des BVWP 2003 (Integrierte Umweltprüfung).

Die Machbarkeit eines Lückenschlusses Rehna-Schönberg soll entsprechend geprüft werden, in dessen Ergebnis dann ggf. eine Trasse ermittelt werden soll. Da die im Rahmen des RREP WM getroffene raumordnerische Festlegung sachlich und räumlich nicht hinreichend konkret ist, ist eine Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen nicht möglich. Eine vertiefte Umweltprüfung auf regionaler Ebene kann daher diesbezüglich nicht erfolgen.

**Ergebnis:** Das festgelegte Schienennetz ist im Wesentlichen durch Nutzungen untersetzt. Aufgrund des Abstraktionsgrads bezüglich der Bahnverbindung von Schwerin nach Lübeck bei Bad Kleinen sowie der als Infrastrukturkorridor festgelegten Transrapidstrecke sind keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 6.4.3 befasst sich mit den Belangen des **Motorisierten Individualverkehrs**. Während das großräumige und das überregionale Straßennetz zu weiten Teilen bereits im LEP M-V bestimmt wurden, werden im RREP WM das bestehende und geplante regionale Straßennetz sowie das bestehende und geplante flächenerschließende Straßennetz festgelegt. Die schon existierenden Verkehrswege bedürfen keiner vertieften Umweltprüfung, da es sich hierbei um gebaute Bestandswege handelt, die im RREP WM lediglich raumordnerisch kategorisiert werden. Die Festlegung von Funktionsstufen des regionalen Straßennetzes ist als solche umweltneutral und entfaltet ihre Umweltwirkung erst, wenn konkrete Neu- oder Ausbauprojekte anstehen. Die Ausrichtung der Ausbaumaßnahmen auf die funktionale Gliederung des Straßennetzes ist Voraussetzung für eine landschaftsschonende Netzgestaltung und stellt gegenüber einem flächenhaften und konzeptionslosen Ausbau eine erhebliche Umweltentlastung dar.

Die geplanten Straßen wurden bereits in vorlaufenden Planungen auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft. Die jeweilige raumordnerische Hervorhebung entfaltet keine negativen Umweltauswirkungen über die bestehenden fachgesetzlichen Festlegungen hinaus.

Im Einzelnen unterlagen die im RREP WM geplanten Straßen in folgenden Verfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Angeführt sind die jeweils letzten abgeschlossenen Prüfverfahren. Teilweise sind vertiefende Prüfungen derzeit in Erarbeitung, aufgrund des Arbeitsstandes liegen jedoch noch keine hinreichenden Ergebnisse für eine vertiefende Umweltbewertung vor:

**Tabelle 5: Geplantes Straßennetz – Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange<sup>9</sup>**

Großräumiges geplantes Straßennetz		Prüfverfahren
A 14	Abschnitt zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg – Autobahndreieck (zukünftig Autobahnkreuz) Schwerin (A 24)	ROV
A 14/B 106/B 321	Straßenanschluss Schwerin Göhrener Tannen/A 14	
B 104	OU Schwerin, Abschnitt Kirch Stück (B 106) – Rampe (B 104)	BVWP 2003
B 104	OU Schwerin/Friedrichsthal	BVWP 2003
B 104	OU Lützow	BVWP 2003
B 104	OU Rehna	BVWP 2003
B 104	OU Sternberg	BVWP 2003
B 321	Vierstreifiger Ausbau des Abschnittes Schwerin, Plater Str. bis zur Brücke über den Störkanal bei Raben Steinfeld	BVWP 2003
B 321	OU Bandenitz	BVWP 2003
B 321	OU Warsow	BVWP 2003
<b>Überregionales geplantes Straßennetz</b>		
B 5	OU Ludwigslust	BVWP 2003
B 106/B191	OU Ludwigslust (entfällt bei Realisierung der A 14)	BVWP 2003
B 191	Ausbau des Abschnittes Ludwigslust – Dömitz	BVWP 2003
B 191	OU Neustadt-Glewe	BVWP 2003
B 191	OU Plau, nordwestliche Umgehung	Vorplanung

<sup>9</sup> BVWP (Bundesverkehrswegeplan), PFV (Planfeststellungsverfahren), ROV (Raumordnungsverfahren), OU (Ortsumgehung)

B 191	OU Plau, südwestliche Umgehung	BVWP 2003
B 191/B 321	OU Parchim	BVWP 2003
B 192	OU Goldberg	BVWP 2003
B 321	OU Hagenow	ROV
Regionales geplantes Straßennetz		
B 195	OU Dömitz	BVWP 2003
Bedeutsames flächenerschließendes geplantes Straßennetz		
A 14 / K 12	Straßenanschluss Plate / A 14	
K 31	Straßenumlegung Krassow (Kiesabbau)	PFV

Zahlreiche der im RREP WM raumordnerisch festgelegten Straßen wurden im BVWP 2003 einer fünfstufigen Umweltrisik- und einer dreistufigen FFH-Verträglichkeitseinschätzung für FFH-Gebiete sowie für Europäische Vogelschutzgebiete unterzogen. Die jeweiligen Prüfergebnisse gelten jedoch auch aus Maßstabsgründen nicht abschließend. Entscheidungen über die tatsächliche Erheblichkeit von Beeinträchtigungen und ggf. deren Vermeidung oder Minderung fallen erst auf der Ebene des ROV und der Linienbestimmung bzw. im Planfeststellungsverfahren. Für folgende Planungen wurden weiterführende Verfahren noch nicht abgeschlossen, somit gilt die im BVWP festgestellte Umweltrisik- und FFH-Verträglichkeitseinschätzung als derzeit aktueller Prüfstand:

- B 5/B 106/B 191 Ortsumgehung (OU) Ludwigslust,
- B 104 OU Lützow,
- B 104 OU Rehna,
- B 104 OU Schwerin, Abschnitt Kirch Stück (B 106) – Rampe (B 104),
- B 104 OU Schwerin/Friedrichsthal,
- B 104 OU Sternberg,
- B 191 Ausbau des Abschnittes Ludwigslust – Dömitz,
- B 191 OU Neustadt-Glewe,
- B 191 OU Plau, südwestliche Umgehung,
- B 191/B 321 OU Parchim,
- B 192 OU Goldberg,
- B 195 OU Dömitz,
- B 321 OU Bandenitz,
- B 321 OU Warsow und
- B 321 Vierstreifiger Ausbau des Abschnittes Schwerin, Plater Str. bis zur Brücke über den Störkanal bei Raben Steinfeld.

Für folgende Straßenplanungen wurden weiterführende Planfeststellungsverfahren bzw. Raumordnungsverfahren abgeschlossen:

- Für die „A 14 Abschnitt zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg – Autobahndreieck (zukünftig Autobahnkreuz) Schwerin (A 24)“ besteht eine mit Maßgaben versehene positive landesplanerische Beurteilung im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens vom 22.11.2004. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. „Es waren vergleichend sechs Varianten, vier Mittelvarianten, die den Siedlungsraum Ludwigslust, Grabow, Neustadt-Glewe ortsnah durchqueren und zwei Ostvarianten, die sich im Vergleich dazu in einem wenig besiedelten Raum östlich von Grabow befinden, zu beurteilen. Im Wesentlichen ist zwischen verkehrlichen, siedlungsstrukturellen, städtebaulichen, wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen abzuwägen. Für die Variante O 2 wurden im Vergleich zu allen anderen Varianten die geringsten Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt. Diese Variante zeichnet sich besonders durch die Vermeidung einer Querung der Eldeniederung mit Alter Elde und Müritz-Elde-Wasserstraße und durch einen nur geringen Waldverlust aus. Allerdings befindet sich die Trasse vollständig im IBA-Gebiet „Ackerlandschaft östlich Grabow (M-V)“. Gemäß Bundesverwaltungsgericht ist das von der Trassenführung betroffene, und

wie den Stellungnahmen zu entnehmen ist, zur Nachmeldung geplante noch nicht ausgewiesene Gebiet als faktisches Vogelschutzgebiet anzusehen, auf das die FFH-Richtlinie nicht anzuwenden ist. Faktische Vogelschutzgebiete unterliegen dem strengen Schutzregime des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 der VSchRL, für die ein Beeinträchtigungs- und Störungsverbot gilt. In faktischen Vogelschutzgebieten sind nur Vorhaben zulässig, die zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen führen. Die gutachtliche FFH-Verträglichkeitsprüfung hat für dieses IBA-Gebiet jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zielart Ortolan durch die Variante O 2 ermittelt [...]. Die Variante O 2M verläuft zu den IBA-Gebieten in einem so großen Abstand, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Sie weist zwar aufgrund technischer Merkmale, geringere Streckenlänge, weniger Brücken, und der Vermeidung der Querung der Eldeniederung teilweise Vorteile gegenüber den Mittelvarianten auf, bleibt in der Bewertung der Umweltauswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und signifikant bei der Beurteilung der verkehrlichen, wirtschaftlichen, touristischen und anderen Auswirkungen insbesondere gegenüber der Variante M 1.3 deutlich zurück [...]. Die Varianten M 1.1 und M 2.1 durchqueren darüber hinaus ein IBA-Gebiet. Die raumordnerische Verträglichkeitsprüfung für dieses IBA-Gebiet „Ackerlandschaft nördlich Ludwigslust“ hat eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt. Das führt zum Ausschluss der Varianten M 1.1 und M 2.1. Die Variante M 2.3 wird aus naturschutzfachlicher Sicht gegenüber der Variante M 1.3 schlechter bewertet und hat auch gegenüber den verkehrlichen und wirtschaftlichen Belangen keine Vorteile. Eine hohe Waldinanspruchnahme und die Querung der Eldeniederung wird auch bei dieser Variante, wie bei der Variante M 1.3 nicht vermieden. Die raumordnerische Bewertung hat bisher Vorteile für die Variante M 1.3 hervorgebracht. Im Abwägungsprozess waren für diese Variante aber auch Auswirkungen zu berücksichtigen, die in erster Linie die Umwelt und die Forstwirtschaft betreffen. Hervorzuheben ist die Querung der Eldeniederung, die bei den Ostvarianten vermieden wird und einen Konfliktbereich darstellt, der nur bei Berücksichtigung von Maßnahmen der Lebensraumsicherung (z.B. für Fischotter, Biber und Fledermäuse) gemindert werden kann. Eine raumordnerische Vereinbarkeit wird gesichert, wenn die Querung der Eldeniederung mit Müritz-Elde-Wasserstraße und Alter Elde bei Fresenbrücke so vorgenommen wird, dass Beeinträchtigungen der Flussläufe, der Ortslage (Wohn- und Erholungsfunktion) und der Tierlebensräume (u. a. von Fischotter, Biber und Fledermaus) sowie der Niedermoorbereiche soweit wie möglich eingeschränkt werden. Zu diesem Zweck sind die Art und Konstruktion der Niederungsquerung zu optimieren. Im Hinblick auf die Waldnutzung bzw. auf den Verlust von Waldflächen schneidet die Variante M 1.3 mit einem Waldverlust von 143,3 ha am schlechtesten ab. Etwas relativiert wird der Verlust durch die Tatsache, dass es sich überwiegend nicht um sehr hochwertige Wälder handelt. Ein notwendiger Ersatz bietet die Möglichkeit sowohl forstwirtschaftlich als auch ökologisch hochwertige Waldformationen neu in geeigneten Gebieten zu schaffen. Der nicht vermeidbare Waldverlust ist möglichst raum- und zeitnah auf dafür geeigneten Flächen, im Vorgriff auf das Vorhaben, zu ersetzen. Dieser Waldverlust muss billigend in Kauf genommen werden, damit die o. g. unstrittigen Vorteile der Variante M 1.3 für die Gesamtentwicklung der Region optimal genutzt werden können. Für das FFH-Gebiet „Ludwigsluster und Grabower Heide mit Griemoor“ wurde für keine Variante eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes in seinen maßgeblichen Bestandteilen festgestellt. Gleichwohl sind zur Bestandssicherung des Naturraumes und zur weiteren Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft eine Trassenoptimierung zwischen der Ortslage Ludwigslust im Nordwesten und dem FFH-Gebiet „Ludwigsluster und Grabower Heide mit Griemoor“ im Südosten vorzunehmen. Diese soll möglichst im Zusammenhang mit einem wirksamen Gehölzstreifen zur Minderung optischer und stofflicher Einträge vorgenommen werden. Zusammenfassend ergibt die Abwägung der berührten Belange eine positive raumordnerische Beurteilung der Variante M 1.3. Berücksichtigt wurde die Möglichkeit, durch geeignete Maßnahmen die negativ berührten Belange zu kompensieren bzw. zu minimieren. Damit wurden die Raumverträglichkeit und die raumordnerische Umweltverträglichkeit sowie die raumordnerische Prüfung der FFH-Verträglichkeit von Schutzgebieten europäischer Bedeutung abgeschlossen. Das Vorhaben A 14, Magdeburg–Wittenberge–Schwerin, Neubauabschnitt Mecklenburg-Vorpommern mit der Vorzugstrasse M 1.3, ist unter Beachtung der in Kapitel A genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ver-

einbar.“ (Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben A 14, Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Neubauabschnitt Mecklenburg-Vorpommern vom 22.11.2004, S. 69ff). Das Linienbestimmungsverfahren wurde am 31.08.2005 abgeschlossen.

- Die Ortsumfahrung Hagenow wurde im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens (Landesplanerische Beurteilung vom 06.01.2010) einer Raumverträglichkeitsprüfung mit integrierter raumordnerischer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. In den weiteren Planungsschritten Linienbestätigung, Entwurfsplanung und Planfeststellungsverfahren werden die Untersuchungen konkretisiert.
- Für die „Straßenumlegung der K 31 Krassow“ besteht im Zusammenhang mit dem VR Rohstoffsicherung „Krassow“ ein Planfeststellungsbeschluss für die Gewinnung und Aufbereitung von Kies und Kiessand im Tagebau sowie die Umlegung der Straße. Die in den Scopingunterlagen zum VR Rohstoffsicherung „Krassow“ getroffenen Aussagen gelten entsprechend.
- Der nordwestliche Teil der OU Plau am See wurde im Rahmen einer Voruntersuchung untersucht. In dem Zusammenhang wurde die Umweltverträglichkeit ermittelt. Es folgen die Planungsschritte Linienbestätigung, Entwurfsplanung und Planfeststellungsverfahren, in denen die umweltrelevanten Wirkungen noch intensiver untersucht werden.

Die geplanten Straßenanschlüsse „Schwerin Göhrener Tannen A 14 / B 106 / B 321“ und „Plate A 14 / K 12“ stellen raumordnerische Planungen ohne hinreichend konkretisierte Linienführungen dar. Aufgrund der Abstraktionsgrade der Planungen ist eine Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen nicht möglich.

Ergebnis: Durch die Festlegungen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt erwartet bzw. mögliche Auswirkungen auf die Umwelt minimiert. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 6.4.4 umfasst die Belange des **Fußgänger- und Fahrradverkehrs**. Die Regelungen des RREP WM haben zum Ziel, den Anteil des Rad- und Fußgängerverkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen und sind somit umweltfreundlich. Bereits mit der Umwelterklärung zum LEP M-V wurde festgestellt, dass eine Verkehrsverlagerung zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs als umweltfreundlich zu werten ist.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zum Fußgänger- und Fahrradverkehr nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 6.4.5 behandelt das Thema **Schiffsverkehr und Häfen**. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Funktionsfähigkeit des Hafens Wismar zu. Ein potenzieller Ausbau der Hafenanlagen und -anbindungen kann mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein, diese sind jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht voraussehbar. Die Wirkungen der Festlegungen auf die Umwelt wurden bereits im Rahmen des Umweltberichtes des LEP M-V geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass – trotz lokal möglicher Belastungen, die ohnehin in fachgesetzlichen Zulassungsverfahren und Eingriffsregelungen zu minimieren sind – der Schiffsverkehr gegenüber dem Verkehr über Land als umweltfreundlich bzw. -neutral zu bewerten ist.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zu Schiffsverkehr und Häfen nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Bestimmungen zum **Luftverkehr** in Kap. 6.4.6 führen nicht über die im LEP M-V getroffenen Festlegungen hinaus. Die Wirkungen der Festlegungen auf die Umwelt wurden bereits im Rahmen des Umweltberichtes des LEP M-V geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass sie als umweltneutral einzustufen sind.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zum Luftverkehr nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Kap. 6.4.7 befasst sich mit der Informations- und **Kommunikationsinfrastruktur**, die flächendeckend zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen ist. Potenzielle Umweltbelastungen werden minimiert und eine technische Überformung der Landschaft wird vermieden, indem Richtfunk-

strecken von Bebauung freizuhalten sind, die Anzahl der Antennenanlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist und Antennenneubauten verschiedener Netzbetreiber durch koordinierte Planungen aufeinander abzustimmen sind.

Die konkreten Mikrostandorte sind im Ergebnis nachfolgender Genehmigungsverfahren zu bestimmen, in dessen Rahmen die Darstellung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die Festsetzung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden erfolgt.

Ergebnis: Erhebliche Umweltauswirkungen sind durch die Festsetzungen zur Kommunikation nicht zu erwarten. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Festlegungen zur **Energie** in Kap. 6.5 haben die Sicherung einer bedarfsgerechten, umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung zum Ziel. Dabei ist Energie durch rationelle Nutzung einzusparen und der Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Die Beeinträchtigungen durch Leitungen sollen durch Parallelführungen und unterirdische Verlegung in hochwertigen Landschaftsbereichen minimiert werden.

Gemäß Kap. 6.4 Abs. 8 LEP M-V sind im RREP WM Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Windenergie stellt eine ressourcenschonende Möglichkeit der Energieerzeugung dar. Vom Grundsatz her ist die Festlegung von Windeignungsgebieten somit mit voraussetzlichen erheblichen positiven Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Da mit Windenergieanlagen jedoch auch Umweltbelastungen eintreten können, bedarf es einer gebietsbezogenen Einzelfallprüfung zur Klärung der Umweltverträglichkeit. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass es im RREP WM sowohl zur Neuausweisung von Windeignungsgebieten als auch zur Übernahme von Eignungsgebieten aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) des Jahres 1996 kommt. Die übernommenen Eignungsgebiete wurden bereits in den vorlaufenden Planungen auf erhebliche Umweltauswirkungen geprüft und sind zwischenzeitlich zum überwiegenden Teil bereits bebaut. Die Umweltauswirkungen wurden dabei in einem abgeschichteten Verfahren im Rahmen der Erstellung des RROP WM, in der vorbereitenden und konkreten kommunalen Bauleitplanung und im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG geprüft. Die Errichtung größerer und leistungsfähigerer Windenergieanlagen („Repowering“) in bestehenden Eignungsgebieten ist im Einzelfall im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete sind die in Kap. 6.4 Abs. 8 LEP M-V formulierten landeseinheitlichen Kriterien zu berücksichtigen, für deren Anwendung mit der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)“ ein landesweit anzuwendendes Prüfraster entwickelt wurde. Auf Basis dieser Kriterien erfolgt in Kap. VI des Umweltberichtes zum RREP WM eine vertiefte Umweltprüfung der einzelnen Windeignungsgebiete, die im RREP WM erstmals festgelegt wurden. Dies gilt auch für Erweiterungen bereits bestehender (im RROP WM) festgelegter Windeignungsgebiete.

Im Einzelnen unterlagen die im RREP WM festgelegten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in folgenden Verfahren einer Prüfung der Umweltbelange:

**Tabelle 6: Eignungsgebiete für Windenergieanlagen – Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange<sup>10</sup>**

Nr.	Bezeichnung	Gebiet	Fläche RREP (ha)	Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange	bebaut (Anlagen)
1	Sülsdorf	I/58/02	47	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (8)
2	Schönberg	I/58/03	69	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (11)
3	Neuenhagen	I/58/06	46	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (5)
4	Gägelow	I/58/11	90	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (8)
5	Rohlstorf	I/58/12	99	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (12)
6	Groß Pravtshagen	I/58/14	56	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (7)
7	Upahl	I/58/15	22	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (2)
8	Rüting	I/58/16	55	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (2)
9	Harmshagen	I/58/18	61	RROP WM / BLP / BImSchV	Ja (4)

<sup>10</sup> BLP (Bauleitplanung)



Nr.	Bezeichnung	Gebiet	Fläche RREP (ha)	Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange	bebaut (Anlagen)
10	Löwitz	I/58/19	13	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (2)
11	Gadebusch	I/58/20	241	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (10)
12	Nienmark	I/58/21	27	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (8)
13	Groß Trebbow	I/58/22	14	RROP WM / BLP	Nein
14	Klein Welzin	I/58/23	32	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (5)
15	Hoppenrade	I/58/24	30	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (5)
16	Lübesse	I/54/02	304	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (27)
16	Lübesse (Erweiterung)	LWL	18	RREP WM	Nein
17	Prestin	I/60/01	24	RROP WM / BLP	Nein
18	Groß Niendorf	I/60/02	71	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (8)
19	Hohen Pritz	I/60/03	85	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (14)
20	Kladrum	I/60/06	426	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (47)
21	Grebbin	I/60/07	485	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (18)
22	Werder	I/60/08	235	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (52)
23	Lutheran	I/60/09	29	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (7)
24	Gieschow	I/60/10	142	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (5)
25	Plauerhagen	I/60/11	18	RROP WM / BLP / BlmSchV	Ja (15)
25	Plauerhagen (Erweiterung)	PCH	130	RREP WM	Nein
26	Renzow	NWM	123	RREP WM	Nein
27	Parchim	PCH	198	RREP WM	Nein
28	Barkow	PCH	120	RREP WM	Nein
29	Redlin	PCH	86	RREP WM	Nein
30	Suckow	PCH	186	RREP WM	Nein
31	Milow	LWL	115	RREP WM	Nein

Aufgrund möglicher erheblicher Wirkungen auf das Landschaftsbild, die standörtliche Situation der Lärmimmission, den Boden sowie Tiere und Pflanzen ergibt sich die Notwendigkeit einer vertieften Prüfung der im RREP WM

- neu ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergieanlagen Renzow, Parchim, Barkow,
- Redlin, Suckow und Milow als Erweiterungen bestehender Brandenburger Gebiete
- sowie für die Erweiterungen der bestehenden Eignungsgebiete Lübesse und Plauerhagen.

Ergebnis: Die Ausweisung neuer Eignungsgebiete Windenergieanlagen kann erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt bewirken. Deshalb ist eine vertiefte Prüfung auf regionaler Ebene erforderlich.

In „**Kapitel 7 Strategien der Umsetzung**“ wird dargestellt, wie auf die Umsetzung der im RREP WM festgelegten Ziele und Grundsätze hingewirkt werden soll. Deren Verwirklichung ist gemäß § 20 a LPLG M-V Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg. Die Formulierung der Umsetzungsstrategien orientiert sich dabei an den im Kapitel 2 definierten Leitlinien. Im Mittelpunkt stehen die Initiierung kooperativer Strukturen und die Umsetzung projektorientierter und integrierter Regionalentwicklung. Als Instrumente werden u. a. die Erarbeitung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes Westmecklenburg, die Verbindung von Regionalplanung mit Regionalmanagement und Regionalmarketing, eine enge Verknüpfung mit lokalen, regionalen und überregionalen Netzwerken, die Koordination der interkommunalen Zusammenarbeit sowie grenzüberschreitende Kooperationen aufgeführt.

Ergebnis: Aufgrund ihres abstrakten Charakters weisen die Strategien der Umsetzung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf. Das Kapitel 7 „Strategien der Umsetzung“ nimmt nicht an der Verbindlichkeit des RREP WM teil. Eine vertiefte Prüfung ist nicht erforderlich.

Folgende Inhalte des RREP WM sind „**Nachrichtliche Übernahmen**“ aus Fachplänen oder von Sachständen und lösen keine Prüfpflicht aus, da sie ausschließlich informellen Charakter haben und keine raumordnerischen Festlegungen darstellen:

- Hochspannungsleitungen,
- Ferngasleitungen,
- Untergrundspeicher,
- Regionalflughafen und sonstiger Flugplatz,
- Autobahnanschlussstellen,
- Haltepunkte Fernverkehr und Regionalverkehr,
- große militärische Anlagen,
- Verteidigungseinrichtung und
- regional bedeutsame Abfallfallentsorgungsanlagen.

## **VI) Vertiefte Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen inklusive FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Kapitel VI enthält vertiefende Untersuchungen der im RREP WM erstmalig getroffenen Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen gemäß Artikel V der Richtlinie 2001/42/EG. In Anhang I der Richtlinie ist festgelegt, dass hierbei Aspekte wie biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und archäologischer Schätze, Landschaft sowie die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren zu berücksichtigen sind. Programmsätze, die bereits bei der Erarbeitung des LEP M-V oder des RROP WM bzw. bei der Erstellung von Bauleitplänen, vorlaufenden Fachplanungen oder der Durchführung von Genehmigungsverfahren geprüft wurden, bedürfen aufgrund der Abschichtungsprämisse keiner Prüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses zum RREP WM. Demnach kommt es zu einer vertiefenden Untersuchung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen, die erstmalig im RREP WM festgelegt werden.

In den Fällen, in denen erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH- oder EU-Vogelschutzgebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen möglicherweise auftreten könnten, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen von Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Prüfergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung gesondert und eigenständig nachvollziehbar dargestellt.

### Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen:

Im RREP WM sind gemäß Kapitel 6.4 (8) LEP M-V Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auszuweisen. Über die Ausweisung der Eignungsgebiete wird eine nach landeseinheitlichen Kriterien abgestimmte, regionale Steuerung der Ansiedlung von Windenergieanlagen ermöglicht. Die Kriterien wurden so ausgewählt, dass alle rechtlich fixierten Anforderungen eingehalten werden und Standorte für klimaschützende Energieerzeugung ausgewiesen werden.

Jedes Kriterium (siehe Tabelle 7) führt zu einem Ausschluss der von ihm betroffenen Fläche, so dass lediglich prinzipielle umweltverträgliche Eignungsgebiete ausgewiesen werden. Eignungsgebiete sind dabei mit der Eigenschaft verbunden, dass die hiermit gesteuerten, raumbedeutsamen Maßnahmen gleichzeitig an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden. Die in § 35 BauGB festgelegte Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich wird somit auf die Eignungsgebiete gelenkt und schon in Folge den sonstigen Außenbereich.

### Für alle Planungen gültige Bestimmungen über Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltwirkungen:

Bei der Ermittlung der Eignungsgebiete sind alle bedeutsamen Umweltbelange berücksichtigt worden. Grundsatz der räumlichen Einordnung ist die Bündelung mit anderen technischen Infrastrukturen und die Einhaltung eines Mindestabstands zu empfindlichen Landschaftsteilen. Für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Rahmen späterer Zulassungsverfahren (Umweltprüfung in der Bauleitplanung und Zulassungsverfahren gem. BImSchG) entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. In diesen behördlichen Genehmigungsverfahren wird die aktuelle Standortsituation des beplanten Bereichs untersucht und beurteilt. Aus den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelten Tatsachen können sich ggf. auch Einschränkungen in der Nutzbarkeit der Eignungsgebiete bei der Errichtung von Windenergieanlagen ergeben. Die Ausweisung der Eignungsgebiete ersetzt insofern keine immissionschutzrechtliche Genehmigung für eine standortkonkrete Windenergieanlagenplanung. Die in den anschließenden Verfahren durchzuführenden Untersuchungen der Umweltauswirkungen können sich dabei auf die bereits erfolgten stützen und im Rahmen der Abschichtung auf diesen aufbauen.

Bei der Ausweisung neuer Eignungsgebiete sind gemäß Kapitel 6.4 (8) LEP M-V folgende landeseinheitliche Kriterien zu berücksichtigen:

- Abstände zu Siedlungen, Fremdenverkehrs- und Infrastruktureinrichtungen,
- Bewertung des Landschaftsbild-, Erholungs-, Arten- und Lebensraumpotenzials,

- Bedeutung für den Vogelzug und
- eventuelle Vorbelastungen.

Im Rahmen der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen wurden nur die artenschutzrechtlich entscheidungsrelevanten Arten berücksichtigt, über deren Verbreitung landesweite vollständige und aktuelle Daten bei den Umweltbehörden vorliegen. Damit begründet sich das Erfordernis, dass die auf Ebene der Raumordnung nicht untersuchten, aber entscheidungsrelevanten Daten auf nachfolgenden Planungsebenen nacherhoben werden müssen. Die Verpflichtung zur Bestandserhebung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren besteht unabhängig von der Frage einer UVP-Pflicht. Weiterhin ergibt sich das Untersuchungsgebot daraus, dass sich im Zeitraum zwischen Aufstellung des RREP und tatsächlicher windenergetischer Nutzung der Eignungsgebiete entscheidungserhebliche Änderungen des Raumnutzungsverhaltens bereits berücksichtigter Arten einstellen können oder bestimmte artenschutzrechtliche Tatbestände wegen des Darstellungsmaßstabes auf Ebene der Raumordnung nicht berücksichtigt werden können.

Aufbauend auf den Vorgaben des LEP M-V wurde ein landesweit anzuwendendes Prüfraster entwickelt, mit dem die Umweltverträglichkeit der neu festgelegten Eignungsgebiete unterlegt wird. Die Festlegungsgrundsätze beinhalten Ausschluss- und Abstandskriterien und dienen der Flächenidentifizierung. Die Kriterien sind in der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)“ benannt:

- Im Interesse einer Konzentration der Windenergienutzung sind nur Gebiete ab 75 ha festzulegen.
- Bereiche, durch die Hochspannungsleitungen, Richtfunkstrecken oder ähnliches verlaufen, werden als geschlossenes Gebiet und nicht als Teilräume bewertet.
- Zur Festlegung vorgesehene Gebiete weisen einen Mindestabstand zu bestehenden oder anderen neu festzulegenden Eignungsgebieten von 5 km auf.
- Die Neufestlegung der Eignungsgebiete erfolgt in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die Suchräume unter Beachtung genereller Tabubereiche ermittelt. In der zweiten Phase sind die ermittelten Suchräume hinsichtlich der konkreten Standortbedingungen zu prüfen:

**Tabelle 7: Landeseinheitliche Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen**

Ausschlussgebiete	Puffer (m)		Datengrundlage	Bereitstellg.
	Phase 1	Phase 2		
Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie	ohne	bis 500	Bestehende FFH-Gebiete LEP	VM
Europäische Vogelschutzgebiete und Fachvorschlag zur ergänzenden Ausweisung weiterer EU-Vogelschutzgebiete	ohne	bis 1.000	Bestehende EU-VS LEP Zur Ausweisung vorgesehene EU-VS	VM LUNG
Naturparke	ohne	500		
Biosphärenreservate	ohne	bis 1.000	LINFOS	LUNG
Landschaftsschutzgebiete	ohne	bis 1.000	LINFOS	LUNG
Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	ohne	bis 1.000	Kriterien des LEP	LUNG
Überschwemmungsgebiete (festgesetzte bzw. natürliche)	ohne	ohne	LINFOS	LUNG
Landschaftsprägende Hangkanten und Kuppen	ohne	500	Landschaftshöhenmodell (Abstimmung mit LUNG)	LUNG
Denkmalpflegerische Aspekte; schützenswerte Ortsbilder	erst in Phase 2 berücksichtigen	individuelle Prüfung	Denkmaldatei (Abstimmung mit Landesamt für Denkmalpflege)	BM
Waldgebiete	200	bis 500	LFG (Forstübersichtskarte; Maßstab 1:25.000; Aktualität: Digitalisierung)	LU

Ausschlussgebiete	Puffer (m)		Datengrundlage	Bereitstellg.
	Phase 1	Phase 2		
			zwischen 1995-2004)	
Küstengewässer (inkl. Bodden)	3.000	5.000	LEP	LUNG
Größere Binnengewässer	1.000	–	Digitales Gewässernetz DLM25W (Grundlage: ATKIS, DLM 25/1 und 25/2, Maßstab 1:10.000)	ATKIS
Kleinere Binnengewässer (1 bis 100 ha)	200	–	Digitales Gewässernetz DLM25W (Grundlage: ATKIS, DLM 25/1 und 25/2, Maßstab 1:10.000)	ATKIS
Fließgewässer 1. Ordnung	400	–	Digitales Gewässernetz DLM25W (Grundlage: ATKIS, DLM 25/1 und 25/2, Maßstab 1:10.000)	ATKIS
Landschaftsbildpotenzial (Bewertungsstufe 4 und 3)	ohne	ohne	Gutachtliches Landschaftsprogramm; Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale M-V, LAUN M-V 1996, Maßstab 1:50.000, Aktualität: 1995/1996 aktualisierte Landschaftsbildbewertung (Stand 2010)	LUNG
Unzerschnittene Freiräume Stufe 4 (>2.400 ha)	erst in Phase 2 berücksichtigen	individuelle Prüfung	LINFOS	LUNG
Arten- und Lebensraumpotenzial	erst in Phase 2 berücksichtigen	Berücksichtigung zusätzlicher Funktionsflächen	Horstschutz zonen und essentielle Lebensräume, Daten LUNG Stand 2010	LUNG
Vogelzug (Zone A)	ohne	bis 1.000	Modellierung der Vogelzugdichte aus dem Fachgutachten	LUNG
Wohnsiedlungen	1.000	–	ATKIS	VM
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	1.000	800	ATKIS	VM
Campingplätze, Ferienhaussiedlungen	1.000	–	Bestandsdaten	ÄfRL WM
Tourismusschwerpunkträume	ohne	–	RRÖP/ RREP	ÄfRL WM
Erholungsgebiete an Seen sowie mit besonderer Eignung für landschaftsgebundene Erholung in Abhängigkeit von deren regionaler Bedeutung	erst in Phase 2 berücksichtigen	200–1.000 in Abhängigkeit der Bedeutung	Bestandsdaten	RRÖP WM
Hoch- und Hochspannungsfreileitungen	100		ATKIS/ROK	ÄfRL WM
Produktenleitung Gas/Öl	ohne		ATKIS/ROK	ÄfRL WM
Verkehrswege (BAB, Fernstraßen, Bahnlinien)	100		ATKIS/ROK	ÄfRL WM
Flug- und Landeplätze	Bauschutzzone		ROK	ÄfRL WM
Militärische Anlagen	äußere Schutzbereichszone		ROK	ÄfRL WM
Großradaranlagen	Schutzbereich		ROK	ÄfRL WM
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	ohne		ROK	ÄfRL WM

Einer vertiefenden Untersuchung bedürfen die im RREP erstmalig ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergieanlagen. Dazu zählen sowohl gegenüber dem RREP WM neu ausgewiesene Flächen als auch Erweiterungsflächen bestehender Eignungsgebiete Windenergieanlagen.

**Tabelle 8: Erstmalig im RREP WM ausgewiesene Eignungsgebiete Windenergieanlagen**

Nr.	Bezeichnung	Gebiet	Fläche RREP (ha)	Verfahren zur Prüfung der Umweltbelange	Bebaut (Anlagen)
26	Renzow	NWM	123	RREP WM	Nein
27	Parchim	PCH	198	RREP WM	Nein
28	Barkow	PCH	120	RREP WM	Nein
29	Redlin	PCH	86	RREP WM	Nein
16	Lübesse (Erweiterung)	LWL	14	RREP WM	Nein
25	Plauerhagen (Erweiterung)	PCH	130	RREP WM	Nein
30	Suckow	PCH	186	RREP WM	Nein
31	Milow	LWL	115	RREP WM	Nein

Die gemäß Artikel V der Richtlinie 2001/42/EG geforderte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung vernünftiger Alternativen ist durch die flächendeckende Anwendung der Kriterien der „Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP)“ bereits hinreichend berücksichtigt worden. Durch die regionsweite Anwendung der in der Richtlinie aufgeführten Ausschlusskriterien wird ein abgeschichtetes Verfahren praktiziert, das bereits frühzeitig alle Flächen ausschließt, die den Kriterien nicht entsprechen.

Im Einzelnen erfolgt somit eine Prüfung der im RREP erstmalig festgelegten Windeignungsgebiete unter Berücksichtigung von Aspekten wie biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, kulturelles Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und archäologischer Schätze, Landschaft sowie die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren gemäß Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG.

## VI.1) Eignungsgebiet Windenergieanlage Renzow

Das Windeignungsgebiet Renzow (Nr. 26) befindet sich nördlich der Ortschaft Badow in den Gemeinden Badow, Krembz, Pokrent und Renzow im Landkreis Nordwestmecklenburg. Es umfasst eine Fläche von ca. 123 ha. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Wasser- oder naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebiets nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich die FFH-Gebiete DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ und DE 2332-301 „Schönwolder Moor“ sowie das SPA-Gebiet 48 „Schaalsee“.

**Tabelle 9: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Renzow**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Die Fläche hat keine sehr hohe Bedeutung als unzerschnittener Freiraum (vgl. Karte 7b) und besitzt lediglich eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials (vgl. Karte Ib). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.
	Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Geschützte Trinkwasservorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden.
	Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
	Kultur- und Sachgüter	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.
	Landschaft	Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes weder hoch noch sehr hoch eingeschätzt. Lediglich am Rand des Ge-

	biets befindet sich ein Aussichtspunkt, dessen Sichtfelder von den Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insgesamt nicht erheblich.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.	

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Renzow

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>11</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“ (Abstand ca. 3,5 km)
- FFH-Gebiet DE 2332-301 „Schönwolder Moor“ (Abstand ca. 3,5 km)
- SPA-Gebiet 48 „Schaalsee-Landschaft“ (Abstand ca. 5 km).

**Tabelle 10: FFH-Gebiet DE 2531-303 „Schaaletal mit Zuflüssen und nahegelegenen Wäldern und Mooren“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
1.853	B: 3160, 3260, 6430, 6510, 9110, 9130, 91E0 C: 3150, 6410, 6440, 7140, 9190, 9160	A: Biber, Westgroppe, Bachneunauge B: Rotbauchunke, Steinbeißer, Flußneunauge, Fischotter, Schlammpeitzger, Eremit, Bitterling, Kammolch, Bauchige Windelschnecke Ergänzung Managementplan Schaale: Schmale Windelschnecke, Teichfledermaus

**Tabelle 11: FFH-Gebiet DE 2332-301 „Schönwolder Moor“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
143	B: 7120 C: 9130, 91D0	B: Große Moorjungfer

**Tabelle 12: SPA-Gebiet 48 „Schaalsee-Landschaft“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
16.837	Brutvögel: Eisvogel (B), Flussee-schwalbe (C), Kranich (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rohrdommel (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Seeadler (B), Sperbergrasmücke (B), Tüpfelsumpfhuhn (B), Wachtelkönig (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Zwergschnapper (B)	Brutvögel: Gänsesäger (C), Haubentaucher (B), Knakente (B), Kolbenente (B), Krickente (B), Löffelente (C), Raubwürger (B), Reiherente (B), Tafelente (B) Rastvögel: Blassgans (B), Haubentaucher (B), Reiherente (B), Saatgans (B)

<sup>11</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt



	Rastvögel: Kranich (B), Zwergmöwe (B)	
--	---------------------------------------	--

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete nicht zu erwarten. Auf der regionalen Ebene kann somit eine Verträglichkeit des Vorhabens festgestellt werden.

## VI.2) Eignungsgebiet Windenergieanlage Parchim

Das Windeignungsgebiet Parchim (Nr. 27) befindet sich östlich der Stadt Parchim im Landkreis Parchim. Es umfasst eine Fläche von ca. 198 ha. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Eignungsgebiet wird von dem Wasserschutzgebiet 2537-02 „Parchim“ überlagert, naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebiets nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich das FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Sigelkower Sanders“ sowie das SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbach“.

**Tabelle 13: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Parchim**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Die Fläche hat keine sehr hohe Bedeutung als unzerschnittener Freiraum (vgl. Karte 7b) und besitzt lediglich eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials (vgl. Karte Ib). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.
	Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Im Gebiet liegt das Wasserschutzgebiet 2537-02 „Parchim“. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht zu erwarten.
	Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
	Kultur- und Sachgüter	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Zu den an das Gebiet angrenzenden Bundes- und Landesstraßen sowie einer Hochspannungsleitung wurde jeweils ein Abstand von 100 m eingehalten. Zu der durch das Gebiet führenden Kreisstraße K 21 ist gemäß RL-RREP ein Bebauungsabstand von 100 m einzuhalten.

Landschaft	Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes weder hoch noch sehr hoch eingeschätzt. Gemäß GLP M-V wird jedoch die durch das Gebiet führende Allee als markant bewertet (vgl. Karte IV). Ca. 400 m östlich des Windeignungsgebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Schalentiner See“. Bei Realisierung der Windeignungsanlagen kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kommen, die jedoch insgesamt als nicht erheblich eingestuft werden.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.	

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Parchim

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>12</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“ (Abstand ca. 1 km) und
- SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbach und Quaßliner Moor“ (Abstand ca. 500 m).

**Tabelle 14: FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
1.227	B: 3260, 6230, 6430, 6510, 91D0, 91E0 C: 3130, 3150, 6410, 7140, 7230	A: Bachneunauge B: Rotbauchunke, Westgroppe, Fischotter, Schlammpeitzger, Kammmolch C: Sumpf-Glanzkrout, Schwimmendes Froschkraut, Gemeine Flussmuschel, Vierzählige Windelschnecke

**Tabelle 15: SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbach und Quaßliner Moor“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommene Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
858	Brutvögel: Eisvogel (B), Kranich (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrdommel (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Weißstorch (B)	

<sup>12</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

### VI.3) Eignungsgebiet Windenergieanlage Barkow

Das Windeignungsgebiet Barkow (Nr. 28) befindet sich südlich der Ortschaft Barkow in den Gemeinden Barkhagen, Kritzow und Plau am See im Landkreis Parchim. Es umfasst eine Fläche von ca. 120 ha. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Eignungsgebiet wird von dem Wasserschutzgebiet 2439-05 „Karow“ überlagert, naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebiets nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich die FFH-Gebiete DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ und DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“ sowie das SPA-Gebiet 39 „Plauer Stadtwald“.

**Tabelle 16: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Barkow**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Die Fläche hat keine sehr hohe Bedeutung als unzerschnittener Freiraum (vgl. Karte 7b) und besitzt lediglich eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials (vgl. Karte Ib). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.
	Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Im Gebiet liegt das Wasserschutzgebiet 2439-05 „Karow“. Erhebliche Auswirkungen sind durch die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht zu erwarten.
	Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
	Kultur- und Sachgüter	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.
	Landschaft	Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes we-

	der hoch noch sehr hoch eingeschätzt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insgesamt nicht erheblich.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.	

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Barkow

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>13</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ (Abstand ca. 2,4 km),
- FFH-Gebiet DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“ (Abstand ca. 4 km) sowie
- SPA-Gebiet 39 „Plauer Stadtwald“ (Abstand ca. 4 km).

**Tabelle 17: FFH-Gebiet DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
616	B: 3260, 6410, 6430, 6510, 9110, 91D0, 91E0 C: 3140, 3150, 9130	B: Rotbauchunke, Bachneunauge, Fischotter, Kammmolch C: Westgroppe, Eremit

**Tabelle 18: FFH-Gebiet DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
5.137	B: 3140, 3150, 3160, 7140, 7210, 7230, 9130, 91D0, 91E0 C: 3260, 9110	B: Rotbauchunke, Bachneunauge, Fischotter, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke C: Schlammpeitzger, Eremit

**Tabelle 19: SPA-Gebiet 39 „Plauer Stadtwald“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
312	Brutvögel: Eisvogel (B), Kranich (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Rotmilan (B), Schwarzspecht (B), Sperbergrasmücke (B), Zwergschnapper (B)	

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

<sup>13</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

#### VI.4) Eignungsgebiet Windenergieanlage Redlin

Das Windeignungsgebiet Redlin (Nr. 29), mit einer Gesamtfläche von 86 ha, stellt eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes auf brandenburgischer Seite dar. Das Eignungsgebiet befindet sich südlich der Ortschaft Redlin in der Gemeinde Siggelkow. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Wasser- oder naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebiets nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich das FFH-Gebiet DE 2737-302 „Ruhner Berge“, das FFH-Gebiet DE 3638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, das FFH-Gebiet DE 2639-301 „Marienfließ“ sowie das SPA-Gebiet 52 „Retzower Heide“ und das SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“.

**Tabelle 20: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Redlin**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet zum Großteil nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Im Ergebnis der individuellen Prüfung wird das Kriterium „unzerschnittene Freiräume Stufe 4“ auch bei Ausweisung eines Windeignungsgebietes noch erfüllt. Eine individuelle Prüfung hinsichtlich dieses Kriteriums erfolgte ausschließlich für Erweiterungsflächen von Windeignungsgebieten. Das Eignungsgebiet Nr. 29 befindet sich am äußeren Rand des unzerschnittenen Freiraums. Durch deren Ausweisung wird die Mindestflächengröße von 2.400 ha nicht unterschritten. Der Freiraum bleibt damit im Wesentlichen erhalten. Das Windeignungsgebiet weist eine geringe bis mittlere und mittlere bis hohe bzw. anteilig eine sehr hohe Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials auf. Eine Teilfläche wird dominiert von Trocken- und Magerrasengesellschaften mit einem Anteil an Heidegesellschaften und unterliegt damit dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Es wird Aufgabe im Genehmigungsverfahren sein, die bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriffe zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten in Hinblick auf die Frage der Zulässigkeit des Eingriffs gegenüber dem gesetzlichen Biotopschutz. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind einzelartbezogen in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abzu prüfen.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.



Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Geschützte Trinkwasservorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden.
Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
Kultur- und Sachgüter	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.
Landschaft	Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes weder hoch noch sehr hoch eingeschätzt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insgesamt nicht erheblich.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.	

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Redlin

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>14</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2737-302 „Ruhner Berge“ (Abstand ca. 7,5 km),
- FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, (Abstand ca. 500 m),
- FFH-Gebiet DE 2639-301 „Marienfließ“ (Abstand ca. 3 km),
- SPA-Gebiet 52 „Retzower Heide“ (Abstand ca. 500 m) und
- SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (Abstand ca. 4 km).

**Tabelle 21: FFH-Gebiet DE 2737-302 „Ruhner Berge“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
351	B: 3260, 9130, 91E0 C: 3150	A: Schmale Windelschnecke B: Bachneunauge, Fischotter C: Grünes Besenmoos

<sup>14</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt

**Tabelle 22: FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
1.227	B: 3260, 6230, 6430, 6510, 91D0, 91E0 C: 3130, 3150, 6410, 7140, 7230	A: Bachneunauge B: Rotbauchunke, Westgroppe, Fischotter, Schlammpeitzger, Kammmolch C: Sumpf-Glanzkrout, Schwimmendes Froschkraut, Gemeine Flussmuschel, Vierzählige Windelschnecke

**Tabelle 23: FFH-Gebiet DE 2639-301 „Marienfließ“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
609	A: 4030 C: 3150	

**Tabelle 24: SPA-Gebiet 52 „Retzower Heide“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
702	Brutvögel: Heidelerche (B), Neuntöter (B), Ziegenmelker (B)	

**Tabelle 25: SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
858	Brutvögel: Eisvogel (B), Kranich (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrdommel (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Weißstorch (B)	

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Für die Flächenanteile des Windeignungsgebietes, die landwirtschaftlich genutzte Flächen sind, werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und hier speziell auf das Arten- und Lebensraumpotential sehr gering sein. Bezüglich der Eingriffe in die Heide- und Magerrasengesellschaften sind hingegen deren voraussichtlich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen hinsichtlich des gesetzlichen Biotopschutzes im anschließenden Genehmigungsverfahren noch zu prüfen. Das gilt auch für die vom gesetzlichen Biotopschutz mit umfassten charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Bezogen auf den gesetzlichen Biotopschutz wären folgende Wirkungszusammenhänge im Hinblick auf eine voraussichtlich erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungswahrscheinlichkeit zu überprüfen:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Bezüglich des unmittelbar benachbarten SPA-Gebiet 52 „Retzower Heide“, das mit den Heide- und Magerrasenflächen des Windeignungsgebietes in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang steht, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des benachbarten SPA-Gebietes im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens (einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung) zu untersuchen.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

## VI.5) Eignungsgebiet Windenergieanlage Lübesse (Erweiterung)

Das Windeignungsgebiet Lübesse (Nr. 16) befindet sich nördlich der Ortschaft Uelitz in den Gemeinden Lübesse bzw. Uelitz im Landkreis Ludwigslust. Die gesamte Eignungsgebietsfläche umfasst ca. 318 ha. Davon stellen insgesamt ca. 14 ha eine Erweiterung im westlichen Bereich des bestehenden Windeignungsgebietes dar. Die vertiefende Untersuchung bezieht sich daher ausschließlich auf diese Erweiterungsfläche. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In der Nähe befinden sich das FFH-Gebiet DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“ sowie die SPA-Gebiete 43 „Feldmark Rastow-Kraak“, 45 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ und 08 „Lewitz“.

**Tabelle 26: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Lübesse (Erweiterung)**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Die Fläche hat keine sehr hohe Bedeutung als unzerschnittener Freiraum (vgl. Karte 7b) und besitzt lediglich eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials (vgl. Karte Ib). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.
	Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Geschützte Trinkwasservorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden.
	Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
	Kultur- und Sachgüter	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.
	Landschaft	Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes weder hoch noch sehr hoch eingeschätzt. Die zu erwartenden Beein-

	trüchtigungen des Landschaftsbildes sind insgesamt nicht erheblich.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.	

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Lübesse (Erweiterung)

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>15</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“ (Abstand ca. 2 km),
- SPA-Gebiet 43 „Feldmark Rastow-Kraak“ (Abstand ca. 3 km),
- SPA-Gebiet 45 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“ (Abstand ca. 4 km) und
- SPA-Gebiet 08 „Lewitz“ (Abstand ca. 5 km).

**Tabelle 27: FFH-Gebiet DE 2533-301 „Sude mit Zuflüssen“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
2.519	B: 3150, 3260, 6230, 6430, 91E0 C: 4030, 6410, 9110, 9190	B: Steinbeißer, Bachneunauge, Fischotter, Bitterling, Gemeine Flussmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke

**Tabelle 28: SPA-Gebiet 43 „Feldmark Rastow-Kraak“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
781	Brutvögel: Heidelerche (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrweihe (B), Weißstorch (B)	

**Tabelle 29: SPA-Gebiet 45 „Feldmark Wöbbelin-Fahrbinde“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
1.330	Brutvögel: Heidelerche (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrweihe (B), Sperbergrasmücke (B), Weißstorch (B)	

<sup>15</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt

**Tabelle 30: SPA-Gebiet 08 „Lewitz“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
1.330	<p>Brutvögel: Eisvogel (B), Fischadler (B), Kranich (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrdommel (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Seeadler (B), Sperbergrasmücke (C), Tüpfelsumpfhuhn (B), Wachtelkönig (C), Weißstorch (B), Zwergschnapper (C)</p> <p>Rastvögel: Fischadler (B), Goldregenpfeifer (B), Seeadler (B), Singeschwan (B), Zwergschwan (B)</p>	<p>Brutvögel: Großer Brachvogel (C), Schnatterente (C), Tafelente (C), Uferschnepfe (C)</p> <p>Rastvögel: Blassgans (B), Kiebitz (B), Saatgans (B), Schnatterente (B), Tafelente (B)</p>

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

## VI.6) Eignungsgebiet Windenergieanlage Plauerhagen (Erweiterung)

Das Windeignungsgebiet Plauerhagen (Nr. 25) befindet sich östlich der Ortschaft Plauerhagen in der Gemeinde Barkhagen im Landkreis Parchim. Die gesamte Eignungsgebietsfläche umfasst ca. 150 ha. Davon stellen insgesamt ca. 130 ha eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes dar. Die vertiefende Untersuchung bezieht sich daher ausschließlich auf die Erweiterungsfläche. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Wasser- oder naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebiets nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich die FFH-Gebiete DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ und DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“ sowie das SPA-Gebiet 55 „Nosentiner/Schwinzer Heide“.

**Tabelle 31: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Plauerhagen (Erweiterung)**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Ggf. sind neuere Untersuchungen hinsichtlich des Flugkorridors des Fischadlers sowie die Ermittlung der Bedeutung als Nahrungsfläche einschließlich eines eventuell erforderlichen Ausgleiches im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten. Die Fläche hat keine sehr hohe Bedeutung als unzerschnittener Freiraum (vgl. Karte 7b) und besitzt lediglich eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials (vgl. Karte Ib). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.
	Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Geschützte Trinkwasservorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden.
	Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
	Kultur- und Sachgüter	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstel-

		lung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.
	Landschaft	Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes weder hoch noch sehr hoch eingeschätzt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind insgesamt nicht erheblich.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.		

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Plauerhagen (Erweiterung)

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>16</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“ (Abstand ca. 4,5 km),
- FFH-Gebiet DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“ (Abstand ca. 1,5 km) und
- SPA-Gebiet 55 „Nossentiner Schwinzer Heide“ (Abstand ca. 1 km).

**Tabelle 32: FFH-Gebiet DE 2538-302 „Alte Elde bei Kuppentin, Fahrenhorst und Bobziner Zuschlag“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artnamen) nach Anhang II der FFH-RL
616	B: 3260, 6410, 6430, 6510, 9110, 91D0, 91E0 C: 3140, 3150, 9130	B: Rotbauchunke, Bachneunauge, Fischotter, Kammmolch C: Westgroppe, Eremit

**Tabelle 33: FFH-Gebiet DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artnamen) nach Anhang II der FFH-RL
5.137	B: 3140, 3150, 3160, 7140, 7210, 7230, 9130, 91D0, 91E0* C: 3260, 9110	B: Rotbauchunke, Bachneunauge, Fischotter, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke C: Schlammpeitzger, Eremit

**Tabelle 34: SPA-Gebiet 55 „Nossentiner/Schwinzer Heide“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
34.348	Brutvögel: Blaukehlchen (B), Eisvogel (B), Fischadler (B), Flussses-schwalbe (B), Heidelerche (B), Kranich (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rauhfußkauz (B), Rohrdommel (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Seeadler (B), Sperbergrasmücke (B), Tüpfel-	Brutvögel: Bekassine (B), Haubentaucher (B), Kiebitz (B), Knakente (C), Lachmöwe (B), Löffelente (C), Raubwürger (B), Reiherente (B), Schnatterente (C), Steinschmatzer (B), Tafelente (B), Turmfalke (B), Wachtel (B), Wendehals (B) Rastvögel: Blassgans (B), Blasshuhn (B), Graugans (B), Rei-

<sup>16</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt



	sumpfhuhn (B), Wachtelkönig (B), Wanderfalke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B), Ziegenmelker (B), Zwergschnapper (B)	herente (B), Saatgans (B)
--	--	---------------------------

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

## VI.7) Eignungsgebiet Windenergieanlage Suckow

Das Windeignungsgebiet Suckow (Nr. 30), mit einer Gesamtfläche von 186 ha, stellt eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes Porep auf brandenburgischer Seite dar. Der überwiegende Teil des Gebietes befindet sich nordöstlich der Ortschaft Suckow in der Gemeinde Suckow im Landkreis Parchim und grenzt unmittelbar an das Eignungsgebiet Redlin (Nr. 29) südlich der Ortschaft Redlin in der Gemeinde Siggelkow an. Die Fläche des Windeignungsgebietes Suckow wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Wasser- oder naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebiets nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich das FFH-Gebiet DE 2737-302 „Ruhner Berge“, das FFH-Gebiet DE 3638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, das FFH-Gebiet DE 2639-301 „Marienfließ“ sowie das SPA-Gebiet 19 „Feldmark Stolpe-Karrenzinz-Dambeck-Werle“, SPA-Gebiet 52 „Retzower Heide“ und das SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“.

**Tabelle 35: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Suckow**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet zum Großteil nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Die Erfüllung des Kriteriums „unzerschnittene Freiräume Stufe 4“ für die Fläche wird im Ergebnis der individuellen Prüfung als vernachlässigbar eingeschätzt. Eine individuelle Prüfung hinsichtlich dieses Kriteriums erfolgte ausschließlich für Erweiterungsflächen von Windeignungsgebieten. Die Fläche befindet sich im unzerschnittenen Freiraum. Durch deren Ausweisung wird die Mindestflächengröße von 2.400 ha nicht unterschritten. Der Freiraum bleibt damit im Wesentlichen erhalten. Ferner besitzt das gesamte Windeignungsgebiet lediglich eine geringe bis mittlere bzw. mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials (vgl. Karte Ib). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.
	Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Geschützte Trinkwasservorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden.
	Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
	Kultur- und	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vor-

Sachgüter	handen. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.
Landschaft	Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes teilweise als sehr hoch eingeschätzt. Da das Gebiet eine Erweiterungsfläche des bereits bestehenden und bebauten brandenburgischen Windeignungsgebietes Porep darstellt, sind die zusätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insgesamt nicht erheblich.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.	

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Suckow

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>17</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2737-302 „Ruhner Berge“ (Abstand ca. 4 km),
- FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, (Abstand ca. 500 m),
- FFH-Gebiet DE 2639-301 „Marienfließ“ (Abstand ca. 3 km),
- SPA-Gebiet 19 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ (Abstand ca. 8 km)
- SPA-Gebiet 52 „Retzower Heide“ (Abstand ca. 500 m) und
- SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (Abstand ca. 4 km).

**Tabelle 36: FFH-Gebiet DE 2737-302 „Ruhner Berge“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
351	B: 3260, 9130, 91E0 C: 3150	A: Schmale Windelschnecke B: Bachneunauge, Fischotter C: Grünes Besenmoos

**Tabelle 37: FFH-Gebiet DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
1.227	B: 3260, 6230, 6430, 6510, 91D0, 91E0 C: 3130, 3150, 6410, 7140, 7230	A: Bachneunauge B: Rotbauchunke, Westgroppe, Fischotter, Schlammpeitzger, Kammmolch C: Sumpf-Glanzkrout, Schwimmendes Froschkraut, Gemeine Flussmuschel, Vierzählige Windelschnecke

<sup>17</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt

**Tabelle 38: FFH-Gebiet DE 2639-301 „Marienfließ“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
609	A: 4030 C: 3150	

**Tabelle 39: SPA-Gebiet 19 „Feldmark Stolpe-Karrenz-in-Dambeck-Werle“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
13.837	Brutvögel: Heidelerche (B), Kranich (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrweihe (B), Rotmilan(B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Sperbergrasmücke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) Rastvögel: Kranich (B)	

**Tabelle 40: SPA-Gebiet 52 „Retzower Heide“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
702	Brutvögel: Heidelerche (B), Neuntöter (B), Ziegenmelker (B)	

**Tabelle 41: SPA-Gebiet 53 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
858	Brutvögel: Eisvogel (B), Kranich (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrdommel (B), Rohrweihe (B), Rotmilan (B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Weißstorch (B)	

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten euro-

päischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

## VI.8) Eignungsgebiet Windenergieanlage Milow

Das Windeignungsgebiet Milow (Nr. 31), mit einer Gesamtfläche von 115 ha, stellt eine Erweiterung des bestehenden Windeignungsgebietes Pröttlin auf brandenburgischer Seite dar. Das Gebiet befindet sich südlich der Ortschaft Milow in der Gemeinde Milow sowie teilweise in der Gemeinde Steesow im Landkreis Ludwigslust. Die Fläche des Windeignungsgebietes Milow wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Wasser- oder naturschutzrechtliche Gebiete sind auf der Fläche des Eignungsgebiets nicht vorhanden. In der Nähe befinden sich das FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“, FFH-Gebiet DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“, SPA-Gebiet 19 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ und SPA-Gebiet 65 „Feldmark Eldena bei Grabow“.

**Tabelle 42: Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen des Eignungsgebietes Windenergieanlage Milow**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen		
Schutzgüter	Mensch	Ortschaften sind mindestens 1.000 m entfernt. Im Gebiet und einem Abstand von 800 m um das Gebiet befinden sich keine Splittersiedlungen oder Einzelhäuser. Gemäß GLP M-V ist das Gebiet zum Großteil nicht besonders für Erholungszwecke in Natur und Landschaft geeignet (vgl. Karte VI). Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit nicht zu erwarten.
	Fauna, Flora und biologische Vielfalt	Das Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere Tierlebensräume wie Rastgebiete von Zugvögeln sind gemäß GLP M-V nicht vorhanden (vgl. Karte Ia). Das gesamte Windeignungsgebiet besitzt lediglich eine geringe bis mittlere bzw. mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Arten- und Lebensraumpotenzials (vgl. Karte Ib). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Lebensraumpotenzials durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit nicht zu erwarten. Abschließende Aussagen, inwieweit artenschutzrechtliche Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können erst im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung getroffen werden.
	Boden	An den Standorten der Windenergieanlagen kommt es zu einer Versiegelung des Bodens und zu einem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten.
	Wasser	Die Errichtung von Windenergieanlagen hat auf das Wasserpotenzial keinen erheblichen Einfluss. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern aufgrund von Schadstoffeinträgen ist nicht zu erwarten. Geschützte Trinkwasservorkommen sind im Gebiet nicht vorhanden.
	Klima und Luft	Der Bau von Windenergieanlagen hat auf die standörtlichen Bedingungen des Klimas keinen erheblichen Einfluss. Auf das globale Klima hat die ressourcenschonende Art der Energiegewinnung durch Windnutzung ausgesprochen positive Umweltauswirkungen.
	Kultur- und Sachgüter	Im ausgewiesenen Eignungsgebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Es können jedoch Bodendenkmale auftreten. Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren.

Landschaft	Das Gebiet enthält keine wertvollen Landschaftselemente. Das Landschaftsbildpotenzial wird gemäß aktualisierter Landschaftsbildbewertung (Stand 2010) im Bereich des Eignungsgebietes teilweise als hoch bis sehr hoch eingeschätzt. Da das Gebiet eine Erweiterungsfläche des bereits bestehenden und bebauten brandenburgischen Windeignungsgebietes Pröttlin darstellt, sind die zusätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insgesamt nicht erheblich.
Zusätzliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselbeziehungen sind nicht zu erwarten.	

### FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Eignungsgebiet Windenergieanlage Milow

Die benachbarten europäischen Schutzgebiete sowie ihre Schutz- und Erhaltungsziele<sup>18</sup> sind:

- FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“ (Abstand ca. 9 km),
- FFH-Gebiet DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“ (Abstand ca. 2 km),
- SPA-Gebiet 19 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“ (Abstand ca. 9 km) und
- SPA-Gebiet 65 „Feldmark Eldena bei Grabow“ (Abstand ca. 10 km).

**Tabelle 43: FFH-Gebiet DE 2735-301 „Alte Elde zwischen Wanzlitz und Krohn“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
181	B: 3150, 3260 C: 91E0	B: Rapfen, Biber C: Fischotter

**Tabelle 44: FFH-Gebiet DE 2835-303 „Meynbach bei Krinitz“**

Fläche in ha	zu schützende Lebensraumtypen (EU-Code) nach Anhang I der FFH-RL	zu schützende Arten (deutscher Artname) nach Anhang II der FFH-RL
338	B: 3260 C: 3150, 91E0	B: Bitterling, Gemeine Flussmuschel C: Westgroppe, Fischotter Ergänzung nach UNB LWL: Steinbeißer

**Tabelle 45: SPA-Gebiet 19 „Feldmark Stolpe-Karrenzin-Dambeck-Werle“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
13.837	Brutvögel: Heidelerche (B), Kranich (B), Mittelspecht (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Rohrweihe (B), Rotmilan(B), Schwarzmilan (B), Schwarzspecht (B), Sperbergrasmücke (B), Weißstorch (B), Wespenbussard (B) Rastvögel: Kranich (B)	

<sup>18</sup> Quelle: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region Westmecklenburg, Fortschreibung 2008 (siehe Seite II-128 ff.); geordnet nach Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich oder beschränkt

**Tabelle 46: SPA-Gebiet 65 „Feldmark Eldena bei Grabow“**

Fläche in ha	schutz- und managementrelevante Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	schutz- und managementrelevante, regelmäßig vorkommende Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der VSR aufgeführt sind
960	Brutvögel: Heidelerche (B), Neuntöter (B), Ortolan (B), Weißstorch (B)	

Die planerische Darstellung des Eignungsgebietes beinhaltet eine voraussichtliche Bebauung des Gebietes mit Windenergieanlagen. Da es sich bei den Eignungsgebieten im Wesentlichen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, sind die Wirkungen auf die Flora des Gebietes sehr gering. Deutlichere Wirkungen könnten dagegen ggf. für Tiere und deren Lebensräume auftreten, von denen die Folgenden wesentlich wären:

- Flächenverlust von Lebensräumen,
- Verdrängung von Brutvögeln und Rastvögeln,
- Lärmimmissionen durch den Betrieb von Windenergieanlagen,
- optische Wirkungen auf die Fauna sowie
- Trennung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Die Umweltwirkungen des Vorhabens stehen in einem engen Zusammenhang zum Betrieb und zur Struktur der Windenergieanlagen. Großräumige Wirkungen, die auf die benachbarten europäischen Schutzgebiete ausstrahlen und dort zu erheblichen Nachteilen für die Entwicklungsziele der Schutzgebiete führen könnten, sind in den Untersuchungen bisher nicht hervorgetreten. Die spezifischen Wirkungen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stehen voraussichtlich in keinem funktionalen Zusammenhang zu den Schutz- und Erhaltungszielen bzw. den Schutzerfordernissen der europäischen Schutzgebiete.

Ergebnis: Aufgrund der zu erwartenden Wirkungen des Eignungsgebietes und des Abstandes zu den europäischen Schutzgebieten ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der benachbarten Schutzgebiete auf regionaler Ebene nicht zu erwarten.

**Im Ergebnis der vertieften Prüfung der Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen inklusive FFH-Verträglichkeitsprüfung ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die neu ausgewiesenen bzw. erweiterten Eignungsgebiete Windenergieanlagen auf regionaler Ebene als umweltverträglich einzustufen sind. Eine detaillierte Prüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.**



## VII) Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des RREP WM erfolgt in erster Linie auf der Ebene der nachgeordneten Planungen, da die Umweltauswirkungen erst bei der Umsetzung der Pläne in konkrete Maßnahmen auftreten und erhoben werden können.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen auf Ebene der Regionalplanung erfolgt im Rahmen der generellen Evaluierung raumordnerischer Festlegungen, die auf folgenden Grundlagen basiert:

- Beteiligungsverfahren zwischen den Gemeinden und der unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der Aufstellungsverfahren zur Bauleitplanung nach § 17 LPIG M-V,
- Laufende Raumb Beobachtung über das Raumordnungskataster der unteren Landesplanungsbehörde mit allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landesplanung von Bedeutung sind nach § 19 LPIG M-V,
- Raumordnungsverfahren für die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die in der Verordnung zu § 17 (2) ROG bestimmt sind nach § 15 LPIG M-V,
- Laufende ökologische Umweltbeobachtung von Natur und Landschaft durch die Obere Naturschutzbehörde nach § 9 LNatG M-V,
- Ergebnisse des Monitorings der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG und
- Ergebnisse des Monitorings des Biosphärenreservats Schaalsee durch das Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee.

Aufgrund der Anwendung der oben genannten Monitoringinstrumente ist davon auszugehen, dass eine Überwachung der Maßnahmen gemäß Artikel X der Richtlinie 2001/42/EG gewährleistet werden kann.

## VIII) Nichttechnische Zusammenfassung

Das RREP WM war einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Hierfür wurden zunächst alle Festlegungen des Programms dahingehend geprüft, ob mit ihnen erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sein könnten. Programmfestlegungen, die bereits bei der Erarbeitung des LEP M-V oder des RROP WM bzw. bei der Erstellung von Bauleitplänen oder vorlaufenden Fachplanungen geprüft wurden, bedurften aufgrund des Absichtungsprinzips keiner weiterführenden Umweltprüfung auf regionaler Ebene.

Im Ergebnis dieser Prüfung ist festgestellt worden, dass Festlegungen zu den erstmals im RREP WM ausgewiesenen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen Renzow, Parchim, Bar-kow, Redlin, Lübesse (Erweiterung), Plauerhagen (Erweiterung), Suckow und Milow möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nach sich ziehen könnten.

Für diese Programmfestlegungen sind bei der Erarbeitung des RREP WM Untersuchungen erfolgt, die die Frage der Umwelt- und FFH-Verträglichkeit zum Inhalt hatten. Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen zusammenfassend dargestellt. Diese Darstellung orientiert sich an den Vorgaben des Anhangs I der EU Richtlinie 2001/42/EG. Schwerpunkte hierbei bilden die Darstellung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter, die Maßnahmen zu deren Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich, die Kurzdarstellung geprüfter Alternativen und der Methodik der Umweltprüfung. Abschließend wurde eine Einschätzung der Umwelterheblichkeit dieser Festlegungen des Programms vorgenommen.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass keine der genannten Programmfestlegungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein wird und auch die Erhaltungsziele betroffener FFH- und Vogelschutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieses positive Ergebnis der Umweltprüfung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die umwelterheblichen Festlegungen des Programms auf der Basis der bereits genannten Voruntersuchungen erfolgt sind. Hier wurden, dem Maßstab des Programms entsprechend, teilweise aber auch bereits darüber hinausgehend, die verträglichsten Alternativen für die jeweiligen Programmfestlegungen herausgearbeitet. Unverträgliche Varianten konnten somit bereits im Zuge der Erarbeitung des Programms ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus waren der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (2008) und das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, August 2003) wichtige Grundlagen für die Umweltprüfung des Gesamtprogramms. Insbesondere die Darstellung des Umweltzustandes und der bestehenden Umweltprobleme der Region und der daraus abzuleitenden Möglichkeiten darauf mit Hilfe des RREP WM positiv einzuwirken, ist auf der Basis des Gutachtlichen Landschaftsprogramms und des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans erfolgt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit Umsetzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg keine erheblichen und unverträglichen Umweltauswirkungen verbunden sind, sondern stattdessen vielfältige positive, einer nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion gerecht werdende Effekte erwartet werden.

## Abkürzungsverzeichnis

ATKIS	Amtliches Topografisch-Kartografisches Informationssystem
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMU	Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FFH-Gebiet	Flora Fauna Habitat-Gebiet
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
i.V.m.	in Verbindung mit
LEP	Landesraumentwicklungsprogramm
LINFOS	Landschaftsinformationssystem
LNatG	Landesnaturschutzgesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NatSchAG	Naturschutzausführungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgebung
PFV	Planfeststellungsverfahren
RBP	Rahmenbetriebsplan
RL	Richtlinie
RL RREP	Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern
ROG	Raumordnungsgesetz
ROK	Raumordnungskataster
ROV	Raumordnungsverfahren
RREP	Regionales Raumentwicklungsprogramm
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VR	Vorranggebiet

Erläuterung der Abkürzungen gemäß GLRP WM (2008), entsprechend Karte IV:

H	Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen – Vorschlag für Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
HA	Agrarisch geprägte Nutzflächen
HB	Feuchtlebensräume des Binnenlandes a. ungestörte Naturentwicklung b. pflegende Nutzung
HK	Küstengewässer und Küsten
HV	funktionale Bedeutung für den Biotopverbund a. Biotopverbundflächen im weiteren Sinne
B	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen – Vorschlag für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege
BB	Feuchtlebensräume des Binnenlands a. Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen
BF	Fließgewässer a. nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Fließgewässer
BK	Küstengewässer und Küsten a. Sicherung der Lebensqualität b. Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen
BM	Moore a. Regeneration entwässerter Moore
BS	Seen a. Sicherung der Wasserqualität und gewässerschonende Nutzung b. Verbesserung der Wasserqualität beeinträchtigter Seen
BT	Offene Trockenstandorte a. Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen
BV	funktionale Bedeutung für den Biotopverbund c. Biotopverbundflächen im weiteren Sinne